Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch

für die

geſammten deutſchen Erbländer

der

Oeſterreichiſchen Monarchie.

III. Theil.

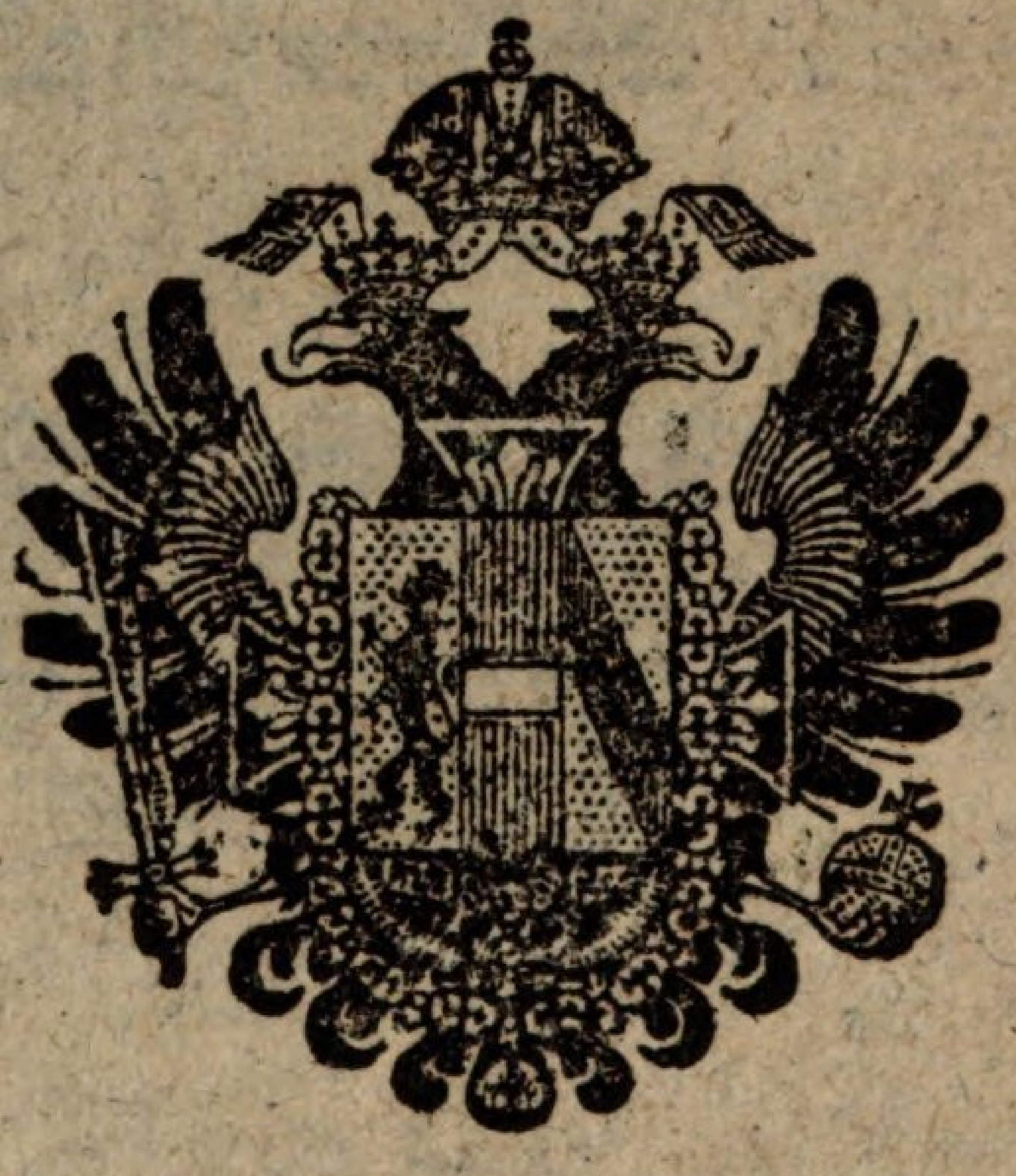

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

1811.

Dritter Theil

des

bürgerlichen Geſetzbuches.

Von den gemeinſchaftlichen Beſtimmungen der Perſonen- und Sachenrechte.

Erſtes Hauptſtück.

Von Befeſtigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1342.

Sowohl Perſonenrechte als Sachenrechte, und daraus entſpringende Verbindlichkeiten können gleichförmig befeſtiget, umgeändert und aufgehoben werden. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen der Rechte.

§. 1343.

Arten der Befeſtigung eines Rechtes:

Die rechtlichen Arten der Sicherſtellung einer Verbindlichkeit und der Befeſtigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumet wird, ſind: die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

§. 1344.

1) durch Verpflichtung eines Dritten.

Ein Dritter kann ſich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreyerley Art verpflichten: ein Mahl, wenn er mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt; dann, wenn er der Verbindlichkeit als Mitſchuldner beytritt; endlich, wenn er ſich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erſte Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

§. 1345.

Wenn jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Andern übernimmt; ſo geſchieht keine Befeſtigung, ſondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptſtücke gehandelt wird.

§. 1346.

Wer ſich zur Befriedigung des Gläu- a) Als Bürge;
bigers auf den Fall verpflichtet, daß der erſte Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwiſchen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgſchaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erſte Schuldner noch immer der Hauptſchuldner, und der Bürge kommt nur als Nachſchuldner hinzu.

§. 1347.

Wenn jemand, ohne die den Bürgen b) Als Mitſchuldner;
zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitſchuldner beytritt; ſo entſteht eine Gemeinſchaft mehrerer Mitſchuldner, deren rechtliche Folgen nach den in dem Hauptſtücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorſchriften zu beurtheilen ſind. (§§. 888—896.)

§. 1348.

Wer dem Bürgen auf den Fall, daß Entſchädigungsbürge.
derſelbe durch ſeine Bürgſchaft zu Schaden kommen ſollte, Entſchädigung zuſagt, heißt Entſchädigungsbürge.

§. 1349.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Wer ſich ver-

bürgen kön-ne.

Unterſchied des Geſchlechtes jedermann auf ſich nehmen, dem die freye Verwaltung ſei-nes Vermögens zuſteht.

§. 1350.

Für welche Verbind-lichkeiten.

Eine Bürgſchaft kann nicht nur über Summen und Sachen, ſondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlaſſungen in Beziehung auf den Vortheil oder Nachtheil, welcher aus denſelben für den Sichergeſtellten entſtehen kann, geleiſtet werden.

§. 1351.

Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht beſtanden haben, oder ſchon aufgehoben ſind, können weder übernommen, noch bekräftiget werden.

§. 1352.

Wer ſich für eine Perſon verbürgt, die ſich vermöge ihrer perſönlichen Eigenſchaft nicht verbinden kann, iſt, obſchon ihm dieſe Eigenſchaft unbekannt war, gleich einem un-getheilten Mitſchuldner verpflichtet. (§. 896.)

§. 1353.

Umfang der Bürgſchaft.

Die Bürgſchaft kann nicht weiter ausge-dehnt werden, als ſich der Bürge ausdrück-lich erkläret hat. Wer ſich für ein zinsbares Capital verbürget, haftet nur für jene rück-

ſtändigen Zinſen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtiget war.

§. 1354.

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorſchrift der Geſetze die Beybehaltung eines Theiles ſeines Vermögens zu ſeinem Unterhalte zu fordern berechtiget iſt, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

§. 1355.

Der Bürge kann in der Regel erſt dann belanget werden, wenn der Hauptſchuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat. Wirkung.

§. 1356.

Der Bürge kann aber, ſelbſt wenn er ſich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptſchuldner zu zahlen unvermögend ſey, zuerſt belanget werden, wenn der Hauptſchuldner in Concurs verfallen, oder wenn er zur Zeit, als die Zahlung geleiſtet werden ſollte, unbekannten Aufenthaltes, und der Gläubiger keiner Nachläßigkeit zu beſchuldigen iſt.

§. 1357.

Wer ſich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitſchuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerſt den Hauptſchuldner, oder den Bürgen oder beyde zugleich belangen wolle. (§. 891.)

§. 1358.

Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und iſt befugt, von dem Schuldner den Erſatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu dieſem Ende iſt der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandene Rechtsbehelfe und Sicherſtellungsmittel auszuliefern.

§. 1359.

Haben für den nähmlichen ganzen Betrag mehrere Perſonen Bürgſchaft geleiſtet; ſo haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber Eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen; ſo gebührt ihr gleich dem Mitſchuldner (§. 896.) das Recht des Rückerſatzes gegen die übrigen.

§. 1360.

Wenn dem Gläubiger vor, oder bey Leiſtung der Bürgſchaft noch außer derſelben

von dem Hauptſchuldner, oder einem Dritten ein Pfand gegeben wird; ſo ſteht ihm zwar noch immer frey, den Bürgen der Ordnung nach (§. 1355.) zu belangen; aber er iſt nicht befugt, zu deſſen Nachtheil ſich des Pfandes zu begeben.

§. 1361.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne ſich mit dem Hauptſchuldner einzuverſtehen; ſo kann dieſer Alles gegen jene einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

§. 1362.

Der Bürge kann von dem Entſchädigungsbürgen nur dann Entſchädigung verlangen, wenn er ſich den Schaden nicht durch ſein eigenes Verſchulden zugezogen hat.

§. 1363.

Arten der Erlöſchung der Bürgſchaft.

Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat ſich der Bürge nur auf eine gewiſſe Zeit verpflichtet; ſo haftet er nur für dieſen Zeitraum. Die Entlaſſung eines Mitbürgen kommt dieſem zwar gegen den Gläubiger; aber nich

gegen die übrigen Mitbürgen zu Statten. (§. 896.)

§. 1364.

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen ſollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von ſeiner Bürgſchaft befreyt; allein er iſt befugt, von dem Schuldner, wenn er mit deſſen Einwilligung Bürgſchaft geleiſtet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verſchaffe. Auch der Gläubiger iſt dem Bürgen in ſo weit verantwortlich, als dieſer wegen deſſen Saumſeligkeit in Eintreibung der Schuld an Erhohlung des Erſatzes zu Schaden kommt.

§. 1365.

Wenn gegen den Schuldner ein gegründetes Beſorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieſes Geſetzbuch vorgeſchrieben iſt, eintritt; ſo ſteht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherſtellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

§. 1366.

Wenn das verbürgte Geſchäft beendiget

iſt; ſo kann die Abrechnung, und die Aufhebung der Bürgſchaft gefordert werden.

§. 1367.

Iſt der Bürgſchaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Fauſtpfand befeſtiget; ſo erliſcht er binnen drey Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwiſchenzeit unterlaſſen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

§. 1368.

Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein Anderer anſtatt ſeiner auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumet, folglich ihm das bewegliche Pfandſtück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verſchreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, iſt noch kein Pfandvertrag.

II.) Durch Pfandvertrag.

§. 1369.

Was bey Verträgen überhaupt Rechtens iſt, gilt auch bey dem Pfandvertrage; er iſt zweyſeitig verbindlich. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren und es dem Verpfänder, ſo bald dieſer die Befriedigung leiſtet, zurück geben. Betrifft es eine

Wirkung des Pfandvertrages.

Hypothek; ſo muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand ſetzen, die Löſchung der Verbindlichkeit aus den Hypotheken-Büchern bewirken zu können. Die mit dem Pfandbeſitze verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfandnehmers ſind im ſechſten Hauptſtücke des zweyten Theiles beſtimmt worden.

§. 1370.

Der Handpfandnehmer iſt verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandſchein auszuſtellen, und darin die unterſcheidenden Kennzeichen des Pfandes zu beſchreiben. Auch können die weſentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandſcheine angeführet werden.

§. 1371.

Unerlaubte Bedingungen.

Alle der Natur des Pfand- und Darleihensvertrages entgegen ſtehende Bedingungen und Nebenverträge ſind ungültig. Dahin gehören die Verabredungen: daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandſtück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr, oder in einem ſchon im voraus beſtimmten Preiſe veräußern, oder für ſich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemahls einlöſen, oder ein liegen-

des Gut keinem Andern verſchreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

§. 1372.

Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zuſtehen ſolle, iſt ohne rechtliche Wirkung. Iſt dem Gläubiger der bloße Gebrauch eines beweglichen Pfandſtückes eingeräumt worden (§. 459.), ſo muß dieſe Benützung auf eine dem Schuldner unſchädliche Art geſchehen.

§. 1373.

Auf welche Art in der Regel Sicherſtellung zu leiſten iſt.

Wer verbunden iſt, eine Sicherſtellung zu leiſten, muß dieſe Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande iſt, werden taugliche Bürgen angenommen.

§. 1374.

Niemand iſt ſchuldig eine Sache, die zur Sicherſtellung dienen ſoll, in einem höheren, als dem, bey Häuſern auf die Hälfte, bey Grundſtücken aber, und bey beweg-

lichen Gütern auf zwey Drittheile der Schä-
tzung beſtimmten, Werthe zum Pfande anzu-
nehmen. Wer ein angemeſſenes Vermögen
beſitzt, und in der Provinz belangt werden
kann, iſt ein tauglicher Bürge.

Zweytes Hauptſtück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1375.

Es hängt von dem Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenſeitigen willkührlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Perſon, und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines neuen Schuldners geſchehen. Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten:

§. 1376.

Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Perſon findet Statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenſtand einer Forderung verwechſelt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht. 1) durch Novation;

§. 1377.

Eine ſolche Umänderung heißt Neue-

rungsvertrag (Novation). Vermöge dieſes Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.

§. 1378.

Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgſchafts- Pfand- und anderen Rechte erlöſchen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht durch ein beſonderes Einverſtändniß hierüber etwas Anderes feſtgeſetzt haben.

§. 1379.

Die näheren Beſtimmungen, wo, wann und wie eine ſchon vorhandene Verbindlichkeit erfüllet werden ſoll, und andere Nebenbeſtimmungen, wodurch in Rückſicht auf den Hauptgegenſtand oder Rechtsgrund keine Umänderung geſchieht, ſind eben ſo wenig als ein Neuerungsvertrag anzuſehen, als die bloße Ausſtellung eines neuen Schuldſcheines, oder einer andern dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine ſolche Abänderung in den Nebenbeſtimmungen einem Dritten, welcher derſelben nicht beygezogen worden iſt, keine neue Laſt auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbind-

lichkeit nicht für aufgelöſt gehalten, ſo lange ſie mit der neuen noch wohl beſtehen kann.

§. 1380.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige, oder zweifelhafte Rechte dergeſtalt beſtimmt werden, daß jede Parten ſich wechſelſeitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlaſſen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweyſeitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denſelben Grundſätzen beurtheilet. 2) Vergleich.

§. 1381.

Wer dem Verpflichteten mit deſſen Einwilligung ein unſtreitiges oder zweifelhaftes Recht unentgeldlich erläßt, macht eine Schenkung (§. 939).

§. 1382.

Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beygelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwiſchen Eheleuten über die Gültigkeit ihrer Ehe entſtandene Streit. Dieſen kann nur der durch das Geſetz beſtimmte Gerichtsſtand entſcheiden. Ungültigkeit eines Vergleiches in Rückſicht des Gegenſtandes;

§. 1383.

Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein

Vergleich errichtet werden. Die hierüber entſtandene Wette wird nach den Grundſätzen von Glücksverträgen beurtheilt.

§. 1384.

Vergleiche über Geſetzübertretungen ſind nur in Hinſicht auf die Privat-Genugthuung gültig; die geſetzmäßige Unterſuchung und Beſtrafung kann dadurch bloß dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art ſind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteyen ihr Amt zu handeln angewieſen iſt.

§. 1385.

oder anderer Mängel.

Ein Irrthum kann den Vergleich nur in ſo weit ungültig machen, als er die Weſenheit der Perſon, oder des Gegenſtandes betrifft.

§. 1386.

Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden.

§. 1387.

Eben ſo wenig können neu gefundene Urkunden, wenn ſie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Par-

ten entdeckten, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften.

§. 1388.

Ein offenbarer Rechnungsverſtoß, oder ein Fehler, welcher bey dem Abſchluſſe eines Vergleiches in dem Summiren oder Abziehen begangen wird, ſchadet keinem der vertragmachenden Theile.

§. 1389.

Ein Vergleich, welcher über eine beſondere Streitigkeit geſchloſſen worden iſt, erſtreckt ſich nicht auf andere Fälle. Selbſt allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche ſind auf ſolche Rechte nicht anwendbar, die gefliſſentlich verheimlichet worden ſind, oder auf welche die ſich vergleichenden Parteyen nicht denken konnten. Umfang des Vergleiches.

§. 1390.

Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch ſtreitigen Rechtes gegeben worden ſind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich beſtimmt worden iſt. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beygeſtimmt haben, alle Ein- Wirkung in Rückſicht der Nebenverbindlichkeiten.

wendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geſchloſſenen Vergleich der Forderung hätten entgegengeſetzt werden können.

§. 1391.

Der Vertrag, wodurch Parteyen zur Entſcheidung ſtreitiger Rechte einen Schiedsrichter beſtellen, erhält ſeine Beſtimmung in der Gerichtsordnung.

§. 1392.

8) Ceſſion.

Wenn eine Forderung von einer Perſon an die andere übertragen, und von dieſer angenommen wird; ſo entſteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine ſolche Handlung heißt Abtretung (Ceſſion), und kann mit, oder ohne Entgeld geſchloſſen werden.

§. 1393.

Gegenſtände der Ceſſion.

Alle veräußerliche Rechte ſind ein Gegenſtand der Abtretung. Rechte, die der Perſon ankleben, folglich mit ihr erlöſchen, können nicht abgetreten werden. Schuldſcheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden ſchon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebſt dem Beſitze keines andern Beweiſes der Abtretung.

§. 1394.

Die Rechte des Uebernehmers ſind mit den Rechten des Ueberträgers in Rückſicht auf die überlaſſene Forderung eben dieſelben. Wirkung.

§. 1395.

Durch den Abtretungsvertrag entſteht nur zwiſchen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Ceſſionar); nicht aber zwiſchen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Ceſſus) eine neue Verbindlichkeit. Daher iſt der Schuldner, ſo lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtiget, den erſten Gläubiger zu bezahlen, oder ſich ſonſt mit ihm abzufinden.

§. 1396.

Dieſes kann der Schuldner nicht mehr, ſo bald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden iſt; allein es bleibt ihm das Recht, ſeine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; ſo iſt er verbunden, denſelben als ſeinen Gläubiger zu befriedigen.

§. 1397.

Wer eine Forderung ohne Entgeld ab- Haftung des Cedenten.

tritt, alſo verſchenkt, haftet nicht weiter für dieſelbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stande; ſo haftet der Ueberträger dem Uebernehmer ſowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

§. 1398.

In ſo fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern ſich belehren konnte, gebührt ihm in Rückſicht der Uneinbringlichkeit keine Entſchädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Verſehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

§. 1399.

Ein Verſehen dieſer Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als ſie aufgekündiget werden kann, nicht aufkündiget, oder nach verfallener Zahlungsfriſt nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachſieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit ſich zu verſchaffen verſäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

§. 1400.

Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entſtehen, wenn der Schuldner an ſeine Stelle einen Dritten als Zahler ſtellet, und den Gläubiger an ihn anweiſet. 4) Anweiſung (Aſſignation).

§. 1401.

Wenn der angewieſene Gläubiger (Aſſignatar) den ihm zum Zahler zugewieſenen Dritten (Aſſignaten) anſtatt des anweiſenden Schuldners (Aſſignanten) annimmt, und der Aſſignat einwilliget; ſo iſt die Anweiſung (Aſſignation) vollſtändig, der Aſſignatar kann in der Regel (§. 1406 u. 1407.) die Forderung gegen den Aſſignanten nicht mehr ſtellen. Vollſtändige Anweiſung.

§. 1402.

So lange diese dreyfache Einwilligung nicht vorhanden iſt, bleibt die Aſſignation unvollſtändig, und ſie iſt nur für diejenigen Theile wirkſam, die miteinander einverſtanden ſind. Unvollſtändige.

§. 1403.

Hat der Anweiſer einem Dritten, der ihm nichts ſchuldig iſt, die Zahlung aufgetragen; ſo ſteht dieſem frey, die Anweiſung anzunehmen oder nicht. Nimmt er ſie nicht

an, ſo kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande; nimmt er ſie an, ſo entſteht ein Vollmachtsvertrag zwiſchen ihm und dem Aſſignanten, aber noch kein Vertrag mit dem Aſſignatar.

§. 1404.

Der Aſſignant kann eine von dem Aſſignatar noch nicht angenommene Aſſignation widerrufen. In dieſem Falle iſt der Aſſignat aus der Vollmacht nicht mehr befugt, dem Aſſignatar die Zahlung zu leiſten.

§. 1405.

Will der Aſſignatar die erhaltene Anweiſung nicht annehmen, oder wird dieſelbe von dem Aſſignaten nicht angenommen, oder kann ſie dieſem ſeiner Abweſenheit wegen nicht vorgezeigt werden; ſo muß der Aſſignatar dem Aſſignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigen Falls haftet er dem Aſſignanten für die nachtheiligen Folgen.

§. 1406.

Hat der Aſſignatar und der Aſſignat die Anweiſung angenommen, letzterer leiſtet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit; ſo haftet der Aſſignant dem Aſſignatar da-

für unter den nähmlichen Beſchränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat. (§§. 1397 u. 1399.)

§. 1407.

Hat jedoch der Aſſignatar den Aſſignaten als Alleinzahler anzunehmen ſich ausdrücklich oder ſtillſchweigend dadurch erklärt, daß er ſeinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändiget hat; ſo wird der Aſſignant von aller Haftung gegen ihn befreyet.

§. 1408.

Wenn der Aſſignant ſeinem Schuldner als Aſſignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er ſie ihm zu leiſten ſchuldig war, aufträgt, und den Aſſignatar an ihn zum Empfange anweiſet; ſo gilt dem Aſſignatar die Aſſignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwiſchen ihm und dem Aſſignaten eben das Verhältniß ein, welches zwiſchen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden iſt, Statt findet.

§. 1409.

Wenn der Aſſignat über eine ſolche

Aſſignation, die zugleich eine Ceſſion in ſich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert, oder wenn ein Aſſignat überhaupt, nachdem er dem Aſſignatar die Zahlung zugeſagt hat, damit zögert; ſo haftet er für die Folgen. Hat er hingegen die auf ſich genommene Zahlung in gehöriger Art, und in einem größeren Betrage, als er dem Aſſignanten ſchuldig war, geleiſtet; ſo gebührt ihm von dieſem der Erſatz, (§. 1014.)

§. 1410.

Handelsleute halten ſich in Rückſicht der Anweiſungen an die beſonderen, für ſie beſtehenden Vorſchriften.

Drittes Hauptſtück.
Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1411.

Rechte und Verbindlichkeiten ſtehen in einem ſolchen Zuſammenhange, daß mit Erlöſchung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit Erlöſchung der letzteren das Recht aufgehoben wird.

Aufhebung der Rechte u. Verbindlichkeiten.

§. 1412.

Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das iſt, durch die Leiſtung deſſen, was man zu leiſten ſchuldig iſt, aufgelöſet (§. 469.)

1.) Durch die Zahlung.

§. 1413.

Gegen ſeinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner, etwas anderes zu leiſten, als er zu leiſten verbunden iſt. Dieſes gilt auch

Wie die Zahlung zu leiſten.

von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 1414.

Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverſtanden ſind, oder weil die Zahlung ſelbſt unmöglich iſt, etwas Anderes an Zahlungs Statt gegeben; ſo iſt die Handlung als ein entgeldliches Geſchäft zu betrachten.

§. 1415.

Der Gläubiger iſt nicht ſchuldig, die Zahlung einer Schuldpoſt theilweiſe, oder auf Abſchlag anzunehmen. Sind aber verſchiedene Poſten zu zahlen; ſo wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, ſich ausdrücklich erkläret hat.

§. 1416.

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widerſprochen; ſo ſollen zuerſt die Zinſen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches ſchon eingefordert, oder wenigſtens fällig iſt, und nach dieſem dasjenige, welches ſchuldig zu bleiben dem Schuldner am meiſten beſchwerlich fällt, abgerechnet werden.

§. 1417.

Wenn die Zahlungsfriſt auf keine Art bestimmt iſt; ſo tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erſt mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geſchehen iſt. (§. 904.) wann;

§. 1418.

In gewiſſen Fällen wird die Zahlungsfriſt durch die Natur der Sache beſtimmt. Alimente werden wenigſtens auf einen Monath voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieſer Zeit; ſo ſind deſſen Erben nicht ſchuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurück zu geben.

§. 1419.

Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen; ſo fallen die widrigen Folgen auf ihn.

§. 1420.

Wenn der Ort und die Art der Leiſtung nicht beſtimmt ſind; ſo müſſen die oben (§. 905) aufgeſtellten Vorſchriften angewendet werden. Zahlungen, die außer dem Falle eines Vertrags zu leiſten ſind, iſt der Schuldner nur am Orte ſeines Wohnſitzes abzuführen ſchuldig.

§. 1421.

von wem; Auch eine Perſon, die ſonſt unfähig iſt, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und ſich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte ſie aber eine noch ungewiſſe, oder nicht verfallene Schuld abgetragen; ſo iſt ihr Vormund oder Curator berechtiget, das Bezahlte zurück zu fordern.

§. 1422.

Kann und will ein Dritter anſtatt des Schuldners mit deſſen Einverſtändniß nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; ſo muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler ſein Recht abtreten; doch hat in dieſem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

§. 1423.

Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden. Nimmt er ſie aber an; ſo iſt der Zahler berechtiget, ſelbſt noch nach der geleiſteten Zahlung, die Abtretung

des dem Gläubiger zuſtehenden Rechtes zu verlangen.

§. 1424.

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger oder deſſen zum Empfange geeigneten Machthaber, oder demjenigen geleiſtet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was jemand an eine Perſon bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht ſelbſt verwalten darf, iſt er in ſo weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden iſt. an wen;

§. 1425.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abweſend, oder mit dem Angebothenen unzufrieden iſt, oder aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlet werden; ſo ſteht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bey dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn ſie dazu nicht geeignet iſt, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzuſuchen. Jede dieſer Handlungen, wenn ſie rechtmäßig geſchehen und dem Gläubiger bekannt gemacht worden iſt, befreyt den Gerichtliche Hinterlegung der Schuld.

Schuldner von ſeiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleiſteten Sache auf den Gläubiger.

§. 1426.

Quittungen:

Der Zahler iſt in allen Fällen berechtiget, von dem Befriedigten eine Quittung, nähmlich ein ſchriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Nahme des Schuldners und des Gläubigers, ſo wie der Ort, die Zeit und der Gegenſtand der getilgten Schuld ausgedrückt, und ſie muß von dem Gläubiger, oder deſſen Machthaber unterſchrieben werden.

§. 1427.

Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinſen davon bezahlt worden ſeyn.

§. 1428.

Beſitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldſchein; ſo iſt er nebſt Ausſtellung einer Quittung verbunden, denſelben zurück zu geben, oder die allenfalls geleiſtete Abſchlagszahlung auf dem Schuldſcheine ſelbſt abſchreiben zu laſſen. Der zurück erhaltene Schuldſchein ohne Quittung gründet für den Schuld-

ner die rechtliche Vermuthung der geleiſteten Zahlung; er ſchließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Iſt der Schuldſchein, welcher zurück gegeben werden ſoll, in Verluſt gerathen; ſo iſt der Zahlende berechtiget, Sicherſtellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldſcheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

§. 1429.

Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpoſt ausgeſtellt hat, beweiſet zwar nicht, daß auch andere ältere Poſten abgetragen worden ſeyn: wenn es aber gewiſſe Gefälle, Renten, oder ſolche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld- Grund- Haus- oder Capitals-Zinſen, aus eben demſelben Titel und zu einer gewiſſen Zeit geleiſtet werden ſollen; ſo wird vermuthet, daß derjenige, welcher ſich mit der Quittung des letzt verfallenen Termines ausweiſet, auch die früher verfallenen berichtiget habe.

§. 1430.

Eben ſo wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern

(Kunden) zu gewiſſen Friſten die Rechnungen abzuſchließen pflegen, vermuthet, daß ihnen, wenn ſie über die Rechnung aus einer ſpäteren Friſt quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt ſeyn.

§. 1431.

Zahlung einer Nichtſchuld.

Wenn jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder eine Handlung geleiſtet worden, wozu er gegen den Leiſtenden kein Recht hat; ſo kann in der Regel im erſten Falle die Sache zurückgefordert, im zweyten aber ein dem verſchafften Nutzen angemeſſener Lohn verlangt werden.

§. 1432.

Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer ſolchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig iſt, oder zu deren Eintreibung das Geſetz bloß das Klagerecht verſagt, eben ſo wenig zurückgefordert werden, als wenn jemand eine Zahlung leiſtet, von der er weiß, daß er ſie nicht ſchuldig iſt.

§. 1433.

Dieſe Vorſchrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefoh-

jener, oder eine andere Perſon bezahlt hat, welche nicht frey über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.

§. 1434.

Die Zurückſtellung des Bezahlten kann auch dann begehret werden, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß iſt; oder wenn ſie noch von der Erfüllung einer beygeſetzten Bedingung abhängt. Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deßwegen nicht zurückgefordert werden, weil die Zahlungsfriſt noch nicht verfallen iſt.

§. 1435.

Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden ſind, kann der Geber von dem Empfänger zurück fordern, wenn der rechtliche Grund, ſie zu behalten, aufgehört hat.

§. 1436.

War jemand verbunden, aus zwey Sachen nur Eine nach ſeiner Willkühr zu geben, und hat er aus Irrthum beyde gegeben; ſo hängt es von ihm ab, die eine, oder die andere zurück zu fordern.

§. 1437.

Der Empfänger einer bezahlten Nichtſchuld wird als ein redlicher oder unredlicher Beſitzer angeſehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umſtänden vermuthen mußte, oder nicht.

§. 1438.

2.) Compenſation.

Wenn Forderungen gegenſeitig zuſammentreffen, die richtig, gleichartig, und ſo beſchaffen ſind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von dieſem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann; ſo entſteht, in ſo weit die Forderungen ſich gegen einander ausgleichen, eine gegenſeitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compenſation,) welche ſchon für ſich die gegenſeitige Zahlung bewirket.

§. 1439.

Zwiſchen einer richtigen und nicht richtigen, ſo wie zwiſchen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet die Compenſation nicht Statt. In wie fern gegen eine Concurs-Maſſe die Compenſation Statt finde, wird in der Gerichtsordnung beſtimmt.

§. 1440.

Eben ſo laſſen ſich Forderungen, welche ungleichartige, oder beſtimmte und un-

beſtimmte Sachen zum Gegenſtande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke ſind überhaupt kein Gegenſtand der Compenſation.

§. 1441.

Ein Schuldner kann ſeinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieſer einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat. Selbſt eine Summe, die jemand an eine Staats-Caſſe zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Caſſe leiſten muß, nicht abgerechnet werden.

§. 1442.

Wenn eine Forderung allmählich auf mehrere übertragen wird; ſo kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den erſten Inhaber derſelben hatte, ſo wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zuſteht, in Abrechnung bringen; nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwiſcheninhaber zuſtand.

§. 1443.

Gegen eine den öffentlichen Büchern

einverleibte Forderung kann die Einwendung der Compenſation einem Ceſſionar nur dann entgegen geſetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bey der Forderung ſelbſt eingetragen, oder dem Ceſſionar bey Uebernehmung der letztern bekannt gemacht worden iſt.

§. 1444.

3.) Entſagung.

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtiget iſt, ſich ſeines Rechtes zu begeben, kann er demſelben auch zum Vortheile ſeines Schuldners entſagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

§. 1445.

4.) Vereinigung.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Perſon vereiniget wird, erlöſchen beyde; außer, wenn es dem Gläubiger noch frey ſteht, eine Abſonderung ſeiner Rechte zu verlangen, (§§. 802 und 812), oder wenn Verhältniſſe von ganz verſchiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlaſſenſchaft ſeines Gläubigers in den Rechten der Erbſchaftsgläubiger, der Miterben oder Legatare, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in

den Rechten des Gläubigers nichts geändert.

§. 1446.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt ſind, werden durch die Vereinigung in Einer Perſon nicht aufgehoben, bis die Löſchung aus den öffentlichen Büchern erfolgt iſt. (§§. 469 u. 526.)

§. 1447.

5.) Untergang der Sache.

Der zufällige gänzliche Untergang einer beſtimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, ſelbſt die, den Werth derſelben zu vergüten, auf. Dieſer Grundſatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen andern Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Beſitzer, jedoch auf ſolche Art zurückſtellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

§. 1448.

6.) Tod.

Durch den Tod erlöſchen nur ſolche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Perſon eingeſchränkt ſind, oder die bloß per-

ſönliche Handlungen des Verſtorbenen betreffen.

§. 1449.

7) Verlauf der Zeit.

Rechte und Verbindlichkeiten erlöſchen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf ſie durch einen letzten Willen, Vertrag, richterlichen Ausſpruch, oder durch das Geſetz beſchränkt ſind. Auf welche Art ſie durch die von dem Geſetze beſtimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptſtücke feſtgeſetzt.

§. 1450.

Von der Einſetzung in den vorigen Stand.

Die bürgerlichen Geſetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geſchäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege ſteht, unmittelbar beſtritten werden können, geſtatten keine Einſetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einſetzung in den vorigen Stand, ſind in der Gerichtsordnung beſtimmt.

Viertes Hauptſtück.

Von der Verjährung und Erſitzung.

§. 1451.

Die Verjährung iſt der Verluſt eines Rechtes, welches während der von dem Geſetze beſtimmten Zeit nicht ausgeübt worden iſt. Verjährung.

§. 1452.

Wird das verjährte Recht vermöge des geſetzlichen Beſitzes zugleich auf jemand Andern übertragen; ſo heißt es ein erſeſſenes Recht, und die Erwerbungsart Erſitzung. Erſitzung.

§. 1453.

Jeder, der ſonſt zu erwerben fähig iſt, kann auch ein Eigenthum oder andere Rechte durch Erſitzung erwerben. Wer verjähren und erſitzen kann.

§. 1454.

Die Verjährung und Erſitzung kann gegen alle Privat-Perſonen, welche ihre Rechte ſelbſt auszuüben fähig ſind, Statt finden. Gegen wen;

Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moraliſche Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verſchulden abweſend ſind, wird ſie nur unter den unten (§§. 1494, 1472 und 1475) folgenden Beſchränkungen geſtattet.

§. 1455.

Welche Gegenſtände.

Was ſich erwerben läßt, kann auch erſeſſen werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer weſentlichen Beſchaffenheit, oder vermöge der Geſetze nicht beſitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche ſchlechterdings unveräußerlich ſind, ſind kein Gegenſtand der Erſitzung.

§. 1456.

Aus dieſem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupte als ſolchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuſchreiben, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Erſitzung erworben, noch die dieſen Rechten entſprechenden Schuldigkeiten verjährt werden.

§. 1457.

Andere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausſchließend vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fiſchereyen u. d. gl., können zwar überhaupt von andern Staatsbürgern, doch nur binnen einem längern als dem gewöhnlichen Zeitraume (§. 1472) erſeſſen werden.

§. 1458.

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Perſonen-Rechte ſind kein Gegenſtand der Erſitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weiſe ausüben, die ſchuldloſe Unwiſſenheit zur einſtweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

§. 1459.

Die Rechte eines Menſchen über ſeine Handlungen und über ſein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, ſeine Wieſen oder ſein Waſſer zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Geſetz mit der binnen einem Zeitraume unterlaſſenen Ausübung ausdrücklich den Verluſt derſelben verknüpfet, keiner Verjährung.

Hat aber eine Perſon der andern die Ausübung eines ſolchen Rechtes unterſagt, oder ſie daran verhindert; ſo fängt der Beſitz des Unterſagungsrechtes von Seite der Einen gegen die Freyheit der Andern von dem Augenblicke an, als ſich dieſe dem Verbothe, oder der Verhinderung gefüget hat, und es wird dadurch, wenn alle übrige Erforderniſſe eintreffen, die Verjährung oder die Erſitzung bewirket. (§. 313. u. 351.)

§. 1460.

Erforderniſſe zur Erſitzung: 1) Beſitz;

Zur Erſitzung wird nebſt der Fähigkeit der Perſon und des Gegenſtandes erfordert: daß jemand die Sache oder das Recht, die auf dieſe Art erworben werden ſollen, wirklich beſitze; daß ſein Beſitz rechtmäßig, redlich und echt ſey, und durch die ganze von dem Geſetze beſtimmte Zeit fortgeſetzt werde. (§. 309, 316, 326 und 345.)

§. 1461.

und zwar a) ein rechtmäßiger;

Jeder Beſitz, der ſich auf einen ſolchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn ſolches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich geweſen wäre, iſt rechtmäßig und zur Erſitzung hinreichend. Dergleichen ſind, z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf

und Verkauf, der Tauſch, die Zahlung, u. ſ. w.

§. 1462.

Verpfändete, geliehene, in Verwahrung, oder zur Fruchtnießung gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern oder Fruchtnießern, aus Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemahls erſeſſen werden. Ihre Erben ſtellen die Erblaſſer vor, und haben nicht mehr Titel als dieſelben. Nur dem dritten rechtmäßigen Beſitzer kann die Erſitzungszeit zu Statten kommen.

§. 1463.

Der Beſitz muß redlich ſeyn. Die Unredlichkeit des vorigen Beſitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Erſitzung von dem Tage ſeines Beſitzes anzufangen. (§. 1493.) b) redlicher,

§. 1464.

Der Beſitz muß auch echt ſeyn. Wenn jemand ſich einer Sache mit Gewalt oder Liſt bemächtiget, oder in den Beſitz heimlich einſchleicht, oder eine Sache nur bittweiſe beſitzt; ſo kann weder er ſelbſt, noch können ſeine Erben dieſelbe verjähren. c) echter.

§. 1465.

2) Verlauf der Zeit.

Zur Erſitzung und Verjährung iſt auch der in dem Geſetze vorgeſchriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem, durch die Geſetze für einige beſondere Fälle feſtgeſetzten Zeitraume, wird hier das in allen übrigen Fällen zur Erſitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt beſtimmt. Es kommt dabey ſowohl auf die Verſchiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Perſonen an.

§. 1466.

Erſitzungszeit. Ordentliche;

Das Eigenthumsrecht, deſſen Gegenſtand eine bewegliche Sache iſt, wird durch einen dreyjährigen rechtlichen Beſitz erſeſſen.

§. 1467.

Von unbeweglichen Sachen erſitzt derjenige, auf deſſen Nahmen ſie den öffentlichen Büchern einverleibt ſind, das volle Recht gegen allen Widerſpruch ebenfalls durch Verlauf von drey Jahren. Die Gränzen der Erſitzung werden nach dem Maße des eingetragenen Beſitzes beurtheilt.

§. 1468.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt ſind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichts-Ac-

ten und andern Urkunden zu erweiſen iſt, oder wenn die Sache auf den Nahmen desjenigen, der die Beſitzrechte darüber ausübet, nicht eingetragen iſt; wird die Erſitzung erſt nach dreyßig Jahren vollendet.

§. 1469.

Dienſtbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte beſondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf deſſen Nahmen ſie den öffentlichen Büchern einverleibt ſind, binnen drey Jahren erſeſſen.

§. 1470.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher beſtehen, oder ein ſolches Recht denſelben nicht einverleibt iſt, kann es der redliche Inhaber erſt nach dreyßig Jahren erſitzen.

§. 1471.

Bey Rechten, die ſelten ausgeübt werden können, z. B. bey dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben, oder jemanden bey Herſtellung einer Brücke zum Beytrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Erſitzung behauptet, nebſt einem Verlaufe von dreyßig Jahren, zugleich erweiſen, daß der

Fall zur Ausübung binnen dieſer Zeit wenigſtens drey Mahl ſich ergeben, und er jedes Mahl dieſes Recht ausgeübt habe.

§. 1472.

Außerordentliche.

Gegen den Fiscus, das iſt, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in ſo weit die Verjährung Platz greift (§§. 287, 289 u. 1456—1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Erſitzungszeit nicht zu. Der Beſitz beweglicher Sachen, ſo wie auch der Beſitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienſtbarkeiten und anderer Rechte, wenn ſie auf den Nahmen des Beſitzers den öffentlichen Büchern einverleibt ſind, muß durch ſechs Jahre fortgeſetzt werden. Rechte ſolcher Art, die auf den Nahmen des Beſitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt ſind, und alle übrige Rechte laſſen ſich gegen den Fiscus und die hier angeführten begünſtigten Perſonen nur durch den Beſitz von vierzig Jahren erwerben.

§. 1473.

Wer mit einer von dem Geſetze in Anſehung der Verjährungszeit begünſtigten Perſon in Gemeinſchaft ſteht, dem kommt die

nähmliche Begünſtigung zu Statten. Begünſtigungen der längeren Verjährungsfriſt haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünſtigte, Perſonen ihre Wirkung.

§. 1474.

Die Eigenſchaft eines Familien-Fideicommiſſes, eines Erbpacht- und Erbzinsgutes geht nur durch einen frey eigenthümlichen Beſitz von vierzig Jahren verloren.

§. 1475.

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher ſich die Sache befindet, ſteht der ordentlichen Erſitzung und Verjährung in ſo weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und ſchuldloſen Abweſenheit nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für ſechs Monathe, gerechnet wird. Doch ſoll auf kurze Zeiträume der Abweſenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreyßig Jahre zuſammen ausgedehnet werden. Schuldbare Abweſenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

§. 1476.

Auch derjenige, welcher eine bewegli-

che Sache unmittelbar von einem unechten, oder von einem unredlichen Beſitzer an ſich gebracht hat, oder ſeinen Vormann anzugeben nicht vermag; muß den Verlauf der ſonſt ordentlichen Erſitzungszeit doppelt abwarten.

§. 1477.

Wer die Erſitzung auf einen Zeitraum von dreyßig oder vierzig Jahren ſtützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwieſene Unredlichkeit des Beſitzes ſchließt aber auch in dieſem längeren Zeitraume die Erſitzung aus.

§. 1478.

Verjährungszeit. Ordentliche.

In ſo fern jede Erſitzung eine Verjährung in ſich begreift, werden beyde mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber iſt der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an ſich ſchon hätte ausgeübt werden können, durch dreyßig Jahre hinlänglich.

§. 1479.

Alle Rechte gegen einen Dritten, ſie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt ſeyn oder nicht, erlöſchen alſo in der Regel

längſtens durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein ſo lange Zeit beobachtetes Stillſchweigen.

§. 1480.

Forderungen von rückſtändigen jährlichen Abgaben, Zinſen, Renten oder Dienſtleiſtungen erlöſchen in drey Jahren; das Recht ſelbſt wird durch einen Nichtgebrauch von dreyßig Jahren verjährt.

§. 1481.

Die in dem Familien- und überhaupt in dem Perſonen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verſchaffen, ſo wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459.) angeführten Rechte, mit ſeinem Eigenthume frey zu ſchalten, zuſagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinſchaftlichen Sache oder die Gränzbeſtimmung vornehmen zu laſſen, können nicht verjährt werden. Ausnahmen.

§. 1482.

Auf gleiche Weiſe wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Anſehung des Ganzen oder auf verſchiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch ſo lange Zeit nur auf

einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weiſe ausübte, in ſeinem Rechte nicht eingeſchränkt; ſondern die Beſchränkung muß durch Erwerbung oder Erſitzung des Unterſagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden. (§. 351.) Eben dieſes iſt auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zuſtehendes Recht bisher nur gegen gewiſſe Mitglieder derſelben ausgeübt hat.

§. 1483.

So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlaſſene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, ſein Pfand einzulöſen, bleibt unverjährt. In ſo fern aber die Forderung den Werth des Pfandes überſteigt, kann ſie inzwiſchen durch Verjährung erlöſchen.

§. 1484.

Zur Verjährung ſolcher Rechte, die nur ſelten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreyßig Jahren von drey Gelegenheiten, ein ſolches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden ſey. (§. 1471.)

§. 1485.

In Rückſicht der in dem (§. 1472) begünſtigten Perſonen werden, wie zur Erſitzung, alſo auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

§. 1486.

Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erſt nach Verlauf von dreyßig oder vierzig Jahren verloren gehe, iſt nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Geſetz nicht ſchon einen kürzeren Zeitraum ausgemeſſen hat. (§. 1465.) Außerordentliche kürzere Verjährungszeit.

§. 1487.

Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzuſtoßen; den Pflichttheil oder deſſen Ergänzung zu fordern; eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beſchenkten zu widerrufen; einen entgeldlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinſchaftlichen Gutes zu beſtreiten; und die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht, oder eines Irrthumes, wobey ſich der andere vertragmachende Theil keiner Liſt ſchuldig gemacht hat, müſſen binnen drey

Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieſer Zeit ſind ſie verjährt.

§. 1488.

Das Recht der Dienſtbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn ſich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widerſetzt, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre ſein Recht nicht geltend gemacht hat.

§. 1489.

Jede Entſchädigungsklage erliſcht nach drey Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beſchädigten bekannt wurde. Iſt ihm der Schade nicht bekannt worden, oder iſt derſelbe aus einem Verbrechen entſtanden; ſo verjährt ſich das Klagerecht nur nach dreyßig Jahren.

§. 1490.

Klagen über Injurien, die lediglich in Beſchimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden beſtehen, können nach Verlauf Eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Beſteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten; ſo dauert das Klagerecht auf Genugthuung durch drey Jahre.

§. 1491.

Einige Rechte ſind von den Geſetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeſchränkt. Hierüber kommen die Vorſchriften an den Orten, wo dieſe Rechte abgehandelt werden, vor.

§. 1492.

Wie lange das Wechſelrecht einem Wechſelbriefe zu Statten komme, iſt in der Wechſelordnung beſtimmt.

§. 1493.

Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers.

Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Beſitzer redlich übernimmt, der iſt als Nachfolger berechtiget, die Erſitzungszeit ſeines Vorfahrers mit einzurechnen (§. 1463.). Eben dieſes gilt auch von der Verjährungszeit. Bey einer Erſitzung von dreyßig oder vierzig Jahren findet dieſe Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bey der eigentlichen Verjährung ſelbſt ohne guten Glauben, oder ſchuldloſe Unwiſſenheit Statt.

§. 1494.

Hemmung der Verjährung.

Gegen ſolche Perſonen, welche aus Mangel ihrer Geiſteskräfte ihre Rechte ſelbſt zu verwalten unfähig ſind, wie gegen Pupillen,

Wahn- oder Blödſinnige, kann die Erſitzungs- oder Verjährungszeit, dafern dieſen Perſonen keine geſetzlichen Vertreter beſtellt ſind, nicht anfangen. Die ein Mahl angefangene Erſitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; ſie kann aber nie früher als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hinderniſſen vollendet werden.

§. 1495.

Auch zwiſchen Ehegatten, dann zwiſchen Kindern oder Pflegebefohlenen, und ihren Aeltern oder Vormündern kann, ſo lang erſtere in ehelicher Verbindung, letztere unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, die Erſitzung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgeſetzet werden.

§. 1496.

Durch Abweſenheit in Civil- oder Kriegsdienſten, oder durch gänzlichen Stillſtand der Rechtspflege, z. B. in Peſt- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, ſondern ſo lange dieſes Hinderniß dauert, auch die Fortſetzung der Erſitzung oder Verjährung gehemmet.

§. 1497.

Die Erſitzung ſowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher ſich auf dieſelbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend das Recht des Andern anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgeſetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unſtatthaft erklärt; ſo iſt die Verjährung für ununterbrochen zu halten. Unterbrechung der Verjährung.

§. 1498.

Wer eine Sache oder ein Recht erſeſſen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bey dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthumes anſuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenſtand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben laſſen. Wirkung der Erſitzung oder Verjährung.

§. 1499.

Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löſchung ſeiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zuge-

ſtandenen Rechtes und der darüber ausgeſtell-
ten Urkunden erwirken.

§. 1500.

Das aus der Erſitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desſelben eine Sache oder ein Recht an ſich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 1501.

Auf die Verjährung iſt, ohne Einwendung der Parteyen, von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen.

§. 1502.

Entſagung oder Verlängerung der Verjährung.

Der Verjährung kann weder im voraus entſagt, noch kann eine längere Verjährungsfriſt, als durch die Geſetze beſtimmt iſt, bedungen werden.

Alphabetiſches Regiſter

über den

Inhalt der drey Theile

des

allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches

für

die geſammten deutſchen Erbländer der Oeſterreichiſchen Monarchie.

Nach der Zahl der Paragraphe.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

1811.

Alphabetiſches Regiſter

über den

Inhalt der drey Theile

des

allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.

(Nach der Zahl der Paragraphe.)

A.

Abänderung. S. Umänderung, Aufhebung.
Abgaben. S. Staatsauflagen, Steuern, auch Veränderungsgebühren.
Abneigung, unüberwindliche: wann ſie ein Grund zur Trennung der Ehe bey nicht katholiſch = chriſtlichen Religions = Verwandten ſey, 115 u. 116.
Abrechnung. S. Compenſation, Abſchlagszahlung.
Abſchätzung. S. Schätzung.
Abſchlagszahlungen, in wie fern ſie Statt finden, und auf welche Schuld ſie abzurechnen ſind, 1415 u. 1416.
Abſicht, erklärte, des Erblaſſers bey einem Nachlaſſe, was ſie für eine Wirkung habe, 711; — der vertragmachenden

Theile, in wie fern ſie auf die Gültigkeit des Vertrages Einfluß habe, 901; — böſe, zu ſchaden, worin ſie beſtehe, 1294; — Folge derſelben, 1324.
Abſolutorium. S. Urkunde.
Abſonderung des Vermögens der Ehegatten im Falle eines Concurſes, einer Scheidung, Trennung oder Nichtigerklärung der Ehe. S. Ehe-Pacte.
Abſonderungsrecht bey einem Nachlaſſe, 812.
Abſteigende Linie. S. Descendenten.
Abtretung einer Pupillar-Forderung kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig geſchehen, 233; — einer Forderung, worin ſie beſtehe, 1392; — Gegenſtände derſelben, 1393; — Wirkung, 1394—1396; — Haftung des Ueberträgers der Forderung, 1397—1399; — Ausnahme bey einer nothwendigen Abtretung, 1422 u. 1423; — in wie fern gegen den Uebernehmer einer Forderung das Compenſations-Recht Statt finde, 1442; — ein Rechtsfreund kann eine ihm anvertraute Streitſache ſich gültig nicht abtreten laſſen, 879.
Abweſende ſtehen unter beſonderem Schutze der Geſetze, 21; — wann der Tod abweſender oder vermißter Perſonen vermuthet werde, 24; — wann die längere Abweſenheit des Ehegatten ein Grund ſey, die Ehe für aufgelöſt zu halten, 112 — 114. S. Todeserklärung; — wann die dem Abweſenden zuſtehende väterliche Gewalt außer Wirkſamkeit komme, 176; — von der Provinz Abweſende, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, ſind zu deſſen Vormund oder Curator nicht zu beſtellen, 194, 281; — wann ihnen

ein Curator gegeben werde, 276; — wann unter Abweſenden die Uebergabe vollzogen ſey, 429; — wann ein Abweſender das Verſprechen annehmen müſſe, 862; — wie einem abweſenden Gläubiger die Schuld abgetragen werden könne, 1425.
Abweſenheit des Beſitzers hebt den Beſitz nicht auf, 352; — des Berechtigten, in wie fern ſie zur gerichtlichen Hinterlegung der Schuld berechtige, 1425; — was ſie in Rückſicht der Verjährung für eine Wirkung habe, 1475 u. 1496; — Wirkung der Abweſenheit des Hauptſchuldners in Rückſicht des Bürgen, 1356, 1365.
Abzug, ob und in wie fern ein Abzug von Vermächtniſſen Statt finde, 690—693; — geſetzliche Abzüge aus einer Verlaſſenſchaft zu öffentlichen Anſtalten, 694.
Acatholiken. S. Nichtkatholiſche chriſtliche Religions-Verwandte.
Acceptation. S. Annahme.
Acceſſion. S. Zuwachs.
Accessorium. S. Zugehör, Zuwachs.
Activa. S. Forderung.
Actus merae facultatis. S. Jura.
Adcrescendi jus. S. Zuwachsrecht.
Addictio in diem. S. Käufer, beſſerer.
Adel kommt der Ehegattinn und den ehelichen Kindern zu, 92 u. 146; — nicht auch den unehelichen, 165; — oder den Wahlkindern, ohne beſondere landesfürſtliche Bewilligung, 182.
Adjunctio. S. Zuwachs.
Adoption. S. Annehmung an Kindes Statt.
Advitalitäts-Recht. S. Ehe-Pacte.

Advocat. S. Rechtsfreund, Bevollmächtigung.
Affect. S. Sinnenverwirrung.
Afterbeſtand, Aftermiethe; der Beſtandnehmer iſt in der Regel berechtiget, die Sache in Afterbeſtand zu geben, 1098; in wie fern der Afterbeſtandnehmer für den Zins hafte, 1101.
Afterpfand, Erwerbung desſelben, 454 u. 455; — Haftung bey der Beſtellung, 460. S. Pfandrecht.
Agenten. S. Geſchäftsführer, Bevollmächtigung.
Aleatorii contractus. S. Glücksverträge.
Alimente. S. Unterhalt.
Alle für Einen, und Einer für Alle. S. Correalität.
Alleinzahler. S. Zahler.
Alluvion. S. Anſpühlen.
Alter der Kindheit, Unmündigkeit, Minderjährigkeit und Volljährigkeit, 21; — in welchem Alter der Tod eines Vermißten vermuthet werde, 24; — das Alter der Ehegatten iſt in das Trauungsbuch einzutragen, 80; — erforderliches, zur Schließung eines Ehevertrages, 48; — zur Religions- oder Standes-Wahl, 140 u. 148; — bis zu welchem das Kind, im Falle einer Scheidung oder Trennung, der Mutter zu überlaſſen iſt, 142; — von 60 Jahren entſchuldiget von einer Vormundſchaft oder Curatel, 195 u. 281; — Einfluß des Alters des Kindes auf die väterliche Gewalt, 139 u. folg. 172 — 175; auf die Annahme an Kindes Statt, 180 u. 181; — auf die Vormundſchaft, 187; — auf die Gültigkeit der Verpflichtung eines Minderjährigen, 247 u. 248; — und die Erlangung der Altersnachſicht, 252; — auf die Beſitznehmung, 310; — Erklärung des letzten Wil-

lens, 569; — und Zeugenſchaft bey derſelben, 591 u. 597; — auf Schließung eines Vertrages, 865.

Aeltern, darunter werden in der Regel alle Verwandten in der aufſteigenden Linie verſtanden, 42. — **Von den Rechten zwiſchen Aeltern und Kindern** handelt das dritte Hauptſtück I. Th. Urſprung des Rechtsverhält-niſſes I. zwiſchen ehelichen Aeltern und Kindern, 137; — geſetzliche Beſtimmung der ehelichen Geburt, 138; — gemeinſchaftliche Rechte und Pflichten der Aeltern in Rück-ſicht der Erziehung der Kinder, 139; — der Religion, 140; — des Unterhaltes, 141 — 143; — der Lei-tung, 144; — der Aufſicht und Züchtigung, 145; — beſondere Rechte des Vaters: väterliche Gewalt, 147; — Folgen derſelben, 148—154. S. **väterliche Gewalt.** II. Rechtsverhältniß zwiſchen unehelichen Aeltern und Kindern; nähere Beſtimmung der unehelichen Kinder, 155—159; — Legitimation der unehelichen Kinder, 160—162. S. **Legitimation.** Beweis von der Va-terſchaft zu einem unehelichen Kinde, 163 u. 164. — Beſchaffenheit des Rechtsverhältniſſes zwiſchen unehelichen Aeltern und Kindern, 165 u. 166; — beſondere Rechte des unehelichen Vaters und der Mutter, 167—170; — Die Verbindlichkeit der Verpflegung geht auch auf die Erben der Aeltern über, 171; — Erlöſchung des Rechtsverhältniſſes in Beziehung auf die väterliche Gewalt, 172—178; — III. Dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen Aeltern und Kindern analoge Verbindungen: 1) **Anneh-mung an Kindes Statt**, 179—185. — S. dieſes Wort; 2) Uebernahme in die Pflege, 186. — S. **Pflege-kinder.** Den Aeltern iſt das den Waiſen gehörige Haus-geräth aus freyer Hand zu überlaſſen, 231; — auch

das Pupillarcapital ohne wahrſcheinliche Gefahr nicht aufzukündigen, 236; — geſetzliches Erbrecht der ehelichen Aeltern, 735 u. 737; — der Aeltern von unehelichen, legitimirten, oder Wahl-Kindern, 756; — Pflichttheil der Aeltern, 766 — 795. S. **Pflichttheil.** Pflicht der Aeltern zur Beſtellung eines Heirathsgutes, 1220—1225; — und einer Ausſtattung, 1231. — Die Aeltern des Erben oder Legatars ſind keine gültigen Zeugen des Nachlaſſes, 594; — Zwiſchen den Aeltern und den Kindern hat, ſo lange dieſe unter der väterlichen Gewalt ſtehen, keine Erſitzung oder Verjährung Statt, 1495; S. auch **Einkindſchaft, Erziehung, Großältern, Kinder, Mutter, Vater, väterliche Gewalt.**

Alveus derelictus. S. **Waſſerbeete.**

Amortiſirung eines Schuldſcheines. Fall, in welchem ſie verlangt werden kann, 1428.

Amt, öffentliches, begründet die Staatsbürgerſchaft, 29; — entſchuldiget von der Vormundſchaft und Curatel, 195 u. 281; — vom Amte zu entfernen, und als unfähig zu erklären, ſind Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht nach geſetzlicher Vorſchrift führen, 131; — was zum Antritte eines Amtes gegeben worden, wird in den Pflicht- und geſetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788—790; — wer ſich öffentlich zu einem Amte bekennt, das beſondern Kunſtfleiß fordert, muß den Mangel desſelben vertreten, 1299. S. **Dienſt.**

Amts wegen, wann die Ungültigkeit einer Ehe zu unterſuchen, 94; — das Gericht hat von Amts wegen einen Vormund zu beſtellen, 190; — oder als untauglich zu entlaſſen, 254—256.

Analogie dient zur Entſcheidung der Rechtsfälle, 7.
Anatocismus. S. Zinſen.
Aenderung des letzten Willens. S. Aufhebung.
Anerkenntniß der abgetretenen Schuld, verpflichtet zur Zahlung, 1396.
Anfallstag des Erbrechtes und Vermächtniſſes, 545, 684 u. 703.
Anfang der Wirkſamkeit des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches vom 1. Januar 1812. Kundmachungspatent, — eines Geſetzes überhaupt, 3; — was den Anfang der Verjährung hemme, 1494—1496.
Angabe des unehelichen Vaters in das Geburtsbuch, wann ſie einen vollſtändigen Beweis mache, 164; — des Beſitztitels kann in der Regel nicht gefordert werden, 323—325.
Angeborne Rechte. S. Perſonen-Rechte.
Angeld, Begriff und Wirkung desſelben, 908—911.
Angelobung des Vormundes, worin ſie beſtehe, und wann ſie nachgeſehen werde, 205; — des Mitvormundes, 212.
Anleihen. S. Darleihen.
Annahme des Verſprechens bewirket einen Vertrag, 861; — Friſt zur Annahme eines Verſprechens, 862; — ob während dieſer Friſt das Recht der Annahme auf den Erben übergehe, 918; — welche Perſonen unfähig ſeyn, ein Verſprechen anzunehmen, 865; — wie wenn Einer von mehreren Verſprechern eben dieſelbe Sache annimmt, oder wenn Mehrere ſie von Einem Verſprecher annehmen, 888—896.
Annehmung an Kindes Statt, 179; — Erforderniſſe derſelben, 180 u. 181; — daraus entſpringende Rechte, 182 u. 183; — in wie fern ſie anders beſtimmt werden können, 184; — Erlöſchung derſelben, 185. S. Wahlältern, Wahlkinder.

Anordnung, letztwillige. S. Erklärung des letzten Willens.
Anrechnung zum Pflichttheile, 787—789; — oder zum Erbtheile bey der geſetzlichen Erbfolge, 790—794. S. auch Compenſation.
Anſäſſigkeit. S. Wohnſitz.
Anſchwemmung. S. Anſpühlen.
Anſchlag, wenn eine Pachtung nach einem Anſchlage geſchloſſen worden, welche Laſten der Pächter übernehme, 1099.
Anſpühlen, das angeſpühlte Erdreich gehört dem Uferbeſitzer, 411.
Anſuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hinderniſſe geſchloſſene Ehe gekränket werden, um Ungültigerklärung der Ehe, wann es abzuwarten, 94.
Antichretiſcher Vertrag, in wie fern er gültig, 459 u. 1372; S. Nebenverträge.
Antretung der Erbſchaft. S. Beſitznehmung der Erbſchaft. — Eines Gewerbes, wann es die Staatsbürgerſchaft verſchaffe, 29.
Anvertrautes Gut, ob es wider einen dritten Beſitzer vindicirt werden könne, 367.
Anwachs. S. Zuwachs.
Anwald. S. Bevollmächtigung.
Anwärter von Fideicommiſſen. S. Fideicommiß.
Anweiſung, wie ſie geſchehe, 1400; — wann ſie vollſtändig, oder unvollſtändig, 1401 u. 1402; — Wirkung der Anweiſung vor und nach der Annahme des Angewieſenen, oder des Zugewieſenen, 1403—1409; — Ausnahme bey Handelsleuten, 1410.

Anwendung der Geſetze auf die Rechtsfälle, wie ſie gemacht werden müſſe, 6—8.
Anzeige eines Ehehinderniſſes, wo ſie geſchehen ſoll, 70; — der wirklich abgeſchloſſenen Ehe hat der Stellvertreter des ordentlichen Pfarrers demſelben zu machen, 82; — über die Wiedervereinigung geſchiedener Gatten, 110; — zur Beſtellung eines Vormundes, 189; — des Mißbrauches der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt, 178 u. 217; — eines Fundes, 389—398; — von Unglücksfällen, wie ſie zu einem Nachlaſſe von dem Pächter geſchehen müſſe, 1108; — oder wann von dem Uebernehmer eines Stück Viehes zur Begründung der Gewährleiſtung, 926.
Appertinens. S. Zugehör.
Arbeit, Beſtellung und Vollbringung einer Arbeit gegen einen ausdrücklich oder ſtillſchweigend bedungenen Lohn. S. Dienſtleiſtungen. — Arbeiten gehören zu den ſchätzbaren Sachen, 303.
Arbeitsleute haben auf einen von ihnen zufällig gefundenen Schatz Anſpruch, 401.
Armenanſtalten. S. Stiftungen.
Armuth. S. Dürftigkeit.
Arreſt, widerrechtlich bewirkter. S. Verletzung.
Arrha. S. Angeld.
Art der Erfüllung eines teſtamentariſchen Auftrages, in wie fern ſie verändert werden könne, 710; — der Erfüllung des Vertrages; Vorſchriften hierüber, 902—907 u. 919. S. Zahlung.
Arzt, kann für die Uebernehmung der Cur ſich keine beſtimmte Belohnung bedingen, 879; — vermittelſt der Aerzte iſt das Unvermögen zur ehelichen Pflicht, 100; —

die Rechtmäßigkeit einer früheren oder ſpäteren Geburt, 157; — wie auch der Wahn- und Blödſinn, 273; — die Heilung derſelben, 283; — oder die heitere Zwiſchenzeit, 567 zu erheben. Auf Aerzte ſind die Vorſchriften über Dienſtleiſtungen anzuwenden, 1163. S. Dienſtleiſtungen; Sachverſtändige.

Ascendenten und Descendenten können ſich wechſelſeitig nicht ehelichen, 65; — deren Erbfolge, 735; u. folg. S. **Aeltern; Großältern; Kinder.**

Aſſecuranz. S. **Verſicherungsvertrag.**

Aſſignation. S. **Anweiſung.**

Aeſte eines fremden Baumes, in wie fern ſie der Angränzer abſchneiden oder benützen könne, 422.

Aestimatorius contractus. S. **Verkaufsauftrag.**

Auction. S. **Feilbiethung.**

Aufbewahrung. S. **Verwahrung.**

Aufenthalt, unbekannter, des Hauptſchuldners gibt das Recht ſogleich den Bürgen anzugehen, 1356.

Aufforderung hat in der Regel gegen den Beſitzer oder Inhaber einer Sache nicht Statt, 323—325.

Aufgeboth der Ehe beſteht in der Verkündigung der bevorſtehenden Ehe, 70; — wie es geſchehen müſſe, 71—74; — wie davon diſpenſirt werden könne, 83—88; — in wie fern die Unterlaſſung desſelben die Ehe ungültig mache, 74 u. 94. S. auch **Judenſchaft.**

Aufhängen oder Aufſtellen, gefährliches, einer Sache, wozu es berechtige, 1318 u. 1319.

Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft kann nicht eigenmächtig geſchehen, 93; — S. **Ehetrennung; Eheſcheidung; Ungültigerklärung,** — des letzten Willens und zwar: 1) durch Errichtung einer andern Anordnung, eines Te-

ſtamentes, 713; — oder Codicilles, 714—715; — ungeachtet der früher erklärten Unabänderlichkeit, 716; — 2.) durch Widerruf 717 u. 718; — a) einen ausdrücklichen, 719 u. 720; — b) stillschweigenden, 721—723; — c.) oder vermutheten, 724 u. 725; — 3.) durch Entſagung der Erben, 726; — Wer die Aufhebung eines Vertrags aus Mangel der Einwilligung verlangt, muß auch allen Vortheil zurück ſtellen, 877; — welche Mängel einer Sache die Aufhebung eines Vertrages begründen, 932; — eine ältere Verbindlichkeit iſt nicht für aufgehoben zu halten, ſo lange ſie mit der neuern noch beſtehen kann, 1379; — die Beendigung eines verbürgten Geſchäftes berechtiget die Abrechnung und Aufhebung der Bürgſchaft zu verlangen, 1366; — der Rechte und Verbindlichkeiten III. Th. 3. Hauptſt. Wie Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt erlöſchen, 1411; — beſondere Arten: 1.) Die Zahlung, 1412; — wie die Zahlung zu leiſten, 1413—1416; — wann? 1417—1420; — von wem? 1421—1423; — an wen? 1424; — gerichtliche Hinterlegung der Schuld, 1425; — Quittungen, 1426—1430; — Zahlung einer Nichtſchuld, 1431—1437; — 2.) Compenſation, 1438—1443; — 3.) Entſagung, 1444; — 4.) Vereinigung, 1445 u. 1446; — 5.) Untergang der Sache, 1447; — 6.) Tod, 1448; 7.) Verlauf der Zeit, 1449; — Ob eine Einſetzung in den vorigen Stand Statt finde, 1450.

Aufkündigung einer Vollmacht, in wie fern ſie geſchehen könne, 1020—1021; — des Beſtandes, wann ſie geſchehen müſſe, 1116; — oder vor der Zeit geſchehen könne, 1117—1119.

Auflage eines Buches, neue, ob ſie ohne Einwilligung des Verfaſſers geſchehen dürfe, 1167—1169. S. auch Staatsauflagen.

Auflöſung des Ehebandes. S. Ehetrennung. Wie ſich bey Auflöſung einer Gemeinſchaft in der Theilung der gemeinſchaftlichen Sache zu benehmen 841—849. S. auch Aufhebung. Erlöſchung.

Aufmerkſamkeit. S. Fleiß.

Aufopferung einer Sache für einen Andern. S. Verwendung.

Aufrechnung. S. Compenſation.

Aufſandung, das iſt, die Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in das öffentliche Buch, in wie fern ſie nothwendig, 433—435.

Aufſatz zur Erklärung des letzten Willens, 581—583. S. dieſes Wort: — über die Hauptpuncte eines Vertrages, in wie fern er verbinde, 885.

Aufſicht. S. Obſorge.

Aufſteigende Linie. S. Aſcendenten.

Aufſtellen. S. Aufhängen.

Auftrag des Erblaſſers bey einem Nachlaſſe, 709—712. S. auch Bevollmächtigung.

Aufwand, nothwendiger, nützlicher, oder zum Vergnügen, in wie fern er einem redlichen oder unredlichen Beſitzer zu erſetzen, 331—336; — oder dem Finder, 391—396, und Retter einer Sache, 403; — zur Erhaltung einer Servitut, von wem er zu tragen, 483 u. 487; u. folg. auf ein Fideicommiß, 641; — auf eine Erbſchaft, 690 u. 824; — ein gemeinſchaftliches Eigenthum, 837; — für einen Andern. S. Verwendung; Beſitz. In wie fern jemand aus einem Auftrage, aus

einer Gemeinſchaft, aus einem Vertrage, oder anderem beſonderen Rechtsverhältniſſe den Aufwand zurück zu fordern berechtiget ſey, muß bey den beſondern Arten dieſer Rechtsgeſchäfte nachgeſehen werden. Aufwand zur Kinder-Erziehung. S. Erziehung; zur Begräbniß. S. Begräbnißkoſten.

Ausbeſſerungen. S. Reparaturen.

Ausbeute vom Bergwerke gehört dem Fruchtnießer, 511.

Ausdrücke. Wer ſich undeutlicher Ausdrücke zur Bevortheilung bedient, leiſtet Genugthuung, 869.

Aeußerung, eine undeutliche, wird bey zweyſeitig verbindlichen Verträgen zum Nachtheile desjenigen erkläret, der ſich derſelben bedient, 915. S. Willenserklärung.

Ausgabe S. Aufwand. — Neue eines Buches, ob ſie ohne Uebereinkommen mit dem Verleger geſchehen dürfe, 1167—1169.

Auslagen. S. Aufwand.

Ausländer. S. Fremde.

Auslegungsregeln bey Geſetzen, 6—8; — Servituten, 484; — Vermächtniſſen, 655; u. folg. Subſtitutionen, 614; Verträgen, 914—916.

Ausreißer, ob ſie zu erben fähig, beſtimmen die politiſchen Geſetze, 544 u. 770.

Ausſicht; Servitut derſelben, 488.

Ausſprüche, richterliche, haben keine allgemein verbindliche Kraft, 12.

Ausſtattung, ſie wird in den Erb- und Pflichttheil eingerechnet, 788—790; — in wie fern die Aeltern zur Ausſtattung des Sohnes oder Enkels verbunden ſeyn, 1231.

Ausſteuer. S. Heirathsgut.

Austritt eines Mitgliedes aus einer Gemeinſchaft, 830; — oder Geſellſchaft, 1205—1214.
Austrocknung des Gewäſſers verändert die Rechte des Eigenthümers nicht, 408.
Auswanderer, eigenmächtige, verlieren die Staatsbürgerſchaft, 32; — die Ausübung der väterlichen Gewalt, 176; — ob ſie zu erben fähig, beſtimmen die politiſchen Geſetze, 544 u. 770.
Auswärtige. S. Fremde.
Autor. S. Dienſtleiſtungen.

B.

Balkenrecht. S. Dienſtbarkeiten.
Bankerott. S. Concurs.
Barſchaft, was darunter verſtanden werde, 680; — Pflicht des Vormundes in Anſehung derſelben, 230. S. Geld.
Bau, wann die Aufführung oder Niederreißung eines Gebäudes von dem benachbarten Beſitzer verhindert, 340—342; oder wegen Gefahr des Einſturzes Sicherſtellung verlangt werden könne, 343; — mit fremden Materialien auf eigenem Grunde, 417; — mit eigenen Materialien auf fremdem Grunde, 418; — mit fremden Materialien auf fremdem Grunde, 419. S. Bauführung. Reparaturen.
Bauerngüter, wie ſie vermittelſt Vertrages erworben werden können, 433—434; — geſetzliche Erbfolge in Rückſicht derſelben, wird durch die politiſchen Geſetze beſtimmt, 761.
Bauernſtand unterliegt in Rückſicht der Vormundſchaft

der Curatel, 284; — und der geſetzlichen Erbfolge, 761; beſonderen politiſchen Geſetzen.

Bauführung, in wie fern ſie dem Fruchtnießer obliege, 514—516; — oder dem Pächter, 1096; — in wie fern ſie zur früheren Aufkündigung der Miethe berechtige, 1118—1119. S. auch Bau.

Baum, woraus deſſen Eigenthum zwiſchen Angränzern beurtheilt werde, 421. S. Aeſte.

Beamte. S. Amt.

Bedingung. Begriff, 696; — bey der Ehe, ob ſie dieſelbe ungültig machen könne, 59; — bey einem letzten Willen, 696—712; — S. Einſchränkung des letzten Willens; bey einem Erbvertrage, 1251; — bey Verträgen, wann und was ſie für eine Wirkung habe, 898—900; S. Nebenverträge.

Befeſtigung der Rechte und Verbindlichkeiten. Davon handelt des III. Th. 1. Hauptſt. Rechtliche Arten derſelben: 1.) Verpflichtung eines Dritten, 1343 u. 1344; — a.) als Mitſchuldner, oder b.) als Bürge, 1346 u. 1347. — S. Bürge. 2.) Pfandvertrag, 1368—1374. S. dieſes Wort.

Befreyungen der Geſandten, öffentlichen Geſchäftsträger und der in ihren Dienſten ſtehenden Perſonen, 38. S. Nachſicht; Privilegien; Entſagung; Begünſtigte.

Befruchtung. Für die Befruchtung eines Thieres iſt man ohne Vertrag keinen Lohn ſchuldig, 406.

Begegnung, eine anſtändige, iſt wechſelſeitige Pflicht der Ehegatten, 90.

Begräbnißkoſten haften auf der Erbſchaft, 549; — müſſen von dem Käufer der Erbſchaft getragen werden, 1280.

Begünſtigte Perſonen in Rückſicht der Verjährungszeit,

1454, 1472 u. 1485; — wer mit ihnen in Gemeinſchaft ſteht, genießt die nähmliche Begünſtigung, 1473; — letzte Anordnungen, 597—600.
Behältniß, was es, wenn es vermacht wird, in ſich begreiſe, 675—677.
Behörde. S. Obrigkeit; Richter; Gericht; Kreisamt; Landesſtelle.
Beleidigung. S. Verletzung.
Belohnung; der Vormund hat auf eine Belohnung Anſpruch, 266 u. 267; — der Vertrag über eine Belohnung für die Unterhandlung eines Ehevertrages; für die Uebernehmung eines Proceſſes oder einer Cur, iſt ungültig, 879; — des Finders, 391—393; — oder Retters einer fremden Sache, 403; — des Erben, wenn die Erbſchaft durch die Vermächtniſſe erſchöpft iſt, 690; — eine Belohnung iſt nur in ſo fern eine Schenkung, als der Belohnte kein Klagerecht gehabt hat, 940—941; — der Verwahrer hat in der Regel darauf keinen Anſpruch, 969; — wann einem Bevollmächtigten eine Belohnung gebühre, 1004 u. 1013. S. auch Lohn.
Beneficium cedendarum actionum. S. Bürge; —competentiae. S. Competenz, Unterhalt, — divisionis. S. Bürge, Theilung, — inventarii; S. Beſitznehmung der Erbſchaft, — ordinis. S. Bürge.
Benennung oder Beſchreibung, unrichtige, macht die Verfügung des Erblaſſers nicht ungültig, 571. S. auch Ernennung.
Benützung der Erbſchaft, Erbserklärung.
Bergwerksantheil. S. Kux; Ausbeute.
Beſchädigung. Quellen und Arten der Beſchädigung,

1294 u. 1325 u. folg. S. Schade und Schadenerſatz.
Beſchimpfung. S. Injurien.
Beſchränkungen des Eigenthums heben deſſen Vollſtändigkeit nicht auf, 358 u. 364. S. Einſchränkung.
Beſchreibung. S. Inventarium.
Beſchwerde wegen Kränkung der Rechte kann jeder vor der geſetzlichen Behörde anbringen, 19; — des Vormundes gegen die Vormundſchaftsbehörde, 268; — gegen das Verſchulden eines Richters iſt bey der höheren Behörde anzubringen, 1341.
Beſitz, davon handelt in dem II. Th. das erſte Hauptſtück. Erwerbung des Beſitzes; welche Perſonen derſelben fähig, 310; — Gegenſtände des Beſitzes, 311; — Arten der Erwerbung des Beſitzes von körperlichen, beweglichen oder unbeweglichen, und von unkörperlichen Sachen, 312 u. 313; — unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Beſitzes, 314; — wie viel durch die eine oder andere in Beſitz genommen werde, 315; — rechtmäßiger, unrechtmäßiger Beſitz, 316; — Haupttitel des rechtmäßigen Beſitzes, 317; — der bloße Inhaber hat noch keinen Titel und kann ihn nicht eigenmächtig erlangen, 318; — noch den Grund ſeiner Gewahrſame verwechſeln, 319; — Wirkung des rechtmäßigen Beſitztitels, 320; — Erforderung zum wirklichen Beſitzrechte, 321—322; — der Beſitzer kann in der Regel zur Ausweiſung des Titels nicht aufgefordet werden, 323—325; — redlicher, unredlicher Beſitzer, 326; — wie ein Mitbeſitzer zum unredlichen oder unrechtmäßigen Beſitzer werde, 327; — Entſcheidung über die Redlichkeit des Beſitzes, 328; — Fortdauer des Beſitzes; Rechte des redlichen Beſitzers in Rückſicht der Subſtanz der Sache,

329; — der Nutzungen, 330; — des Aufwandes, 331—332; — und des Kaufpreiſes, 333; — ob dem Beſitzer das Zurückhaltungsrecht zuſtehe, 334 u. 471; — Verbindlichkeit des unredlichen Beſitzers, 335 u. 336; — Beurtheilung der Redlichkeit des Beſitzes einer Gemeinde, 337; — in wie fern durch eine Klage der Beſitz unredlich werde, 338; — Recht des Beſitzers bey Störung ſeines Beſitzes, 339; — insbeſondere durch Aufführung oder Niederreißung eines Gebäudes, 340—342; — oder durch Gefahr des Einſturzes, 343; — Rechtsmittel zur Erhaltung des Beſitzſtandes bey dringender Gefahr, 344; — gegen einen unechten Beſitzer, 345 u. 346; — oder beym Zweifel über die Echtheit des Beſitzes, 347; — Verwahrungsmittel des Inhabers einer Sache gegen mehrere zuſammen treffende Beſitzwerber, 348; — Erlöſchung des Beſitzes, a) körperlicher Sachen, 349; — b) der in die öffentlichen Bücher eingetragenen, 350; — c) und anderer Rechte, 351; — Einſchränkung, 352; — was die Ableugnung des Beſitzes, der fälſchlich vorgegebene oder aufgegebene Beſitz einer ſtreitigen Sache für Folgen nach ſich ziehe, 376—378. S. **Eigenthum.** Welcher Beſitz zur Erſitzung nothwendig ſey, 1460—1464. S. **Verjährung.**

Beſitzer unterſcheidet ſich vom bloßen Inhaber, 309; — im Zweifel gebührt dem Beſitzer der Vorzug, 324 u. 374; — wann der redliche Beſitzer ſogleich das Eigenthum erwerbe, 367 u. 368; — jeder redliche Beſitzer wird vollſtändiger Eigenthümer zu ſeyn vermuthet, 360. S. **Beſitz.**

Beſitzergreifung. S. **Zueignung.**

Beſitzerlöſchung. S. **Beſitz.**

Beſitznehmung der Erbſchaft. Hiervon handelt das 15. Hauptſt. des II. Th. Bedingungen zur rechtlichen Beſitznehmung der Erbſchaft, 797 u. 798; — Ausweiſung des Rechtstitels; Erbserklärung, 799 u. 800; — Wirkung der unbedingten und der bedingten Erbserklärung, 801 u. 802; — Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausſchlagung der Erbſchaft, 803—808; — Rechtliche Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbſchaft: a) Verwaltung der Verlaſſenſchaft, 810; — b) Sicherſtellung oder Befriedigung der Gläubiger, 811; — c) Abſonderung der Verlaſſenſchaft von dem Vermögen des Erben, 812; — d) Einberufung der Gläubiger, 813; Wirkung der Einberufung oder Unterlaſſung derſelben, 814 u. 815; — e) Ausweiſung über die Erfüllung des letzten Willens, entweder von dem Teſtaments-Executor, 816; — oder dem Erben, 817 u. 818; — wann die Erbſchaft einzuantworten, 819; — Haftung der gemeinſchaftlichen Erben gegen die Verlaſſenſchaftsgläubiger und Legataren ohne Gebrauch der rechtlichen Wohlthat des Inventariums, 820 u. 821; — Sicherheitsmittel der Gläubiger des Erben, 822; — Erbſchaftsklagen, 823; — Wirkung derſelben, 824; — durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlaſſenſchaft ſeines Gläubigers wird in dem Rechte der Erbſchaftsgläubiger, der Miterben oder Legataren nichts geändert, 1445; — Die Erbſchaftsantretung des Erben gilt auch für den Käufer der Erbſchaft, und umgekehrt, 1282.

Beſtallung. Auf dieſelbe ſind die Vorſchriften von Dienſtleiſtungen anzuwenden, 1163. S. Dienſtleiſtungen.

Beſtandnehmer muß in der Regel dem Käufer des Beſtandſtückes weichen, 1120—1121.

Beſtand-Erbpacht- und Erbzinsverträge. Davon handelt in dem II. Th. das 25. Hauptſtück. Begriff des Beſtandvertrages, 1090. — I.) Mieth- und Pachtvertrag, 1091; — Erforderniſſe, 1092 u. 1093; — Wirkung, 1094; — wie das perſönliche Recht des Beſtandnehmers zu einem dinglichen werde, 1095; — wechſelſeitige Rechte, 1.) in Hinſicht auf Ueberlaſſung, Erhaltung, Benützung, 1096—1098; — 2.) Laſten, 1099; — 3.) Zins, 1100—1102; — Zins in Früchten, 1103; — Fälle und Bedingungen einer Erlaſſung des Zinſes, 1104—1108; — 4.) Zurückſtellung, 1109—1111; — 5) Auflöſung des Beſtandvertrages: a.) durch Untergang der Sache, 1112; — b.) Verlauf der Zeit, 1113; — wenn keine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erneuerung geſchieht, 1114 u. 1115; — c.) Aufkündung, ordentliche, 1116; — außerordentliche, wann der Beſtandnehmer hierzu berechtiget ſey, 1117; — wann der Beſtandgeber, 1118 u. 1119; — d.) Veräußerung der Sache; 1120 u. 1121; — Einen Pachtvertrag kann der Vormund ohne gerichtliche Begnehmigung nicht abſchließen, 233; — II.) Erbpacht; Begriff von demſelben, 1122; — III.) Erbzinsvertrag, 1123; — wie der Zweifel zu heben, ob ein Nutzungseigenthum ein Erbpacht oder ein Erbzinsgut ſey, 1124; — IV.) Bodenzins, 1125; — Erwerbung des nutzbaren Eigenthumes, 1126; — gemeinſchaftliche Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers, 1127 u. 1128; — beſondere Rechte und Pflichten des Obereigenthümers, 1129; — 1.) in Rückſicht der Erhaltung, Bearbei-

fung und Veränderungen des Gutes, 1130; — 2.) des Erbzinſes, 1131; — wann der Erbzins zu entrichten, 1132; — wann eine Erlaſſung Statt finde, 1133—1134; — Recht bey verzögerter Entrichtung des Zinſes, 1135 u. 1136; — 3.) der Laſten und Verbeſſerungen, 1137 u. 1138; — Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers überhaupt, 1139; — insbeſondere: 1.) in Rückſicht der Veräußerung, 1140—1142; — 2.) in Rückſicht eines gefundenen Schatzes und der Verminderung der Subſtanz, 1143; — 3.) der Laſten, 1144; — 4.) des Gewährbriefes, 1145; — Rechte aus dem Bodenzinſe, 1147; — Erlöſchung des Nutzungseigenthumes, 1148—1150.

Beſtellte, öffentliche, müſſen das ihnen aufgetragene Geſchäft übernehmen, oder ohne Zögerung ablehnen, 1003; — ſie können einen auch nicht ausdrücklich bedungenen Lohn fordern, 1004.

Beſtellung einer Arbeit, eines Werkes oder Geſchäftes. S. **Dienſtleiſtungen**; **Bevollmächtigung**.

Beſtimmung. Die Verſchiedenheit der Beſtimmungen des Verſprechens und der Annahme macht den Vertrag ungültig, 869; — Gemeinſchaftliche Beſtimmungen der Perſonen- und Sachenrechte ſind: die Befeſtigung, Umänderung und Aufhebung derſelben, 1342. Davon handelt der ganze dritte Theil des Geſetzbuches.

Beſtimmte Sache, Vermächtniß derſelben, 660, 661, 685 u. 686.

Betrug zur Erſchleichung, Verhinderung oder Unterdrückung eines letzten Willens macht des Erbrechtes unwürdig, 542; und berechtiget zur Enterbung, 770; — bey Verträgen; S. **Liſt**; **Irrthum**; **Schade**.

Beurtheilung eines Rechtsfalles. S. Entſcheidung.
Beute iſt nach den Kriegsgeſetzen zu beurtheilen, 402.
Bevollmächtigung und andere Arten der Geſchäftsführung, in dem 22. Hauptſt. II. Th. Bevollmächtigungsvertrag, 1002; — Pflichtmäßige Erklärung öffentlicher Beſtellten über die Annahme des Auftrages, 1003; — Eintheilung der Bevollmächtigung in eine unentgeldliche oder entgeldliche, 1004; — mündliche oder ſchriftliche, 1005; — allgemeine oder beſondere, gerichtliche oder außergerichtliche, 1006; — unumſchränkte oder beſchränkte, 1007; — Geſchäfte, welche einer beſondern Vollmacht bedürfen, 1008; — Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers, 1009—1013; — des Gewaltgebers, 1014—1016; — in Rückſicht eines Dritten, 1017—1019; — Auflöſung des Vertrages durch den Widerruf, 1020; — die Aufkündigung, 1021; — durch den Tod, 1022 u. 1023; — oder Concurs, 1024; — in wie fern die Verbindlichkeit fortdaure, 1025 u. 1026; — ſtillſchweigende Bevollmächtigung der Dienſtperſonen, 1027—1033; — gerichtliche und geſetzliche Bevollmächtigung, 1034; — Geſchäftsführung ohne Auftrag, 1035; — im Nothfalle, 1036; — oder zum Nutzen des Andern, 1037—1039; — gegen den Willen des Andern, 1040; — Verwendung einer Sache zum Nutzen des Andern, 1041—1044; in wie fern eine Bevollmächtigung zur Schließung einer Ehe Statt finde, 76; — wann der Verwahrungsvertrag zu einer Bevollmächtigung werde, 960.
Beweggrund, was er bey Erklärung eines letzten Willens, 572; — oder bey Schließung eines Vertrages für eine Wirkung habe, 901. S. Abſicht.

Bewegliche Sachen. Begriff, 293; — das einem Pupillen zufallende bewegliche Vermögen iſt in der Regel öffentlich feil zu biethen, 231; — Rechte ſind insgemein als bewegliche Sachen anzuſehen und eben ſo vorgemerkte Forderungen, 298—299; ſie ſtehen mit der Perſon des Eigenthümers unter gleichen Geſetzen, 300; — wie man ſie in Beſitz erhält, 312 u. 322; — und bey der Eigenthumsklage bezeichnen muß, 370; — in denſelben kann bis auf den zweyten Grad fideicommiſſariſch ſubſtituirt werden, 612; — ſie ſind an dem Orte des gemachten Verſprechens zu übergeben, 905 u. 1420; — binnen welcher Zeit bey denſelben die Gewährleiſtung gefordert werden könne, 933; — in welcher Zeit das Eigenthum derſelben erſeſſen werde, 1466.

Beyſchlaf. S. Beywohnung.

Beyträge, in wie fern die Glieder einer Geſellſchaft zu einem mehreren Beytrage verhalten werden können, 1189.

Beywohnung, uneheliche, wann ſie die Vaterſchaft zu einem unehelichen Kinde beweiſe, 163.

Bienenſchwärme, in wie fern ſie ein Gegenſtand der Zueignung ſeyn, 384.

Billanz, in wie fern ſie von einer ordentlichen Rechnungslegung befreye, 239 u. 1200.

Billigkeit. Rückſicht darauf in Beſtimmung der Anzahl des Triebviehes, 500; — zur Beſtimmung der der Willkühr vorbehaltenen Erfüllungszeit eines Verſprechens, 904; — oder zur Ausmeſſung des von einem Vernunftloſen zu leiſtenden Schadenerſatzes, 1310.

Bitte, der dadurch erſchlichene Beſitz iſt ein unechter, 345.

Bittleihen, ohne Beſtimmung einer Dauer, kann willkührlich zurück genommen werden, 974.

Blinde ſind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.
Blindthüre, wann ſie an der gemeinſchäftlichen Mauer angebracht werden dürfe, 855.
Blödſinnige, welche ſo genannt werden, 21; — können keine gültige Ehe ſchließen, 48; — ſtehen unter Curatel, 270. S. Vernunftloſe; Pflegebefohlene.
Blutſchande, in wie fern ſie des Erbrechtes unfähig mache, 543.
Blutsverwandtſchaft. S. Verwandtſchaft.
Bodenzins, Erklärung desſelben, 1125; — wie weit ſich das Recht daraus erſtrecke, 1147.
Bodmereyvertrag, iſt ein Gegenſtand des Seerechtes, 1292.
Borg, wenn der Verkäufer die Sache ohne das Kaufgeld verabfolgt; ſo iſt der Kauf auf Borg geſchloſſen und das Eigenthum geht auf den Käufer, 1063; — Dienſtgeber und Familienhäupter ſind nicht verbunden, das, was von ihren Dienſtperſonen oder andern Hausgenoſſen ohne Auftrag oder ein beſtehendes Einſchreibbuch in ihrem Nahmen auf Borg genommen wird, zu bezahlen, 1032—1033.
Borgen. S. Darleihensvertrag.
Brandſchade. S. Feuerſchade.
Brautgeſchenke können bey, ohne Verſchulden des Gebers, nicht erfolgter Ehe zurück genommen werden, 1247.
Brautperſonen, wo ſie zu verkündigen, 71 u. 72; — ſie müſſen unter Strafe ſorgen, daß die Verkündigung gehörig vorgenommen werde, 74; — und dürfen ohne Beybringung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe nicht getrauet werden, 78; — ſie können ſich über die Verweigerung der Trauung beſchweren, 79; — ſollen die Nachſicht

eines Ehehinderniſſes in der Regel ſelbſt anſuchen, 84. S. auch **Judenſchaft.**

Bruder, kann die Abtretung der Vormundſchaft über ſeinen Bruder verlangen, 259. S. **Geſchwiſter.**

Buch, dem Ueberbringer des durch Einverſtändniß beſtehenden Einſchreibbuches iſt man berechtiget, Waaren zu borgen, 1033.

Buchverlag. Vertrag hierüber. S. **Dienſtleiſtungen.**

Büchernachdruck, iſt ein Gegenſtand der politiſchen Geſetzgebung, 1171.

Bücher, öffentliche; erſt durch Eintragung in dieſelben erhält man den rechtmäßigen Beſitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen, 321, 322 u. 431—443, 445; — und verliert ihn nur durch die Löſchung, 444. S. **Einverleibung** und **Vormerkung**, auch **Geburts- Trauungsbücher.**

Bürge, wer ſo heiße, 1346; — Entſchädigungsbürge, 1348; — wer ſich verbürgen könne, 1349; — für welche Verbindlichkeiten, 1350—1352; — Umfang der Bürgſchaft, 1353—1354; — Wirkung, Rechte des Bürgen: a) in Rückſicht der Ordnung der Einmahnung, 1355; — Ausnahmen, 1356 u. 1357; — b) des Rückerſatzes von dem Schuldner, 1358 u. 1361; — c) von dem Mitbürgen, 1359; — d) in Rückſicht der Pfandſicherheit, 1360; — e) des Entſchädigungsbürgen, 1362; — wer ein tauglicher Bürge ſey, 1374; — Arten der Erlöſchung der Bürgſchaft, 1363—1367; ob die Bürgſchaft durch einen Neuerungsvertrag erlöſche, 1378; — durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen wird in den Rechten des Gläubigers nichts geändert,

1445; — in wie fern der Bürge für den Vergleich über die Schuld hafte, 1390.
Bürger. S. Staatsbürger.
Bürgerliches Geſetz. S. Geſetz.
Bürgerliches Recht; deſſen Erklärung, 1; — S. Recht. Geſetzbuch.
Bürgerrecht. S. Staatsbürgerſchaft.
Bürgſchaftsvertrag; worin er beſtehe, 1346. S. Bürge.

C

Caducität. S. Erbloſigkeit.
Cameral-Gegenſtände. S. Gegenſtände.
Cameral-Güter können nur in der außerordentlichen Verjährungszeit von ſechs oder von vierzig Jahren verjährt werden, 1472.
Capital, ein mit Sicherheit anliegendes, kann der Vormund nicht eigenmächtig aufkündigen, 233; — nicht für ſich allein in Empfang nehmen, 234; — er muß für die vortheilhafte Verwendung des eingehenden ſorgen, 235; — iſt ohne Gefahr den Aeltern von dem Vormunde nicht aufzukündigen, 236; — auch ſolche Capitalien, die auf unbeweglichen Gütern in einer andern Provinz haften, gehören zur vormundſchaftlichen Gerichtsbarkeit, 227; — der Fruchtnießer eines Capitals kann nur die Zinſen fordern, 510; — der Bürge eines zinsbaren Capitals, in wie fern er für die Zinſen hafte, 1353; — S. auch Forderung; Hauptſtamm.
Caſſen. S. Staats-Caſſe.
Causa. S. Nebengebühren.
Caution. S. Sicherſtellung.

Cedent. Ceſſion. S. Abtretung.

Creditspapiere, welche das bare Geld vertreten, gehören zur Barſchaft, 680.

Chriſt; die letzte Anordnung desſelben kann jener, der ſich zur chriſtlichen Religion nicht bekennet, nicht bezeugen, 593; — Chriſten dürfen mit Nichtchriſten keine Ehe ſchließen, 64; — Der Abfall vom Chriſtenthume iſt eine Enterbungsurſache, 768—769.

Citation. S. Edicte.

Codicill, was es ſey, 553; — S. Erklärung des letzten Willens.

Collation. S. Anrechnung.

Commixtio. S. Vereinigung.

Commodatum, commodans, commodatarius. S. Leihvertrag.

Compenſation, in wie fern, mit welcher Wirkung, bey welchen Forderungen ſie Statt finde, 1438—1440 u. 1443; — und zwiſchen welchem Gläubiger und Schuldner, 1441 — 1442; — Das Compenſations-Recht ſchützt nicht von der Zurückſtellung eines Beſtandſtückes, 1109.

Competenz, die Rechtswohlthat der Competenz des Hauptſchuldners kommt dem Bürgen nicht zu Statten, 1354; — Competenz-Recht des Schenkgebers, 947.

Compoſitionen, muſikaliſche; Vertrag über deren Auflage. S. Dienſtleiſtungen.

Concurs über das Vermögen des Machtgebers oder Machthabers endiget die Bevollmächtigung, 1024; — wer in Concurs verfällt, kann von der Erwerbgeſellſchaft ausgeſchloſſen werden, 1210; — nach Ausbruch desſelben macht die Beſtätigung des Ehemannes von dem Empfange des Heirathsgutes wider die Gläubiger keinen Be-

weis, 1226; — über das Vermögen eines Ehegatten hebt die Gütergemeinſchaft auf und gründet die Theilung des Vermögens wie bey dem Tode, 1262; — über das Vermögen des Ehemannes gibt Anſpruch auf den Witwengehalt, 1260; — über das Vermögen der Ehegattinn läßt die Ehe-Pacte unverändert, 1261; — des Hauptſchuldners benimmt den Bürgen das Recht der Ordnung der Einmahnung, 1356; — Das Vorzugsrecht in Concurs-Fällen und in wie fern gegen eine Concurs-Maſſe die Compenſation Statt finde, beſtimmt das Verfahren in Concurs-Fällen, 470 — 1439.

Condictio causa data, causa non secuta, 1048; — ex turpi vel injusta causa, 1174; — indebiti. S. Zahlung; sine causa, 1435; — ex lege; S. Geſetz.

Confusio. S. Vereinigung.

Constitutum debiti alieni, 1349; — S. Fremde, Verbindlichkeiten.

Constitutum possessorium. S. Veränderung des Beſitzrechtes.

Contract. S. Vertrag.

Conventional-Strafe. S. Vergütungsbetrag.

Corporationen. S. Gemeinden.

Correalität der Erben, 550, 820 u. 821; — mehrerer Schuldner, 891; — mehrerer Berechtigten, 892; — Wirkung der Zahlung oder Befreyung im Falle der Correalität, 893—896; — in einer Handlungsgeſellſchaft wird ſie vermuthet, 1203; — aus widerrechtlichen Handlungen, 1302.

Creditiren der Waaren an Fuhrleute oder Dienſtperſonen, 1031 — 1033; — S. auch Darleihensvertrag.

Credits-Papiere, öffentliche, welche die Stelle des Geldes

im Umlaufe vertreten, gehören zur Barſchaft, 680; — S. Obligationen, öffentliche. Papiergeld.
Cride. S. Concurs.
Culpa S. Verſehen; Sorgloſigkeit.
Cultur. S. Wirthſchafts-Betrieb.
Curatel. S. Curator.
Curator wird zur Beſorgung der Angelegenheiten derjenigen beſtellt, welche dieſelben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit ſelbſt zu beſorgen unfähig ſind, 188, 269; — Unterſchied vom Vormunde, 188; — Fälle der Beſtellung eines Curators, 113, 121, 270 — 279, 690, 811; — Art der Beſtellung, 280; — Entſchuldigung von der Curatel, 281; — Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, 282; — Endigung der Curatel, 283; — zur Vertretung des Fideicommiſſes iſt ein Curator zu beſtellen, 630; — wer unter Curatel geſetzt wird, kann von einer Erwerbsgeſellſchaft ausgeſchloſſen werden, 1210; — S. Pflegebefohlene.

D.

Dachtraufenrecht. S. Dienſtbarkeiten.
Dämme. S. Waſſerwerke.
Darangabe. S. Angeld.
Darleihensvertrag. II. Th. 21. Hauptſt. Begriff, 983; — Arten deſſelben, 984; — Gelddarleihen, 985; — a) in klingender Münze, oder Papiergeld, 986 — 989; — b) in Schuldſcheinen, 990 — 991; — Darleihen in andern verbrauchbaren Gegenſtänden, 992; — Zinſen, 993 — 1000; — Form des Schuldſcheines, 1001.

Darbiethung der Zahlung. S. Hinterlegung.
Datio in solutum. S. Geben.
Datirung. Ob ſie in einer letzten Willenserklärung nothwendig, 578.
Depoſitum. S. Verwahrungs-Vertrag.
Descendenten und Ascendenten dürfen ſich wechſelſeitig nicht ehelichen, 65; — deren Erbfolge, 732—734; — und, 752 — 755; — S. Aeltern; Großältern; Kinder.
Deſerteur. S. Ausreißer.
Deteriorationen. S. Schade.
Dienſt. Durch Abweſenheit in Civil- oder Kriegs-Dienſten wird der Anfang und die Fortſetzung der Erſitzung und Verjährung gehemmet, 1496; — in wie fern ein Minderjähriger ſich zu Dienſten verdingen, und über das, was er im Dienſte erwirbt, frey verfügen könne, 246; — S. Amt. Dienſtleiſtungen.
Dienſtbarkeiten (Servituten) ſind der Gegenſtand des 7. Hauptſt. II. Th. Begriff von dem Rechte der Dienſtbarkeit, 472; — Eintheilung in Grund-Dienſtbarkeiten und perſönliche, 473; — in Feld- und Haus-Dienſtbarkeiten 474; — gewöhnliche Arten der Haus-Dienſtbarkeiten, 475—476; — vorzügliche Feld-Dienſtbarkeiten, 477; — Arten der perſönlichen Dienſtbarkeiten, 478; — unregelmäßige oder Schein-Dienſtbarkeiten, 479; — Erwerbung des Rechtes der Dienſtbarkeit; Erwerbungstitel, 480; — Erwerbungsart, 481; — Rechtsverhältniß bey den Dienſtbarkeiten: Allgemeine Vorſchriften, 482—486; Anwendung auf das Recht, eine Laſt, einen Balken auf fremdem Grunde zu haben, oder den Rauch durchzuführen, 487; — auf das Fenſterrecht, 488; —

Recht der Dachtraufe, 489; — Abtretung des Regenwaſſers, 490 — 491; — Recht des Fußſteiges, Viehtriebes und Fahrweges, 492 — 495; — Recht Waſſer zu ſchöpfen, 496; — Recht der Waſſerleitung, 497; — Weiderecht, 498; — geſetzliche Beſtimmung: a) über die Gattung des Triebviehes, 499; — b) deſſen Anzahl, 500; — c) Triftzeit, 501; — d) Art des Genuſſes, 502; — Anwendung auf andere Dienſtbarkeiten 503; — Grund-Dienſtbarkeiten kommen allen Theilhabern des gemeinſchaftlichen herrſchenden Grundes zu Statten, 844; — perſönliche Dienſtbarkeiten insbeſondere: 1) Das Recht des Gebrauches, 504; — Beſtimmung in Rückſicht der Nutzungen, 505 — 506; — der Subſtanz, 507; — und der Laſten, 508; — 2) Die Fruchtnießung, 509 — 520; — S. Fruchtnießung. 3) Dienſtbarkeit der Wohnung, 521 u. 522; — Klagerecht in Rückſicht der Dienſtbarkeiten, 523; — Erlöſchung der Dienſtbarkeiten im Allgemeinen, 524; — insbeſondere: a) durch den Untergang des herrſchenden oder dienſtbaren Grundes, 525; — b) durch Vereinigung 526; — c) durch den Zeitverlauf der Beſtellung, 527 — 528; — Erlöſchung der perſönlichen Servituten, 529; — die Dienſtbarkeiten werden von demjenigen, auf deſſen Nahmen ſie eingetragen ſind, binnen drey; ſonſt binnen dreyßig Jahren erſeſſen, 1469 — 1470; — das Recht der Dienſtbarkeit erliſcht durch eine Verjährung von drey Jahren, 1488.

Dienſtgeber; in wie fern ſie für die in ihrem Nahmen von Dienſtperſonen oder Hausgenoſſen vorgenommenen Geſchäfte verpflichtet ſeyn, 1027 — 1033; — ihr Rechts-

verhältniß zu dem Geſinde wird in der beſonders beſtehenden Dienſtordnung beſtimmet, 1172.

Dienſtleiſtungen gehören zu den ſchätzbaren Sachen, 303; — entgeldliche Verträge hierüber im 26. Hauptſt. II. Th. 1) Lohnvertrag, 1151; — ſtillſchweigender Lohnvertrag, 1152; — Rechte aus dem Lohnvertrage: a) insbeſondere bey weſentlichen Mängeln, 1153; — bey Verzögerungen, 1154; — c) Verhinderung der Ausführung, 1155; — d) auf Bezahlung oder Vorſchuß des Lohnes, 1156; — e) bey Zerſtörung des Werkes, 1157; — wann die Beſtellung in einen Kaufvertrag übergehe, 1158 — 1159; — Erlöſchung des Lohnvertrages, 1160 — 1162; — Ausdehnung dieſer Vorſchriften auf Rechtsfreunde, Aerzte, u. dgl. 1163; — 2) Verlagsvertrag, 1164; — Rechte und Pflichten zwiſchen dem Verfaſſer und Verleger: a) in Rückſicht der genauen Erfüllung der Verabredung, 1165 — 1166; — b) einer neuen Auflage, oder Ausgabe, 1167 — 1169; — c) im Falle der vorgeſchriebenen Bearbeitungsart, 1170; — Ausdehnung auf Landkarten, topographiſche Zeichnungen und muſikaliſche Compoſitionen; Nachdruck, 1171; — 3) Vertrag zwiſchen Dienſtherren und dem Geſinde, 1172; — 4) unbenannte entgeldliche Verträge über Dienſte, 1173 — 1174.

Dienſtperſonen, welche bey einem Vermächtniſſe zu verſtehen ſeyn, 683; — in wie fern ſie ihre Dienſtgeber verbindlich machen können, 1027 — 1033; — in wie fern man für ihr Verſchulden verantwortlich ſey, 1314 — 1318; — S. Dienſtleiſtungen.

Dingen. S. Dienſtleiſtungen.

Dingliche Rechte. S. Rechte.

Diſpenſation. S. Nachſicht; Privilegien.
Documente. S. Urkunden.
Dolus malus. S. Abſicht, böſe; Liſt.
Domainen, gegen deren Verwalter läuft nur eine außerordentliche Verjährung, 1472.
Dos; S. Heirathsgut.
Dotalitia pacta. S. Ehe-Pacte.
Dritter. Ob ein von einem Dritten durch Furcht oder Irrthum bewirkter Vertrag denſelben ungültig mache, 875; — ob man für einen Dritten verſprechen oder annehmen könne, 881; — eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß einer dritten noch lebenden Perſon iſt kein Gegenſtand eines gültigen Vertrages, 879; — in wie fern er für einen andern zahlen könne, 1422 — 1423.
Drohung. S. Furcht.
Dürftigkeit. Die Kinder ſind ihre in Dürftigkeit verfallene Aeltern zu erhalten verbunden, 154; — des Geſchenkgebers, in wie fern ſie ein Recht gegen den Beſchenkten gebe, 947; — S. Hülflos.

E.

Edicte werden erlaſſen: bey boshafter Verlaſſung eines Ehegatten, 115; — bey Verlängerung der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt, 172, 251; — bey einer Wahn- oder Blödſinns- oder Prodigalitäts-Erklärung, 273; — bey einer Todes-Erklärung, 113, 277; — bey gefundenen Sachen, 390, 397; — der Erbe kann die Erlaſſung derſelben zur Erforſchung des Schuldenbeſtandes verlangen, 813; — Wirkung einer ſolchen

Einberufung, 814; — Folge der unterlaſſenen Vorſicht, 815.

Ehe. Von dem Eherechte handelt das 2. Hauptſt. I. Th. Begriff der Ehe, 44; — und des Eheverlöbniſſes, 45; — rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbniſſe, 46; — Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe, 47; — Hinderniſſe der Ehe, I.) aus Abgang: a) des Vermögens zur Einwilligung bey Minderjährigen und anderen Pflegebefohlenen, 48—53; — oder Militär-Perſonen, 54; — b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung, 55—59; — II.) aus Abgang des Vermögens zum Zwecke: a) des phyſiſchen Vermögens, 60; — b) des ſittlichen Vermögens, wegen Verurtheilung zu einer ſchweren Criminal-Strafe, 61; — wegen Ehebandes, 62; — Weihe oder Gelübdes, 63; — Religions-Verſchiedenheit, 64; — Verwandtſchaft, 65; — Schwägerſchaft, 66; — Ehebruches, 67; — oder Gattenmordes, 68; III.) aus Abgang der weſentlichen Feyerlichkeiten; ſolche ſind: a) das Aufgeboth, 69—74; — b) die feyerliche Erklärung der Einwilligung, 75 — 82; — Diſpenſation von Ehehinderniſſen, 83—88; — Wirkung der gültigen Ehe; Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, 89; — gemeinſchaftliche, 90; — beſondere des Ehemannes, 91; — der Ehegattinn, 92; — Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft, 93; — 1) ſcheinbare, durch Erklärung der urſprünglichen Ungültigkeit, 94—102; — 2) wirkliche Aufhebung: a) zeitliche Scheidung, 103—110; — b) gänzliche Trennung, 111 — 122; — Ausnahme der Judenſchaft, 123: — a) in Rückſicht der Ehehinderniſſe, 124—125; — b) der Verkündigung, 126; — c) der Trauung, 127—131; —

d) der Scheidung, 132; — e) der Trennung, 133—136; — wenn eine Tochter ohne oder gegen den Willen der Aeltern ſich verehelichet, und das Gericht die Urſache der Mißbilligung gegründet findet; ſo hat ſie keinen Anſpruch auf ein Heirathsgut, 1222; — der Streit über die Gültigkeit einer Ehe iſt kein Gegenſtand eines gültigen Vergleiches, 1382; S. Ehe = Pacte.

Eheaufgeboth. S. Aufgeboth.

Eheband iſt bey katholiſchen Perſonen unauflöslich, 111; — iſt ein Hinderniß, eine andere Ehe einzugehen, 62, 94.

Eheberedungen oder Verabredungen. S. Ehe = Pacte.

Ehebruch, in wie fern er von dem Erbrechte ausſchließe, 543, 770; — in wie fern er ein Ehehinderniß ſey, 67, 94, 119; — iſt ein Grund zur Scheidung, 109; — und bey Nichtkatholiſchen auch zur Trennung, 115—116 u. 135—136; — beweiſt noch keine uneheliche Geburt, 158.

Ehe = Contract. S. Ehe. Ehe = Pacte.

Ehe = Diſpenſation. S. Nachſicht.

Ehe = Erklärung, feyerliche, wie ſie geſchehen müſſe, 75—79; — bleibender Beweis derſelben, 80—82; — ſie iſt, wenn von einem bey Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe die Nachſicht ertheilt wird, zu wiederhohlen, 83; — S. auch Judenſchaft.

Ehegatten; ihre Rechte und Pflichten, woraus ſie zu beſtimmen; 89; — ihre vorzüglichſten Perſonen = Rechte, 90—92; — getrennte, mit welcher Vorſicht und Beſchränkung ſie ſich wieder vereinigen oder wieder verehelichen dürfen, 118—121; — über ihre Sachen = Rechte. S. Ehe = Pacte. Geſetzliches Erbrecht derſelben, 757—759; — ſie haben kein Recht auf einen Pflichttheil, aber

auf den mangelnden anſtändigen Unterhalt, 796; — jeder Ehegatte hat über ſein vor oder während der Ehe erworbenes Vermögen das volle Eigenthumsrecht, 1237; — im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre, ebend.; und daß ihm die Gattinn die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauet habe, 1238; — ohne Rechnungslegung des Mannes über die bezogenen Nutzungen, 1239; — oder der Frau über die dem Manne abgetretene, aber von ihr ſelbſt bezogene Fruchtnießung, 1240; — Beſchränkung dieſer Rechte bey Gefahr eines Nachtheiles oder der ſchlechten Verwaltung, 1241: — Wirkung des Concurſes über das Vermögen eines Ehegatten in Rückſicht der Ehe-Pacte, 1260—1262; — zwiſchen Ehegatten hat, ſo lange ſie in der ehelichen Verbindung ſtehen, keine Erſitzung oder Verjährung Statt, 1495; — der Ehegatte des Erben oder Legatars iſt kein gültiger Zeuge des Nachlaſſes, 594. S. Ehe-Pacte; Eheſcheidung; Ehetrennung; Eheungültigkeit.

Ehegattinn; ihre beſonderen Perſonen-Rechte und Pflichten, 91—92; ihr gebühret auch während des Streites über die Abſonderung des Vermögens bey einer Trennung oder Scheidung der anſtändige Unterhalt, 117; — die getrennte, wann ſie ſich wieder verehelichen könne, 120—121; — der über das Vermögen der Ehegattinn verhängte Concurs hebt die Gütergemeinſchaft auf und gründet die Theilung wie bey dem Tode, 1262. S. auch Ehegatten; Ehe-Pacte; Erbfolge; Mutter; Pflichttheil; Witwe.

Ehehinderniſſe aus Abgang des phyſiſchen oder rechtlichen Vermögens zur Einwilligung, 48—54; aus Mangel

der wahren Einwilligung 55—59; — des phyſiſchen oder ſittlichen Vermögens zum Zwecke, 60—68; — aus Abgang der weſentlichen Feyerlichkeiten, 69—82; — oder wegen Veranlaſſung zur Trennung der Ehe, 119; — S. auch **Judenſchaft**. Nachſicht der Ehehinderniſſe. S. **Nachſicht**. Die Ehehinderniſſe fordern einen ſtrengen Beweis, 99; — u. ſ. f. die Hebung derſelben macht die Kinder zu ehelichen, 160.

Eheliche Geburt. S. **Geburt.**

Ehelicherklärung unehelicher Kinder. S. **Legitimation.**

Eheloſigkeit, in wie fern jemand durch letzten Willen dazu verpflichtet werden könne, 700.

Ehemann, deſſen beſondere Perſonen-Rechte und Pflichten als Haupt der Familie, 91; — kann die Curatel ſeiner Frau anſprechen, 260; — was er ſeiner Frau zum Putze gegeben, wird für geſchenkt gehalten, 1247; — was der über das Vermögen des Ehemannes verhängte Concurs in Rückſicht der Ehe-Pacte wirke, 1260—1262. S. auch **Ehegatten**.

Ehe-Pacte über das Vermögen II. Th. 28. Hauptſt. Begriff der Ehe-Pacte, und Gegenſtände derſelben, 1217; — 1) Heirathsgut, 1218; — deſſen Beſtimmung von der Braut, 1219; — oder ihren Aeltern, entweder freywillig, 1220; — oder gerichtlich, 1221; — gerechte Urſachen der Weigerung, 1222—1223; — Vermuthung, aus weſſen Vermögen das Heirathsgut gegeben worden, 1224; — Bedingung, Uebergabe und Beweis desſelben, 1225—1226; — Gegenſtand des Heirathsgutes, und Recht des Ehemannes und der Ehefrau in Rückſicht desſelben, 1227—1229; — Vorſorge für die Sicherſtellung des Heirathsgutes, 1245; — 2)

Widerlage, 1230; — ob der Bräutigam oder deſſen Aeltern zu einer Widerlage, oder letztere zu einer Ausſtattung verbunden ſeyn, 1231; — Sicherſtellung der Widerlage, 1245; — 3) Morgengabe; die verſprochene wird in den erſten drey Jahren übergeben zu ſeyn vermuthet, 1232; — 4) Gütergemeinſchaft, 1233; — Wirkung derſelben insgemein, 1234—1235; — insbeſondere, wenn ſie in die öffentlichen Bücher eingetragen werden, 1236; — 5) Verwaltung und Nutznießung des urſprünglichen oder erworbenen Vermögens, 1237—1241; — 6) Witwengehalt, 1242—1244; — Sicherſtellung des Witwengehaltes, 1245; — Schenkungen unter Ehegatten, 1246—1247; — wechſelſeitige Teſtamente, 1248; — Erbverträge. Erforderniſſe zur Gültigkeit des Erbvertrages, 1249—1250; — Vorſchrift über die eingerückten Bedingungen, 1251; — Wirkung des Erbvertrages, 1252—1253; Erlöſchung desſelben, 1254; — Fruchtnießung auf den Todesfall (Advitalitäts-Recht) 1255—1258; — Einkindſchaft, 1259; — Abſonderung des Vermögens in dem Falle: 1) eines Concurſes, 1260 —1262; — 2) einer freywilligen, 1263; oder 3) einer gerichtlichen Scheidung, 1264; — 4) der Richtigerklärung, 1265; — 5) der Trennung der Ehe, 1266.

Ehrechte. S. Ehe. Ehe-Pacte.

Eheſcheidung heißt die Sonderung der Ehegatten vom Tiſche und Bette ohne Auflöſung der Ehe, 93; — wie ſie mit beyderſeitiger Einwilligung geſchehen könne, 103 — 106; — wie ohne Einwilligung des andern Theiles, 107; — aus welchen Gründen, 109; — wie ſie ſich wieder vereinigen oder abermahl ſcheiden können, 110; — wie die bey der Scheidung vorfallenden Strei-

tigkeiten über das Vermögen und den Unterhalt der Kinder zu beendigen, 108; — wie die Erziehung der Kinder nach der Scheidung zu besorgen ſey, 142; S. auch Judenſchaft. Wirkung der Scheidung in Anſehung der Ehe=Pacte. S. Ehe=Pacte.

Ehetrauung. S. Trauung.

Ehetrennung heißt die gänzliche Auflöſung des Ehebandes, 62, 93; — wie ſie bey katholiſchen Perſonen geſchehen könne, 111; — in wie fern durch Todeserklärung, 112—114; — wie bey Nichtkatholiſchen, 115 — 116; S. auch Judenſchaft. Wie die bey der Trennung vorfallenden Streitigkeiten über das Vermögen und den Unterhalt der Kinder zu beendigen, 117; — auf welche Art die Wiedervereinigung vorzunehmen, 118; — mit welcher Beſchränkung die getrennten Ehegatten zu einer andern Ehe ſchreiten können, 119 — 120; — die Trennung iſt im Trauungsbuche anzumerken, 122; — wie die Erziehung der Kinder nach getrennter Ehe zu beſorgen, 142; — Wirkung der Trennung in Rückſicht der Ehe=Pacte. S. Ehe=Pacte.

Eheungültigkeit; in wie fern ſie von Amts wegen, oder nur auf Anſuchen zu unterſuchen, 94; — welcher Ehegatte die Gültigkeit der Ehe beſtreiten könne, 95 — 96; — von welchem Gerichte und mit welcher Vorſicht die Ungültigkeit zu unterſuchen und zu beurtheilen ſey, 97—102; — die Ungültigerklärung iſt im Trauungsbuche anzumerken, 122; — Rechte der Kinder aus einer zwar ungültigen, aber aus ſchuldloſer Unwiſſenheit eines Gatten geſchloſſenen Ehe, 160; — Folge der Ungültigerklärung in Abſicht auf die Ehe=Pacte. S. Ehe=Pacte. Der Streit über die Eheungültigkeit iſt kein

Gegenſtand eines Vergleiches, 1382; S. auch Ehehinderniß, Ehetrennung.
Eheverkündigung. S. Aufgeboth.
Eheverlöbniß, ob und in wie fern es eine rechtliche Wirkung habe, 45—46; S. auch Brautgeſchenke.
Eheverſprechen. S. Eheverlobniß.
Ehe, vermeintlich gültige. S. Legitimation; Kinder aus einer vermeintlich gültigen Ehe ſind als eheliche anzuſehen, 160.
Ehevertrag, was für die Unterhandlung desſelben bedungen wird, iſt ungültig, 879; — von dem Vertrage der Verlobten oder der Ehegatten über ihr Vermögen. S. Ehe; Ehe-Pacte.
Ehe, zweyte. S. Wiederverehelichung.
Ehrbarkeit. S. Sitten.
Ehrenverletzungen. S. Verletzung.
Eid, iſt von Verlobten bey Nachſicht aller drey Verkündigungen abzulegen; 86—87; — der Ehegatten, die Ungültigkeit der Ehe zu betheuern, iſt nicht zuläßig, 99; — einen Eid im Nahmen eines Andern anzunehmen, aufzutragen, oder zurück zu ſchieben, fordert eine beſondere Vollmacht, 1008.
Eigenhändig geſchriebener letzter Wille bedarf keiner anderen Feyerlichkeit, 578.
Eigenſchaften; in wie fern der Mangel oder die fälſchliche Beylegung der Eigenſchaften einer Sache die Gewährleiſtung gründe, 922, 923 u. 930.
Eigenthum der Kinder iſt, was ſie auf geſetzmäßige Art erwerben. Dem Vater gebührt vermöge väterlicher Gewalt nur die Verwaltung desſelben, 149—151; — vollſtändiges und unvollſtändiges, Obereigenthum und Nu-

tungseigenthum, 357 — 358; Arten des letzteren, 359—360; S. Erbpachtvertrag; Erbzinsvertrag; Bodenzins; getheiltes Eigenthum; Eigenthumsrecht.

Eigenthumsrecht, davon handelt das 2. Hauptſtück. II. Th. Begriff des Eigenthumes im objectiven Sinne, 353; — im ſubjectiven, 354; — objective und ſubjective Möglichkeit der Erwerbung des Eigenthumes, 355 — 356; — vollſtändiges und unvollſtändiges Eigenthum, 357 — 358; — Arten des letzteren, 359 — 360; — Miteigenthum, 361; — Rechte des Eigenthümers, 362; — Beſchränkung derſelben, 363 — 365; — Klagen aus dem Eigenthumsrechte, 1) eigentliche Eigenthumsklage, 366; — gegen welchen Beſitzer ſie nicht Statt finde, 367 — 368; — was dem Kläger zu beweiſen obliege, 369—371; — 2) Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume, 372 — 374; — Verwahrung eines bloßen Inhabers gegen die Eigenthumsklage, 375; — geſetzliche Folge: a) der Abläugnung des Beſitzes, 376; — b) des fälſchlich vorgegebenen, 377; — oder c) des aufgegebenen Beſitzes der ſtreitigen Sache, 378; — was dem Eigenthümer zu erſtatten ſey, 379; — wie das Eigenthum erworben werde; S. Erwerbung des Eigenthumes. Erlöſchung des Eigenthumsrechtes, 444; — das Eigenthumsrecht beweglicher Sachen wird ordentlicher Weiſe binnen drey Jahren erſeſſen, 1466; — eben ſo unbeweglicher Sachen von jenem, auf deſſen Nahmen ſie den öffentlichen Büchern einverleibt ſind, 1467; — ſonſt erſt in dreyßig Jahren, 1468, 1472—1477; S. Verjährung.

Eigenthümer. S. Eigenthum.

Eigenthumsklage. S. Eigenthum.
Einantwortung der Erbſchaft. S. Beſitznehmung der Erbſchaft.
Einbringlichkeit der Forderung; in wie fern der Cedent für dieſelbe hafte, 1397 — 1399.
Eindringen in den Beſitz macht denſelben zu einem unechten, 345.
Einer für Alle und Alle für Einen. S. Correalität.
Eingebrachtes; die in ein Wohngebäude eingebrachten Fahrniſſe ſind für den Miethzins ſtillſchweigend verpfändet, 1101; S. auch Ehe-Pacte.
Einkindſchaft, Begriff und ob ſie gültig ſey, 1259.
Einkommen. S. Vermögen.
Einlöſungsrecht gebührt den eingetragenen Gläubigern vor der Feilbiethung des Pfandes, 462.
Einmahnung; ihr Einfluß auf die Zahlungszeit, 1417; — auf Verzögerungszinſen, 1334; — auf die Bürgſchaft, 1355; — auf die Verjährung, 1497.
Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers, 1493; S. auch Anrechnung; Compenſation.
Einſeitig verbindliche Verträge: Begriff, 864; — bey denſelben wird vermuthet, daß der Verpflichtete ſich ehe die geringere als die ſchwerere Laſt auflegen wollte, 915.
Einſchränkung des letzten Willens; davon handelt das 12. Hauptſtück. II. Th. Recht des Erblaſſers zur Einſchränkung des letzten Willens, 695; — Arten der Einſchränkung; I.) Bedingung, 696; — Vorſchriften: a) über unverſtändliche, 697; — b) unmögliche oder unerlaubte, 698; — c) mögliche und erlaubte Bedingungen, 699; d) Bedingung der Nichtverehelichung, 700; — e) wenn die Bedingung bey dem Leben des

Erblaſſers erfüllt worden, 701; — ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszudehnen ſey, 702; — Wirkung einer möglichen aufſchiebenden Bedingung, 703; — II.) Zeitpunct, 704—706; — Rechtsverhältniß bey einer Bedingung oder einem Zeitpuncte zwiſchen der bedachten und ihr nachfolgenden Perſon, 707—708; — III.) Auftrag, 709—712. S. Aufhebung.

Einſchreibbuch. S. Buch.

Einſetzung in den vorigen Stand wird von den bürgerlichen Geſetzen nicht geſtattet, 1450.

Einſtandsrecht kommt dem Obereigenthümer ohne ausdrückliche Bedingung nicht zu, 1140—1141; S. auch Vorkaufsrecht.

Einſturz, Gefahr drohender, eines Gebäudes. S. Bau.

Eintragung in die öffentlichen Bücher geſchieht durch die Einverleibung oder Vormerkung, 431 — 439 u. 446.

Einverleibung in die öffentlichen Bücher iſt bey unbeweglichen Sachen zur Erwerbung des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte nothwendig, 431 — 439, 445, 446, 1498 — 1500; — Vorſchrift bey einer Colliſion mehrerer Einverleibungen, 440; — Folgen der Einverleibung, 441 — 443; — Form, 446; — in wie fern gegen eine einverleibte Schuld eine Compenſation Statt finde, 1443; — einverleibte Rechte und Verbindlichkeiten werden durch die Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in Einer Perſon nicht aufgehoben, bis die Löſchung erfolgt iſt, 1446; — in welcher Zeit ſie erſeſſen werden, 1467 — 1477.

Einwendung; Verzicht auf dieſelbe, muß beſtimmt ſeyn, 937; — die Einwendungen des Schuldners gegen den Gläubiger, in wie fern ſie auch gegen den Zahler der

Schuld Statt finden, 1361; — oder gegen den Ceſſionar, 1396; — die Einwendung der Verjährung muß von der Partey gemacht werden, 1501; S. auch Gewährleiſtung.

Einwilligung gründet einen Vertrag, 861; — des Vertreters iſt in der Regel zu verbindlichen Geſchäften eines Pflegebefohlenen nothwendig, 49—51, 244—248, 282, 805, 865—867; — wie ſie zur Gültigkeit eines Vertrages beſchaffen ſeyn muß, 865—877; — insbeſondere bey dem Ehevertrage, 48—59, 75 u. f. wie weit dadurch ein Vertrag aufgelöſt werden könne, 920. — Die Einwilligung des Obereigenthümers iſt zur Veräußerung des Nutzungseigenthumes nicht nothwendig, 1140.

Emancipation. S. Entlaſſung.

Endzweck. S. Abſicht.

Enkel, deren geſetzliche Erbfolge, 732—734. S. Kinder; Pflichttheil.

Enterbung. Erforderniſſe einer rechtmäßigen Enterbung, 768—773; — der Enterbte wird bey Ausmeſſung des Pflichttheils als nicht exiſtirend betrachtet, 767; — Widerruf der Enterbung, 772; — Rechtsmittel des enterbten, oder in dem Pflichttheile verkürzten Notherben, 775; — dem rechtmäßig Enterbten gebührt doch immer der nothwendige Unterhalt, 795.

Entfernung, beſorgliche, des Schuldners aus den Erbländern, wozu ſie den Bürgen berechtige, 1365.

Entführung, wann ſie die Ehe ungültig mache, 56 u. 94. S. Verletzung.

Entgang des Gewinnes. S. Gewinn.

Entgeldliche Verträge; Begriff, 864. S. Zweyſeitig verbindliche. Gegenſtände entgeldlicher Verträge und Ge-

ſchäfte, 921; — bey denſelben hat die Gewährleiſtung und Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte Statt, 923—935; — ſie fordern eine beſondere Vollmacht, 1008.

Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, 174—175; — des Vormundes, 253 — 263; — eines Mitbürgen kommt dieſem gegen die übrigen nicht zu Statten, 1363.

Entlehner. S. Leihvertrag.

Entſagung der teſtamentariſchen Erben; was ſie wirke, 726. S. Zuwachsrecht; Nacherben. Die Entſagung zu Gunſten eines Correal-Schuldners kann den übrigen nicht zum Nachtheile gereichen, 896; — eine unentgeldliche Entſagung fordert eine beſondere Vollmacht, 1008; — eine vorläufige Entſagung auf die Verjährung iſt ungültig, 1478; — des Rechts, wann, mit welcher Wirkung ſie Statt finde, 1444; S. Verzicht.

Entſchädigung. S. Schadenerſatz; Gewährleiſtung.

Entſchädigungsbürge. Begriff, 1348; — in wie fern er hafte, 1362.

Entſcheidung. Die Entſcheidung eines Rechtsfalles iſt in Ermanglung eines Geſetzes aus den natürlichen Rechtsgrundſätzen herzuhohlen, 7; S. Ausſprüche, richterliche.

Entſchuldigung von der Vormundſchaft und Curatel, aus welchen Gründen, 191—195, 281; — wann und wo ſie anzubringen, 201; — Folgen der Unterlaſſung, 202 — 203.

Equipage, was darunter zu verſtehen, 679.

Erbanfall; Zeitpunct desſelben, 536 u. 703.

Erbantretung. S. Erbserklärung.

Erbe; Begriff, 532; — in wie fern ein oder mehrere Er-

ben in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaſſers eintreten, 547—550; — der Erbe muß von dem Erblaſſer unmittelbar ernannt werden, 564; — ein Erbe kann, ſo wie ſeine Familie, den ihm zugedachten Nachlaß nicht bezeugen, 594; — ein Vertragserbe kann nur der Ehegatte seyn, 602; — in wie fern teſtamentariſchen Erben, ungeachtet eines Erbvertrages, ein Erbrecht zuſtehe, 534; — in wie fern den geſetzlichen Erben, 727—728 u. 1253. S. **Ehe = Pacte.** Gläubiger des Erben können noch vor der Einantwortung die Sicherſtellung in der Verlaſſenſchaft verlangen, 822; — die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen gehen in der Regel auf die Erben über, 918; — Ausnahmen bey einem noch nicht angenommenen Verſprechen, 918; — bey in Friſten abzureichenden Schenkungen, 955; — bey der Bevollmächtigung, 1022; — bey dem Rechte des Wiederkaufes, 1070; — und Rückverkaufes, 1071; — beym Vorkaufsrechte, 1073; — in wie fern bey dem Lohnvertrage, 1162; — dem Verlagsvertrage, 1169; — oder Geſellſchafts-Vertrage, 1207—1209, 1211; — Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines Kindes beſtreiten, 159; — der Aeltern haben die Verbindlichkeit, deren uneheliche Kinder zu verpflegen und zu verſorgen, 171; — ob die Erben eines Verpflegten das Vorausbezahlte erſetzen müſſen, 1418; — die redlichen Erben eines unredlichen Beſitzers können die Erſitzung anfangen, 1463; — auf welche Erben das Recht einer perſönlichen Dienſtbarkeit ſich erſtrecke, 529; — Erben haften für den Schadenerſatz, 1337; — Erbe, wenn er verſchuldet iſt, was für

Rechte deſſen Gläubigern auf das angefallene Erbvermögen zuſtehen, 822.
Erbe, ſubſtituirter. S. Nacherben.
Erbseinantwortung. S. Beſitznehmung der Erbſchaft.
Erbserklärung; ſie muß ausdrücklich geſchehen, 799; — ſie iſt unbedingt oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums, 800; — Wirkung der einen und der andern, 801 — 802; — Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausſchlagung der Erbſchaft, 803 — 805; — die Erbserklärung kann nicht widerrufen werden, 806; — Folge, wenn mehrere Erben in der Erklärung nicht übereinſtimmen, 807; — der teſtamentariſche Erbe muß entweder ſich aus dem Teſtamente zum Erben erklären, oder die Erbſchaft ausſchlagen, 808; — der Erbe überträgt die angefallene Erbſchaft auch vor der Erbserklärung auf ſeine Erben, 809; — nach der Erbserklärung iſt ihm in der Regel die Beſorgung und Benützung der Verlaſſenſchaft zu überlaſſen, 810; — Erbserklärung im Nahmen eines Andern, oder Entſagung der Erbſchaft fordert eine beſondere Vollmacht, 1008.
Erbfähigkeit überhaupt, 538; — nach welchem Zeitpuncte ſie zu beurtheilen, 545 u. 546; — wer des Erbrechtes unfähig oder unwürdig ſey, 540 — 544.
Erbfolge, geſetzliche, iſt der Gegenſtand des 13. Hauptſtückes II. Thls. Fälle der geſetzlichen Erbfolge, 727 u. 728; — Vorſchrift für den Fall des verkürzten Pflichttheiles, 729; — geſetzliche Erben ſind: 1) die Verwandten aus einer ehelichen Abſtammung, 730; — erbfähige Linien derſelben, 731; — 1te) Linie, die ehelichen Kinder, nähmlich die Söhne und Töchter und ihre Nachkömmlinge, 732—734; — 2te) Linie, die ehelichen Aeltern und

ihre Nachkömmlinge, 735—737; — 3te) Linie, die Großältern und ihre Nachkömmlinge, 738—740; — 4te) Linie, die Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge, 741—743; — 5te) Linie, die zweyten Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge, 744—747; — 6te) Linie, die dritten Urgroßältern und ihre Nachkommenſchaft, 748—750; — Ausſchließung der entfernteren Verwandten, 751; — 2) geſetzliches Erbrecht legitimirter Kinder, 752—753; — 3) der unehelichen Kinder, 754; — 4) der Wahlkinder, 755; — 5) Erbrecht der Aeltern in Rückſicht der 752—754 erwähnten Kinder, 756; — 6) geſetzliches Erbrecht des Ehegatten, 757—759; — Ausnahme im Falle des Vitalitäts-Rechtes, 1258; — und der Ehetrennung, 1266; — erbloſe Verlaſſenſchaft, 760; — Abweichungen von der allgemeinen Erbfolgordnung, 761; — Erbfolge in Fideicommiſſen, 619—626; Anrechnung zum Erbtheile bey der geſetzlichen Erbfolge, 790—794.

Erblaſſer, in wie fern die Verletzung deſſelben oder ſeiner Familie des Erbrechtes unwürdig mache, 540—542; — Recht des Erblaſſers ſeinen letzten Willen einzuſchränken, zu verändern und aufzuheben. S. **Einſchränkung. Aufhebung.**

Erbloſigkeit, wann ſie eintrete, und wem die Verlaſſenſchaft zufalle, 760.

Erbpacht iſt eine Art des Beſtandvertrages. S. **Beſtandvertrag.** Ob der Fideicommiß-Inhaber einen Erbpacht eingehen könne, 633—634; — wann die Eigenſchaft eines Erbpacht-Gutes verjährt werde, 1474.

Erbpachtzins. S. **Beſtandvertrag.**

Erbrecht, II. Th. 8. Hauptſtück. Begriff einer Verlaſſenſchaft, 531; — Erbrecht und Erbſchaft, 532; — Titel zum Erbrechte, 533—534; — Unterſchied zwiſchen

Erbſchaft und Vermächtniß, 535; — Zeitpunct des Erbanfalls, 536—537; — Fähigkeit zu erben, 538 u. 539; — Urſachen der Unfähigkeit, 540 — 544; Nach welchem Zeitpuncte die Fähigkeit zu beurtheilen, 545 u. 546; — Wirkung der Annahme der Erbſchaft, 547—550; — Verzicht auf das Erbrecht, 551; — Uebertragung des Erbrechtes, 809.

Erbſchaft. Begriff von einer Erbſchaft, 532; — eine bereits angefallene geht auf die Erben über, 536 — 537; — wie ſie vor der Annahme zu betrachten ſey, 547; — wie ſie zu theilen, wenn nur Ein oder wenn mehrere Erben ohne oder mit Beſtimmung der Theile eingeſetzt ſind, 554 — 559; — kann von dem Erben nicht eigenmächtig in Beſitz genommen werden, 797 u. folg.; Beſitznehmung der Erbſchaft. Die Erbſchaft einer dritten noch lebenden Perſon iſt kein Gegenſtand eines gültigen Vertrags, 879; — wer einem Minderjährigen eine Erbſchaft hinterläßt, kann darüber einen Curator ernennen, 197; — eine Erbſchaft kann von dem Vormunde nur mit Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichtes ausgeſchlagen oder unbedingt angenommen werden, 233; — die unbedingte Annahme oder Ausſchlagung einer Erbſchaft fordert eine beſondere Vollmacht, 1008.

Erbſchafts-Antretung. S. Beſitznehmung der Erbſchaft.

Erbſchafts-Benützung. S. Erbserklärung.

Erbſchafts-Einantwortung. S. Beſitznehmung der Erbſchaft.

Erbſchafts-Gläubiger müſſen für ihre Befriedigung oder Sicherſtellung ſelbſt ſorgen, und können es noch vor Antretung der Erbſchaft, 811; — ſie können die Abſonderung der Erbſchaft von dem Vermögen des Erben vor

der Einantwortung verlangen, 812; — die Nachfolge des Schuldners in die Verlaſſenſchaft ſeines Gläubigers ändert ihre Rechte nicht, 1445; — können ſich auch an den Käufer der Erbſchaft halten, 1282.

Erbſchaftskauf. In wie fern er ein Glücksvertrag, 1278; — Rechte und Verbindlichkeiten aus demſelben, 1278 — 1283.

Erbſchaftsklagen, deren Beſchaffenheit und Wirkung, 823 u. 824.

Erbſchaftsſchuldner. Ihre Rechte werden durch einen Verkauf der Erbſchaft nicht geändert, 1282.

Erbtheil. Wer einen in Beziehung auf das Ganze beſtimmten Erbtheil erhält, iſt als Erbe zu betrachten, 532; — wie die Erbtheile auszumeſſen, 554—563. S. auch Erbfolge, geſetzliche.

Erbverträge, ſind nur unter Ehegatten gültig, 602. S. Ehe-Pacte.

Erbzins. S. Zins-Beſtandvertrag.

Erbzinsgut. Die Eigenſchaft desſelben geht nur durch einen frey eigenthümlichen Beſitz von vierzig Jahren verloren, 1474.

Erbzinsvertrag iſt eine Art des Beſtandvertrages. S. Beſtandvertrag.

Erfüllung des Vertrages; nach ſelber können die Parteyen von dem Vertrage auch mit wechſelſeitiger Einwilligung nicht abgehen, 920; — Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an einem beſtimmten Tage kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu Statten, 903; — Ob die näheren Beſtimmungen der Erfüllung als ein Neuerungsvertrag zu betrachten, 1379; — Die Erfüllung einer Verbindlichkeit kann eigenmächtig nicht abgeändert wer-

den, 1413. S. Zahlung, Zeit, Ort, Art der Erfüllung. Nichterfüllung.

Erklärung des Willens überhaupt kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen, 863; — wie ſie zur Gültigkeit eines Vertrags beſchaffen ſeyn müſſe, 869—876; — feyerliche der Einwilligung zur Ehe iſt weſentlich, 69 u. 94; — wie ſie geſchehen ſoll, 75—79; — Erklärung des Geſetzgebers von einem Geſetze, welche Wirkung ſie habe, 8; — der Volljährigkeit. S. Großjährigkeit. Wie durch bloße Erklärung eine Uebergabe geſchehen könne, 428.

Erklärung des letzten Willens, davon handelt des II. Ths. 9. Hauptſtück. Begriff, 552; — Erforderniſſe: innere Form bey Teſtamenten, die Erbeseinſetzung; bey Codicillen: andere Verfügungen, 553; — Zutheilung der Erbſchaft, 554—558. S. Erbſchaft. Welche Erben als Eine Perſon betrachtet werden, 559; — Recht des Zuwachſes, 560—563; — Wie die Erklärung beſchaffen ſeyn müſſe, 564 u. 565; — Urſachen der Unfähigkeit zu teſtiren: 1) Mangel an Beſonnenheit, 566 u. 567; — 2) Prodigalitäts-Erklärung, in wie fern, 568; — 3) unreifes Alter, 569; — 4) weſentlicher Irrthum, 570—572; — 5) Ordensgelübde, 573; — 6) ſchwere Criminalſtrafe, 574; — Nach welchem Zeitpuncte die Gültigkeit der Anordnung zu beurtheilen ſey, 575 u. 576; — Aeußere Form der Erklärung des letzten Willens, 577: — 1) der außergerichtlichen ſchriftlichen, 578—584; — 2) der außergerichtlichen mündlichen, 585 u. 586; — 3) der gerichtlichen, 587—590; — Unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591—596; — Von den begünſtigten letzten Anordnungen, 597—600; —

Ungültigkeit der unförmlichen letzten Anordnungen, 601; — ob Erbverträge gültig ſeyn, 602; — wer den Erblaſſer zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, betrüglich verleitet, oder daran verhindert, oder ſelbe unterdrückt hat, iſt unfähig zu erben, 542; — in wie weit der Inhalt einer letzten Willenserklärung der Gegenſtand eines Vergleiches ſeyn könne, 1383; — das Recht, die Erklärung des letzten Willens umzuſtoßen, erliſcht binnen drey Jahren, 1487. S. Einſchränkung, Aufhebung des letzten Willens. Teſtament.
Erlaß. S. Entſagung. Zins.
Erlaubte Geſellſchaften. S. Geſellſchaften.
Erlöſchung der väterlichen Gewalt, 172 — 178; — der Vormundſchaft und Curatel, 249 — 260 u. 283; — des Beſitzes, 349 — 352; — des Eigenthumsrechtes, 444; — des Pfandrechtes, 467 — 469; — der Dienſtbarkeiten, 524 — 529; — der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt. S. Aufhebung, Zeitraum, Friſt. Erlöſchung eines innerhalb des beſtimmten Zeitraumes nicht angenommenen Verſprechens, 862; — der Verträge überhaupt, 917 — 920; — der Bürgſchaft, 1363 — 1367; — Erlöſchung des Pfandrechtes iſt noch keine Erlöſchung der Forderung, 467.
Ernennung des Erben kann nicht einem Dritten überlaſſen werden, 564.
Erneuerung des Beſtandes, wie ſie ſtillſchweigend geſchehe, 1114 — 1115.
Errungenſchaft. S. Erwerb.
Erſatz des Schadens. S. Schade.
Erſitzung. S. Verjährung.
Erträgniß. S. Nutzungen.

Erwerbsgeſellſchaft. S. Gemeinſchaft der Güter.
Erwerbung. Der Erwerb während der Ehe wird von dem Manne herzurühren vermuthet, 1237; — dem Ehegatten gebührt alles, was er während der Ehe erworben hat, 1237; — allgemeine Fähigkeit Rechte zu erwerben, 18; — die Gattinn muß dem Manne in der Erwerbung beyſtehen, 92; — ein Recht, deſſen Erwerbung an einen gewiſſen Tag gebunden iſt, wird mit dem Anfange des Tages erworben, 903; — des Beſitzes, S. Beſitz; des Eigenthumes erfordert einen rechtmäßigen Titel, und eine mittelbare oder unmittelbare Erwerbungsart, 380. S. Zueignung, Zuwachs, Uebergabe, Einverleibung, Erbrecht, Verjährung.
Erſtgeburt. S. Primogenitur.
Erziehung iſt die Sorge für das Leben, die Geſundheit, den anſtändigen Unterhalt, und die körperliche und geiſtige Ausbildung eines Kindes, 139, — liegt beyden ehelichen Aeltern ob, ebend. In welcher Religion die Kinder verſchiedener Religions-Genoſſen zu erziehen seyn, beſtimmen die politiſchen Geſetze, 140; — der Vater kann ſein unmündiges Kind zu einem beliebigen Stande erziehen, 148; — Theilung des Erziehungsgeſchäftes während der Ehe, 141; — oder nach der Scheidung und Trennung derſelben, 142 u. 143; — der Aufwand auf die Erziehung kann aus dem Vermögen des Kindes beſtritten, 150; — aber er kann in der Folge nicht zurückgefordert werden, 154; — Erziehung der unehelichen Kinder, wem ſie zuſtehe, 166—171; — Jedermann kann die Vernachläſſigung der Erziehung oder den Mißbrauch der väterlichen Gewalt zur Abhülfe dem Gerichte anzeigen, 178; — für die Erziehung eines Waiſen muß der Vormund Sorge tragen, 216; — und dieſelbe iſt zunächſt der Mutter an-

zuvertrauen, 218; — Was das Vermächtniß der Erziehung in ſich begreife, 672 — 673.
Evictions-Leiſtung. S. Gewährleiſtung.
Executor. S. Vollzieher.
Expromiſſion. S. Zahler. Anweiſung.
Extabulirung. S. Löſchung.

F.

Fabrik. Anlegung derſelben oder Theilnahme daran begründet ohne Anſäſſigkeit nicht die Staatsbürgerſchaft, 31; — kann der Vormund ohne gerichtliche Genehmigung weder anfangen, noch fortſetzen oder aufheben, 233.
Fabrikanten gebühren aus einem Handlungsgeſchäfte ſechs vom Hundert als geſetzliche Zinſen, 995.
Factoren. Auf ſie ſind die Vorſchriften in Hinſicht auf den Vertrag über Dienſtleiſtungen anzuwenden, 1163. S. Dienſtleiſtungen.
Fähigkeit, die eines Staatsbürgers zu einem, obgleich außer dem Staatsgebiethe unternommenen Rechtsgeſchäfte iſt nach den Staatsgeſetzen zu beurtheilen, 4; — Fähigkeit zu erwerben überhaupt, 18; — insbeſondere zur Erwerbung des Beſitzes, 310; — des Eigenthumes, 355 — 356; — des Erbrechtes, 538 — 546; — Wem der Erbtheil des Unfähigen zufalle, 560 — 562; — Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages, 861; — Liſtiges Vorgeben derſelben, wann es zur Genugthuung verbinde, 866; — Fähigkeit zur Erſitzung und Verjährung, 1453. S. Unfähigkeit.
Fahrwegrecht. S. Dienſtbarkeiten.
Falliment. S. Concurs.

Fällig. Zwiſchen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung hat keine Compenſation Statt, 1439; — Ob die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld zurück gefordert werden könne, 1434.

Falſches Vorgeben. S. Vorgeben.

Familie. So heiſſen die Stammältern mit ihren Nachkommen, 40; — die einer Familie verliehene Dienſtbarkeit erſtreckt ſich auf alle Mitglieder derſelben, 529.

Familien-Fideicommiß. S. Fideicommiß.

Familien-Nahme der Verlobten iſt im Aufgebothe auszudrücken, 70; — der Ehegatten, ihrer Aeltern; der Zeugen und des Seelſorgers iſt in das Trauungsbuch einzutragen, 80. S. Nahmen.

Familien-Rechte werden überhaupt in dem 2. und 3. Hauptſtücke des I. Th. abgehandelt. Die übrigen beſonderen Rechte der Mitglieder werden bey den verſchiedenen Rechtsverhältniſſen, worin ſie ihnen zukommen, angeführt, 43; — des Vaters kommen den ehelichen Kindern zu, 146; — nicht auch den unehelichen, 165; — Wahlkinder behalten ihre vorigen Familien-Rechte, 182 u. 183; — welche aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder von beſonderen Familien-Rechten ausgeſchloſſen ſeyn, 160; — die Legitimation durch Begünſtigung des Landesfürſten hat auf die Familien-Glieder der Aeltern keinen Einfluß, 162; — Sie unterliegen der Erſitzung oder Verjährung nicht, 1458 u. 1481.

Familien-Stiftungen und andere gemeinſchaftliche Güter und Rechte derſelben werden nach den Grundſätzen von der Gemeinſchaft des Eigenthums behandelt, 849.

Familien-Verhältniſſe gründen Perſonen-Rechte, 15; — Sie entſtehen aus der Ehe, 44.

Fauſtpfand. S. Handpfand.

Fehler. S. Mängel.

Feilbiethung. Welche Vermögensſtücke eines Minderjährigen feil zu biethen, 231; — die öffentliche Feilbiethung ſichert vor der Eigenthumsklage, 367; — was bey einer gerichtlichen Feilbiethung das Vorkaufsrecht für eine Wirkung habe, 1076; — eines Pfandes, was dabey zu beobachten, 461—463; — die gerichtliche Feilbiethung ſchließt die Beſchwerde einer Verkürzung über die Hälfte des Werthes aus, 935; — ſie kann von jedem Theilnehmer an einer gemeinſchaftlichen Sache verlangt werden, 840, 843, 1215.

Feindſchaft mit dem Minderjährigen oder Euranden, oder deren Aeltern ſchließt von der Vormundſchaft oder Curatel aus, 193 u. 281; — unverſöhnliche zwiſchen Eheleuten. S. Abneigung.

Feld mit fremden Samen beſäet, oder mit fremden Pflanzen beſetzt, 420—422.

Felddienſtbarkeiten. S. Dienſtbarkeiten.

Fenſterrecht. S. Dienſtbarkeiten.

Feſt. Was erd = mauer = niet = und nagelfeſt, iſt ein Zugehör, 297.

Feuerſchaden gibt Anſpruch auf Erlaſſung des Beſtandzinſes, 1104—1108.

Feyerlichkeiten, weſentliche, bey Schließung einer Ehe, 69; u. folg. — bey Erklärungen eines letzten Willens, 577—600 u. 1249.

Fides bona. S. Redlichkeit.

Fideicommiß (Familien-Fideicommiß). Begriff, 618; — Hauptarten der Fideicommiſſe, 619—620; — Erbfolge in ſelben, 621—626; — Bedingungen zur Er-

richtung eines Fideicommiſſes, 627; — Widerruf der Errichtung, 628; — allgemeine Vorſchrift über die Rechte der Anwärter und des Inhabers des Fideicommiſſes, 629; — beſondere Rechte der Anwärter, 630; uneingeſchränkte Rechte des Inhabers, 631; — eingeſchränkte Rechte: a) zur Verzichtung und Verpfändung, 632; — b) Verwandlung, Vertauſchung oder Erbverpachtung, 633—634; — c) zur Verſchuldung, 635; — Beſtimmung des zu verſchuldenden Drittheils, 636; — und des Werthes des Fideicommiß-Gutes, 637; — Art der Rückzahlung, 638—639; — Haftung des Nachfolgers für die Schulden, 640—642; — Theilung der Früchte des letzten Jahres, 643; — Auflöſung und Erlöſchung eines Fideicommiſſes, 644—645; — Unterſchied eines Fideicommiſſes von Stiftungen, 646; — die Eigenſchaft eines Fideicommiſſes geht nur durch einen frey eigenthümlichen Beſitz von vierzig Jahren verloren, 1474.

Fideicommiſſariſche Subſtitution. S. Nacherben.

Finanz-Gegenſtände. S. Gegenſtände.

Finden. Vorſchriften über die Verbindlichkeiten und Rechte eines Finders oder mehrerer Mitfinder, 388—401; — Vergl. Schatz und Rettung.

Firma, das Recht dieſelbe zu führen begreift eine Vollmacht der Mitglieder in ſich, 1028, 1201.

Fiſche in einem Teiche ſind für unbewegliche Sachen zu halten, 295.

Fiſcherey hindernde Werke dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden, 413. S. Zueignung.

Fiscus. Er hat die Vertheidigung der Ehe zu übernehmen, 97 u. 115; — gegen ihn, als Verwalter der Staats-

güter und des Staatsvermögens hat nur die außerordentliche Verjährung von ſechs oder von vierzig Jahren Statt, 1472, 1485.

Fleiß, was ein, außer der Verpflegung ſeiner Aeltern ſtehendes Kind durch ſeinen Fleiß erwirbt, darüber kann es frey verfügen, 151; — und ſich verpflichten, 246; — Ein Vormund und Curator muß das Vermögen des Pflegebefohlenen als ein fleißiger Hausvater verwalten, 228; — die Unterlaſſung eines ſolchen Grades des Fleißes, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, iſt bey Handlungen, woraus eine Verkürzung fremder Rechte entſteht, ein Verſehen, und gründet das Recht zum Schadenerſatze, 1297 — 1298; — Jene, die ſich zu einem Amte, Gewerbe, Handwerke oder zu einer Kunſt öffentlich bekennen, oder ohne Noth freywillig ein Geſchäft, das beſondern Kunſtfleiß fordert, übernehmen, müſſen den Mangel desſelben vertreten, 1299.

Fluß. Gewalt des Fluſſes, wodurch ein Erdreich angeſetzt wird. S. Zuwachs. Inſeln auf ſchiffbaren Flüſſen ſind dem Staate vorbehalten, 407; In wie fern Werke an Flüſſen angelegt werden dürfen, 413.

Flußbeet, verlaſſenes, wem es gehöre, 409—410.

Flußbefeſtigung gegen Ueberſchwemmung, 413.

Flüſſig. Zu einem Vermächtniſſe flüſſiger Sachen gehören auch die Gefäße, 677.

Fond. S. Hauptſtamm.

Forderungen, ſelbſt einverleibte, gehören zu den beweglichen Sachen, 299; — der Vormund kann Forderungen ohne gerichtliche Begnehmigung nicht abtreten, 233; — er muß den unſicheren Sicherheit verſchaffen, oder ſie eintreiben, 236; — können auch ſymboliſch übergeben

werden, 427; — geben noch keinen Titel zu einem Pfandrechte, 449; — Nur einverleibte Forderungen gehen auf den Erwerber der Sache über, 443; — Wie eine Forderung vermacht werden könne, 663 — 668; — wie die vermachte ſtillſchweigend widerrufen werde, 724 u. 725; — Forderungen, deren Entrichtung den Erben aufgetragen wird, 548 u. 549; — die auf einer Sache haften, müſſen ſtets vertreten werden, 928; — Haftung des Cedenten für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung, 1397—1399; — Forderungen, denen das Klagrecht verſagt iſt, 1271—1273; — die Zahlung ſolcher Forderungen kann nicht zurück gefordert werden, 1432 u. 1433; — Forderungen werden überhaupt in dreyßig Jahren verjähret, 1479; S. Zahlung. Gläubiger.

Form, innere und äußere zur gültigen Erklärung eines letzten Willens. S. **Erklärung** des letzten Willens; der Verträge, 883—887; — Eine aus Mangel der Förmlichkeiten ungültige Schuld kann, wenn ſie bezahlt iſt, nicht wieder zurück gefordert werden, 1432 u. 1433. S. auch Feyerlichkeiten.

Frachtgüter können auch ſymboliſch übergeben werden, 427; — Haftung für die übernommenen, 970 u. 1316.

Frauens-Perſonen können in der Regel keine Vormundſchaft oder Curatel übernehmen, 192—281; — ſind in der Regel unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591 u. 597; — können gleich dem männlichen Geſchlechte Bürgſchaft leiſten, 1349.

Fremde, wie ſie die Staatsbürgerſchaft erwerben, 29—31; — ſie genießen in der Regel gleiche Rechte mit den Staatsbürgern, 33; — nach welchen Geſetzen ihre perſönliche

Fähigkeit und die von ihnen unternommenen Rechtsgeſchäfte beurtheilt werden, 34—37; Vorſicht bey Verehelichung fremder Minderjährigen, 51; — Einwohnern fremder Staaten iſt keine Vormundſchaft oder Curatel aufzutragen, 192 u. 281.

Fremde Handlungen. Für ſelbe iſt man in der Regel nicht verantwortlich, 1313; u. folg.

Fremde Sache. In wie fern ſie vermacht, 662; — verpfändet, 456; — oder veräußert werden könne, 366—368; — Gewährleiſtung dafür, 923 u. 945; — Erſatz und Belohnung für deren Rettung, 403, 1036—1044.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterſchied des Geſchlechtes jedermann auf ſich nehmen, dem die freye Verwaltung ſeines Vermögens zuſteht, 1349.

Freyheitsverletzung. S. Verletzung.

Freyſtehende, Sachen, 287; — wie ſie erworben werden, 381.

Friſt. Von einem Vermächtniſſe in wiederkehrenden Friſten, 687; — Schenkungen in wiederkehrenden Friſten gehen nicht auf die Erben, 955. S. Zeitraum.

Früchte, in wie fern ſie für eine unbewegliche Sache zu halten, 295; — welche dem redlichen Beſitzer gehören, 330 u. 338; — natürliche ſind ein Zuwachs, 405; — die auf dem Pachtgute befindlichen Früchte ſind für den Pachtzins ſtillſchweigend verpfändet, 1101; — Früchte und Nutzungen, wie ſie am Ende der Fruchtnießung zu theilen, 519; — gehören dem Fideicommiß-Inhaber, 631; — in wie fern er ſie verpfänden könne, 632; — wenn ein in Beziehung auf die ganze Nutzung beſtimmter Theil der Früchte für die Nutzung bedungen wird, ſo entſteht ein Geſellſchaftsvertrag, 1103.

Fruchtnießung iſt eine perſönliche Dienſtbarkeit, 478; — Begriff derſelben, 509; — in wie fern verbrauchbare Sachen ein Gegenſtand der Fruchtnießung ſeyn, 510; — Recht des Fruchtnießers auf den vollen Ertrag, 511; — Verbindlichkeit des Fruchtnießers: a) in Rückſicht der Laſten, 512; — b) der Erhaltung der Sache, 513; — c) in Rückſicht der Gebäude, 514—516; — in wie fern der Fruchtnießer die Verbeſſerungskoſten fordern könne, 517; — Beweismittel über die wechſelſeitigen Forderungen des Fruchtnießers und Eigenthümers, 518; — Zutheilung der Nutzungen bey Erlöſchung der Fruchtnießung, 519; — in wie fern der Fruchtnießer zur Sicherſtellung verbunden, 520; — Fruchtnießung eines Wohngebäudes, 521—522; — dem Erben gebührt die Fruchtnießung der Erbſchaft noch vor der Einantwortung, 810; — dem Manne gebührt die Fruchtnießung des in unverbrauchbaren Sachen beſtehenden Heirathsgutes, 1228; — die dem Manne von der Frau in ihrem übrigen Vermögen zugeſtandene, aber von ihr ſelbſt bezogene Fruchtnießung verbindet ſie zu keiner Rechnungslegung, 1240; — Fruchtnießung unter Ehegatten auf den Todesfall, 1255—1258; — die zur Fruchtnießung gegebene Sache kann von dem Fruchtnießer oder deſſen Erben nicht erſeſſen werden, 1462; — die dem Vater vermachte Fruchtnießung des Vermögens ſeines Kindes berechtiget die Gläubiger nicht, ſämmtliche Einkünfte zum Abbruche der Kinder in Beſchlag zu nehmen, 150. S. Dienſtbarkeiten.

Fuhrleute haften für die Fracht gleich einem Verwahrer, 970; — auch in Rückſicht ihrer Dienſtperſonen, 1316; — ſie ſind nicht berechtiget, den Werth der ihnen anvertrauten Güter zu beziehen, oder Geld darauf anzuleihen, 1031.

Fungibilis res. S. Verbrauchbar.
Furcht, ob ſie eine gegründete, muß aus den Umſtänden beurtheilt werden, 55; — wann ſie die Ehe ungültig mache, ebend. und 95; — wann einen Vertrag überhaupt, 870, 874 u. 875; — die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen ungerechten Furcht erliſcht binnen drey Jahren, 1487.
Fußſteigrecht. S. Dienſtbarkeiten.

G.

Galizien. Das für Galizien gegebene bürgerliche Geſetzbuch wird durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch außer Kraft geſetzt. Kundmachungs-Patent.
Ganthandlung. S. Concurs.
Gaſtwirthe haften für das, was die aufgenommenen Reiſenden in das Gaſthaus gebracht haben, gleich einem Verwahrer, 970 u. 1316.
Gattenmord. S. Mord.
Gattung. Vermächtniß einer Sache von gewiſſer Gattung. S. Vermächtniß.
Gebäude. Zugehör desſelben, 297. S. Bau, Bauführung, Haus.
Geben an Zahlungsſtatt kann in der Regel nur mit Einwilligung des Gläubigers geſchehen, und iſt ein entgeldliches Geſchäft, 1413 u. 1414.
Gebrauch. Was zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen beſtimmt iſt, iſt ein Zugehör desſelben, 297; — des Rechtes; wer von ſeinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, iſt für den daraus entſpringenden Nachtheil nicht verantwortlich, 1305; —

Ueber das, was einem mündigen Kinde zum Gebrauche überlaſſen wird, kann es frey verfügen, 151.
Gebräuche. S. Gewohnheiten.
Gebrauchsrecht. S. Dienſtbarkeiten.
Gebrechen. Leibesgebrechen, in wie fern ſie eine Scheidungsurſache, 109; — Leibes= oder Gemüthsgebrechen, welche zur Verwaltung der Geſchäfte untauglich machen, verlängern die väterliche Gewalt, 173; — oder die Vormundſchaft, 251; — fordern die Beſtellung eines Curators, 269, 273 u. 275; — ſchließen von der Vormundſchaft und Curatel aus, 191 u. 281; — Gebrechen, welche die Teſtirungs=Fähigkeit benehmen, 566 u. 567; oder die Fähigkeit der Zeugenſchaft bey letzten Anordnungen, 591. S. Mängel.
Geburt. Sie gibt dem Kinde eines öſterreichiſchen Staatsbürgers die Staatsbürgerſchaft, 28; — eheliche, welche für eine ſolche zu halten, 138; — wer ſie beſtreiten könne, wann und wie, 156—159; — uneheliche, 155. S. Kinder, uneheliche. Legitimation.
Geburtsbuch. Wann die Einſchreibung des väterlichen Nahmens die Vaterſchaft des unehelichen Kindes beweiſe, 164.
Gefahr, in wie fern ſie bey einem Tauſchvertrage vor der Uebergabe der Beſitzer trage, 1048 u. 1049; — oder bey einem Kaufe der Verkäufer, 1064; — wer ſie bey einer gerichtlich hinterlegten Schuld trage, 1425; — Uebernahme derſelben gegen einen gewiſſen Preis. S. Verſicherungsvertrag. Sicherſtellung.
Gefälligkeit. S. Bitte, Bittleihen.
Gefangennehmung, eigenmächtige. S. Verletzung.
Gegenrechnung. S. Compenſation.
Gegenſtand. Das Unmögliche und Unerlaubte iſt kein Ge-

genſtand eines gültigen Vertrages, 878; — Gegenſtände entgeldlicher Verträge, 921; — wenn der Gegenſtand eines geſchloſſenen Vertrages vor der Uebergabe verbothen wird, iſt der Vertrag als nicht geſchloſſen anzuſehen, 880. S. Leiſtung, Verkehr, Waare. Die über politiſche, Cameral- oder Finanz-Gegenſtände kund gemachten, die Privat-Rechte beſchränkenden oder näher beſtimmenden Verordnungen bleiben, obſchon in dem bürgerlichen Geſetzbuche nicht ausdrücklich darauf ſich bezogen würde, in ihrer Kraft. S. Kundmachungs-Patent.

Geheime Mitglieder einer Handlungsgeſellſchaft, in wie fern ſie haften, 1204.

Gehorſam ſind die Kinder den Aeltern und die Waiſen dem Vormunde ſchuldig, 144 u. 217.

Geiſtesverwirrung. S. Sinnenverwirrung.

Geiſtliche, in wie fern ſie von der Ehe ausgeſchloſſen, 63 u. 94; — oder ſich von einer Vormundſchaft oder Curatel entſchuldigen können, 195 u. 281; — die geſetzliche Erbfolge in die Verlaſſenſchaft geiſtlicher Perſonen wird in den politiſchen Geſetzen beſtimmt, 761: — Geiſtliche Gemeinden oder deren Glieder, ob ſie erbfähig, beſtimmen die politiſchen Verordnungen, 539. S. auch Ordensperſonen.

Geld, bares, wie es von dem Vormunde zu verwenden, 230; — in wie fern es ein Gegenſtand der Eigenthumsklage ſeyn könne, 371; — oder der Fruchtnießung, 510; — Geld oder Geldeswerth im Nahmen eines Andern zu erheben, fordert eine beſondere Vollmacht, 1008; — in wie fern Geld der Gegenſtand eines Tauſchvertrages ſeyn könne, 1046; — der Kaufpreis muß in barem Gelde beſtehen, 1055; — in der Regel auch der Mieth- und Pachtzins, 1092; — das Legat einer Summe

Geldes muß entrichtet werden, ohne Rückſicht, ob bares Geld in der Verlaſſenſchaft vorhanden; 658.

Gelddarleihen. S. **Darleihensvertrag.**

Geldſtrafen, ob ſie auf den Erben übergehen; 548; — damit ſind Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht ordentlich führen, zu belegen, 131. S. **Vergütungsbetrag.**

Geldſtücke. S. **Münzſorten.**

Geldzahlungen. Die darauf ſich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten ſind nach dem, über das zum Umlauf und zur gemeinen Landes- (Wiener-) Währung beſtimmte Geld, bereits erlaſſenem Patente vom 20. Februar 1811, oder nach den noch zu erlaſſenden beſonderen Geſetzen, und nur bey deren Ermanglung nach den allgemeinen Vorſchriften des Geſetzbuches zu beurtheilen. S. **Kundmachungs-Patent.**

Gelübde, feyerliche, der Eheloſigkeit ſind ein Ehehinderniß, 63 u. 94.

Gemein. Das gemeine Recht wird durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch außer Kraft geſetzt. S. **Kundmachungs-Patent.**

Gemeinden, in wie fern ſie unter einer beſonderen Vorſorge ſtehen, beſtimmen die politiſchen Geſetze, 21 u. 27; — wornach derſelben redlicher oder unredlicher Beſitz beurtheilet werde, 337; — wie lange ihnen das Recht einer Dienſtbarkeit zuſtehe, 529; — in wie fern ſie und ihre Glieder einen Vertrag ſchließen können, iſt aus ihrer Verfaſſung und den politiſchen Geſetzen zu entnehmen, 867; — wann eine ihnen verwilligte perſönliche Servitut oder die von ihnen ausgeſtellten oder übernommenen Vollmachten erlöſchen, 529 u. 1023; — Ausnahmen der Gemeinden in Rückſicht der Verjährung, 1472 u. 1485;

— ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zuſtändiges Recht wird dadurch, daß es nur gegen gewiſſe Mitglieder bisher ausgeübt worden, nicht verjährt, 1482. S. Geſellſchaft, Statuten.

Gemeindegut und Gemeindevermögen, Begriff, 288; — gegen die Verwalter desſelben läuft nur die außerordentliche Verjährungszeit, 1472 u. 1485; — S. Gut.

Gemeindevorſteher, die weltlichen und geiſtlichen, ſollen für die nöthige Beſtellung eines Vormundes oder Curators Sorge tragen, 189.

Gemeinſchaft des Eigenthumes und anderer dinglicher Rechte, II. Th. 16. Hauptſtück. Begriff und Urſprung einer Gemeinſchaft, 825 — 827; — Gemeinſchaftliche Rechte der Theilhaber, 828; — Rechte des Theilhabers auf ſeinen Antheil, 829—832; — Rechte der Theilhaber in der gemeinſchaftlichen Sache: a) in Rückſicht des Hauptſtammes, 833 — 838; — b) der Nutzungen und Laſten, 839 u. 840. — c) der Theilung, 841—849. Erneuerung der Gränzen, 850—853; — vermuthete Gemeinſchaft, 854—858; — Gemeinſchaft des Eigenthumes vereinigter Sachen, 415; — eines Baumes auf den Gränzen, 421; — das Recht, die vorgenommene Theilung eines gemeinſchaftlichen Gutes zu beſtreiten, erliſcht binnen drey Jahren, 1487; — Die Verbindlichkeit zur Theilung einer gemeinſchaftlichen Sache iſt unverjährbar, 1481.

Gemeinſchaft der Güter. Vertrag hierüber. II. Th. 27. Hauptſtück. Entſtehung einer Erwerbsgeſellſchaft. Begriff, 1175; — Eintheilung, 1176 u. 1177; — Form der Errichtung, 1178 u. 1179; — von den Vorſchriften über eine allgemeine Gütergemeinſchaft, 1180. S. Ehe-Pacte. Wirkung des Vertrages und

des wirklichen Beytrages, 1181; — Hauptſtamm, 1182 u. 1183; — Rechte und Pflichten der Mitglieder: 1) Beytrag zum Hauptſtamme, 1184; — 2) Mitwirkung, 1185—1187; — 3) Entſcheidung der Angelegenheiten, 1188; — 4) Nachſchuß zum Hauptſtamme, 1189; — 5) Betrieb der anvertrauten Geſchäfte, 1190; — 6) Haftung für den Schaden, 1191; 7) Vertheilung des Gewinnes, 1192—1196; — 8) Vertheilung des Verluſtes, 1197; — 9) Rechnungslegung, 1198—1200; — Verhältniß gegen Nichtmitglieder, 1201—1204; — Auflöſung der Geſellſchaft, 1205—1214; — Theilung der gemeinſchaftlichen Sache, 1215; — Anwendung auf Handlungsgeſellſchaften, 1216.

Gemeinſchaftliche Berechtigung oder Verbindlichkeit, 888—890; — wenn mehrere Perſonen eine theilbare Sache jemanden zugleich verſprechen oder von ihm annehmen; ſo wird ſowohl die Forderung als die Schuld verhältnißmäßig getheilt, 888 u. 889; — anders verhält es ſich bey einer untheilbaren Sache, 890. S. auch **Correalität.**

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen der Perſonen- und Sachenrechte, davon handelt der ganze dritte Theil. Gemeinſchaftliche Rechte in Beziehung auf das gemeinſchaftliche Eigenthum, und andere dingliche Rechte. S. **Gemeinſchaft des Eigenthumes, Gemeinſchaft der Güter.**

Gemüthsgebrechen. S. **Gebrechen.**

Genoſſenſchaft. S. **Gemeinden.**

Genugthuung, volle, unterſcheidet ſich von der Schadloshaltung; wann die eine oder die andere zu leiſten, 1323 u. 1324.

Genus. S. **Gattung.**

Geräthſchaften, die Wirthſchaftsgeräthſchaften ſind für unbewegliche Sachen zu halten, 296; — und ſtillſchweigend für den Pachtzins verpfändet, 1101.

Gericht. Jenes, bey welchem die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe vorgeht, muß die Anzeige zur Vormerkung im Trauungsbuche machen, 122. S. **vormundſchaftliches Gericht.**

Gerichtlich. Verträge können in der Regel gerichtlich oder außergerichtlich geſchloſſen werden, 883; — Ausnahme bey der Adoption, 181; — in wie fern bey Uebernahme in die Pflege, 186.

Gerichtsbarkeit. Der Vormund ſteht in vormundſchaftlichen Angelegenheiten unter dem vormundſchaftlichen Gerichte, 200.

Geſammtſache. Darunter verſteht man einen Inbegriff von mehreren beſonderen Sachen, die mit einem gemeinſchaftlichen Nahmen belegt, und daher als ein Ganzes betrachtet werden, 302; — ſie kann auch ſymboliſch übergeben werden, 427.

Geſandte, ihre und der in ihren Dienſten ſtehenden Perſonen, Befreyung, 38.

Geſchäfte, aufgetragene, müſſen öffentliche Beſtellte entweder übernehmen, oder ohne Verzögerung ablehnen, 1003; — Geſchäfte, die einer beſonderen Vollmacht bedürfen, 1008; — oder bey einer Vormundſchaft die gerichtliche Begnehmigung, 233; — in wie fern Dienſtherrn für die von ihren Dienſtperſonen geführten Geſchäfte zu haften haben, 1027—1033; — Gewagte Geſchäfte. S. **Glücksverträge.** S. auch **Bevollmächtigung**, **Dienſtleiſtungen.**

Geſchäftsführer, öffentlich beſtellte, haften wegen un-

terlaſſener Erklärung der Uebernahme oder Ablehnung des Auftrages, 1003; — wer ohne Noth freywillig ein Geſchäft, das beſondern Kunſtfleiß fordert, übernimmt, muß den Mangel desſelben vertreten, 1299; — ein Geſchäftsführer im Nothfalle iſt in der Regel für jenen Schaden, den er nicht verhüthet, nicht verantwortlich, 1312.

Geſchäftsführung ohne Auftrag. Die Vorſchriften hierüber ſind in 1035 –1040. S. Bevollmächtigungsvertrag.

Geſchäftsträger, öffentliche. S. Geſandte.

Geſchenke. Gewalthaber ſind nicht berechtiget, ohne Willen des Machtgebers in Rückſicht auf die Geſchäftsverwaltung von einem dritten Geſchenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armen-Caſſe eingezogen, 1013. S. Schenkung.

Geſchlecht hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Bürgſchaft, 1349.

Geſchmeide. S. Schmuck und Putz.

Geſchwiſter und deren Kinder dürfen ſich wechſelſeitig nicht ehelichen, 65 u. 94; — Ausnahme der Judenſchaft, 125, — auch mit den Geſchwiſtern der Aeltern kann keine gültige Ehe geſchloſſen werden, 65; — die Geſchwiſter des Erben oder Legatars ſind keine gültige Zeugen des Nachlaſſes, 594; — Erbfolge der Geſchwiſter. S. Erbfolge, geſetzliche.

Geſellſchaft, welche Rechte erlaubten Geſellſchaften und ihren Mitgliedern überhaupt zukommen, 26; — Ihre Begünſtigung in Rückſicht der Erſitzung und Verjährung, 1472 u. 1485; — unerlaubte ſind rechtsunfähig, 26; — Geſellſchaften zur Verſorgung der Mitglieder oder ihrer Familien. S. Verſorgungsanſtalten und Gemeinden.

Geſellſchaftseigenthum, Geſellſchaftliche Güter. S. Gemeinſchaft des Eigenthumes. Gemeinſchaft der Güter.

Geſellſchaftsverträge im Nahmen eines Dritten zu errichten, fordert eine beſondere Vollmacht, 1008; — zum Erwerb. S. Gemeinſchaft der Güter.

Geſetz, bürgerliches. Von bürgerlichen Geſetzen überhaupt handelt die Einleitung. Begriff des bürgerlichen Rechtes, 1; — Anfang der Wirkſamkeit der Geſetze, 2 u. 3; — Umfang des Geſetzes, 4; — Geſetze wirken nicht zurück, 5; — Auslegung des Geſetzes, 6—8; — Dauer des Geſetzes, 9; — Andere Arten der Vorſchriften, als: a) Gewohnheiten, 10; — b) Provinzial-Statuten, 11; — c) richterliche Ausſprüche, 12; — d) Privilegien, 13. — Welche Perſonen unter einem beſonderen Schutze der Geſetze ſtehen, 21; — nach welchen Geſetzen die perſönliche Fähigkeit der Fremden und ihre Rechtsgeſchäfte zu beurtheilen, 34—37; — das Geſetz gibt in mehreren Fällen unmittelbar ein Recht zur Erwerbung des Beſitzes, 317; — Eigenthumes, 424; — Pfandrechtes, 449; — Erbrechtes, 533; — und perſönliche Sachenrechte, 859—860. S. Verjährung, Unterhalt, Pfandrecht, geſetzliches; Erbfolge, geſetzliche. S. auch Geſetzbuch.

Geſetzbuch, bürgerliches. Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch vom 1. Junius 1811 kommt mit 1. Januar 1812 zur Anwendung. Kundmachungs-Patent. Dadurch wird das gemeine Recht, der am 1. November 1786 kund gemachte erſte Theil des bürgerlichen Geſetzbuches, das für Galizien kundgemachte bürgerliche Geſetzbuch ſammt allen auf die Gegenſtände dieſes allgemeinen bürgerlichen

Rechtes ſich beziehenden Geſetzen und Gewohnheiten außer Wirkſamkeit geſetzt, ebend. Es hat auf die vorhergegangenen Handlungen und auf die nach den früheren Geſetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß, ebend. Haupttheile desſelben, 14.

Geſinde, deſſen Rechtsverhältniß zu dem Dienſtherrn wird in der beſonders beſtehenden Dienſtordnung beſtimmt, 1172. S. Dienſtperſonen.

Geſtändniß der Ehegatten macht über die Ungültigkeit der Ehe keinen Beweis, 99.

Geſundheit, gefährdete, iſt ein Grund zur Scheidung, 109; — und zwiſchen Nichtkatholiſchen auch zur Trennung der Ehe, 115.

Gewährbriefe, aus denſelben ſind die Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers zu beurtheilen, 1128.

Gewährleiſtung. Fälle derſelben, 922—930; — Bedingung, 931; — Wirkung, 932; — Erlöſchung derſelben, 933.

Gewahrſam unterſcheidet ſich vom Beſitze, 309.

Gewalt des Ehemannes, 91; — des Vaters. S. väterliche Gewalt; der Mutter. S. Mutter; Gewalt als Zwang betrachtet. S. Furcht. Gewalt kann bey dringender Gefahr mit Gewalt abgewendet werden, 344; — der durch Gewalt erlangte Beſitz iſt ein unechter, 345.

Gewaltgeber, Gewalthaber. S. Bevollmächtigung.

Gewerb, wann es die Staatsbürgerſchaft begründe, 29; — Ein Gewerb kann der Vormund ohne gerichtliche Begnehmigung für die Waiſen weder anfangen, noch fortſetzen oder aufheben, 233; — durch die Geſtattung desſelben von der Behörde wird der Minderjährige für groß-

jährig erklärt, 252; — In wie fern die Erwerbung einer Sache von einem Gewerbsmanne gegen die Eigenthumsklage ſichere, 367; — was zum Antritte eines Gewerbes gegeben worden, wird in den Pflicht= oder geſetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788—790; — in wie fern der Eigenthümer desſelben für die von ſeinen Dienſtperſonen geführten Geſchäfte hafte, 1027—1033; — wer ſich öffentlich zu einem Gewerbe bekennt, das beſondern Kunſtfleiß fordert, muß den Mangel desſelben vertreten, 1299.

Gewerbſchaft. S. **Gemeinſchaft der Güter.**

Gewerbsleute, ob ihre den Abnehmern ausgeſtellten neueren Quittungen die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen laſſen, 1430. S. **Gewerb.**

Gewicht, ſelbes wird nach dem Orte der Uebergabe beſtimmt, 905. S. **Uebergabe.**

Gewinn, wie er unter den Geſellſchaftsgliedern zu vertheilen, 1193; u. folg. — der Entgang desſelben unterſcheidet ſich vom Schaden, 1293, 1323 u. 1324.

Gewohnheiten haben nur in ſo fern Geſetzeskraft, als ſich die Geſetze darauf berufen, 10; — die Gewohnheit oder der Gebrauch beſtimmt die Art, einen Fund kund zu machen, 389—390; — die Triftzeit, 501.

Gieſſen aus einer Wohnung, wodurch jemand beſchädiget wird, dafür haftet der Bewohner, 1318.

Gläubiger. Die Verkürzung derſelben berechtiget zum Widerruf der Schenkung, 953; — Recht derſelben, wenn ſie durch den Leibrentenvertrag ihres Schuldners zu Schaden kommen, 1286. S. auch **Darleihensvertrag, Erfüllung, Forderung, Zahlung.** Gläubiger eines Fideicommiſſes, 642; — Gläubiger des Erben, welche

Rechte ihnen auf das angefallene Erbsvermögen ihres Schuldners zuſtehen, 822; — Gläubiger einer Verlaſſenſchaft können vor eingebrachter Erbserklärung ihre Anſprüche geltend machen, 811 u. 812; — derſelben Einberuffung zur Darthuung ihrer Forderung, 813 u. 815.

Glücksverträge. II. Th. 29. Hauptſtück. Begriff eines Glücksvertrages, 1267; — bey ſelben findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte nicht Statt, 1268; — Arten der Glücksverträge 1269: — 1) Die Wette, 1270 u. 1271; — 2) Das Spiel, 1272; — 3) Das Los, 1273; — Staatslotterien ſind nicht nach den Vorſchriften über die Wette und das Spiel zu beurtheilen, 1274; — 4) der Hoffnungskauf, 1275 u. 1276; — insbeſondere eines Kuxes, 1277; — oder einer Erbſchaft, 1278 — 1283; — 5) Leibrente, 1284—1286; — 6) geſellſchaftliche Verſorgungsanſtalten, 1287; — 7) Verſicherungsvertrag, 1288—1291; 8) Bodmerey und See-Aſſecuranzen, 1292.

Gold, was das Vermächtniß desſelben in ſich enthalte, 679.

Grade der Verwandtſchaft. S. **Verwandtſchaft.** Bis in welchen Grad fideicommiſſariſch ſubſtituirt werden dürfe, 612 u. 627.

Gränzen bey Theilungen, wie ſie deutlich zu machen, 845; — Erneuerung der Gränzen, wann und wie ſie vorzunehmen, 850; — Streitigkeiten über Gränzen, wie ſie abzuthuen, 851—853; — Gränzplätze, Scheidewände und Mauern, in wie fern ſie gemeinſchaftlich ſeyn, 854—858.

Großältern werden in der Regel auch unter dem Nahmen

Aeltern begriffen, 42; — ihre Pflicht für den Unterhalt der Enkel aushülfsweiſe zu ſorgen, 143; — und ein Heiraths-gut zu beſtellen, 1220; — oder eine Ausſtattung, 1231; — geſetzliches Erbrecht derſelben, 738—740.

Großjährigkeit, ſie wird mit dem zurückgelegten vier und zwanzigſten Jahre erlangt, 21; — mit ihr erliſcht in der Regel die väterliche Gewalt und die Vormundſchaft, 172 u. 251; — Großjährige, die für ſich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, bedürfen auch zur Ehe der Einwilligung ihres Vertreters, 49. S. **Nachſicht.**

Großmutter, die väterliche iſt eine geſetzliche Vormünderin, 198; — erhält aber einen Mitvormund, 211. S. **Mitvormund, Großältern.**

Großvater, er iſt ein geſetzlicher Vormund des Enkels, 198. S. **Großältern.**

Grundbücher. S. **Bücher,** öffentliche.

Grunddienſtbarkeiten. S. **Dienſtbarkeit.**

Grundgerechtigkeiten gehören zu dem unbeweglichen Vermögen, 298.

Grundherren. Die Rechte zwiſchen ihnen und den Gutsunterthanen ſind aus der Verfaſſung jeder Provinz und den politiſchen Geſetzen zu entnehmen, 1146.

Grundpfand, worin es beſtehe, 448. S. **Pfandrecht** und **Pfandvertrag.**

Grundſtücke, Zugehör derſelben, 295—296: — Die Inhabung eines Grundſtückes ohne Anſäſſigkeit begründet nicht die Staatsbürgerſchaft, 31.

Gut, unbewegliches, bewegliches. S. dieſe Wörter. **Staats-Privat-öffentliches, Gemeindegut,** 287 u. 288; — Vorſchriften hierüber, 290; — S. auch **Landgut, Grundſtücke.**

Gütergemeinſchaft. S. Gemeinſchaft des Eigenthumes, Gemeinſchaft der Güter. Unter Ehegatten, ſetzt ſie einen Vertrag voraus, und zugleich, wenn ſie ſich nur auf das gegenwärtige oder nur auf das künftige Vermögen bezieht, eine ordentliche Beſchreibung, 1233; — Wirkung dieſer Gemeinſchaft insgemein, 1234 u. 1235; insbeſondere aber, wenn ſie in die öffentlichen Bücher eingetragen iſt, 1236.

Gutsherren. S. Grundherren.

Gutsunterthanen. S. Grundherren.

H.

Handels- und Wechſelgeſchäfte werden nach den beſonderen Handels- und Wechſelgeſetzen, in ſo fern ſie von den Vorſchriften des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches abweichen, beurtheilt. S. Kundmachungs-Patent.

Handelsleute. Den berechtigten Handelsleuten gebühren aus einem Handlungsgeſchäfte ſechs vom Hundert als geſetzliche Zinſen, 995; — ob ihre den Kunden ausgeſtellte neuere Quittung die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen laſſe, 1430; — Sie halten ſich in Rückſicht der Anweiſungen an die beſondern für ſie beſtehenden Vorſchriften, 1410; — In wie fern ſie für die von ihren Dienſtperſonen geführten Geſchäfte haften, 1027—1033. S. Gewerbsmann.

Handfeſte. S. Gewährsbriefe.

Handlung (mit Waaren) begründet ohne Anſäſſigkeit nicht die Staatsbürgerſchaft, 31; — der Vormund kann für ſeinen Pupillen, ohne Genehmhaltung des Gerichtes, weder eine Handlung anfangen, noch fortſetzen, noch aufgeben,

233; — Statt einer ordentlichen Rechnungslegung darüber kann er die Bilanz vorlegen, 239; — Durch Geſtattung des Betriebes einer Handlung wird der Minderjährige für volljährig erklärt, 252.

Handlungen, Verträge, unbenannte, über dieſelben, wornach ſie überhaupt zu beurtheilen, 1173 u. 1174; — unwillkührliche oder fremde, in wie fern ſie zum Schadenerſatze verpflichten, 1306—1310 u. 1313—1319; — erlaubte, in wie fern ſie der Gegenſtand einer Bürgſchaft, 1349.

Handlungsdiener, Factor oder Lehrjunge, in wie fern er den Dienſtherrn verbinde, 1027—1033.

Handlungsgeſellſchaft, S. Gemeinſchaft der Güter; und insbeſondere, 1179, 1203, 1204, 1207, 1214—1216.

Handpfand, was es ſey, 448; S. Pfand.

Handwerk. S. Gewerb.

Handzeichen, wann es die Stelle der Unterſchrift vertrete, 580 u. 886.

Hauptſache. S. Zugehör, Zuwachs.

Hauptſtamm einer Geſellſchaft, 1182; — wem er gehöre, 1183 u. 1192; — Beytrag zu demſelben, 1184; — Nachſchuß, 1189; — Vertheilung des Verluſtes, 1197; — der Subſtanz, 1215. S. Gemeinſchaft der Güter.

Haus, deſſen Inhabung ohne Anſäſſigkeit gründet nicht die Staatsbürgerſchaft, 31; — Zugehör eines Hauſes, 297; S. Bau.

Hausdienſtbarkeiten. S Dienſtbarkeiten.

Hausgenoſſen, beſoldete, ſind keine gültige Zeugen der letzten Anordnung, 594; — in wie fern man für das Verſchulden der Hausgenoſſen verantwortlich, 1318.

Haushaltung, in wie fern ſie dem Manne und in wie fern ſie der Frau zukomme, 91—92; — wenn ſie einem zwanzigjährigen Sohne von dem Vater verſtattet wird, ſo kommt er aus der Gewalt, 174.

Hausrath, was darunter zu verſtehen, 674; Hausgeräthe eines Minderjährigen kann den Aeltern und Miterben um den gerichtlichen Schätzungspreis überlaſſen werden, 231.

Hebamme dient zur Erhebung des Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 100.

Hecken. S. Zäune.

Heimfall. In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an andere zu überlaſſen verbunden ſey, beſtimmen die politiſchen Verordnungen, 1149. S. auch Erbloſigkeit.

Heimlich; wer ſich heimlich in den Beſitz einſchleicht, iſt ein unechter Beſitzer, 345.

Heirathsgut. Begriff, 1218; — wie ein unbeſtimmt vermachtes Heirathsgut näher zu beſtimmen, 669—671; — wird in den Pflicht- und geſetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 u. 790. S. Ehe-Pacte.

Heirathsvertrag. S. Ehevertrag, Ehe-Pacte.

Hemmung der Verjährung, wodurch ſie geſchehe, 1494—1496.

Herrenloſe Sachen. S. Freyſtehende.

Herrſchaft. S. Dienſtgeber.

Hinderniß der Ehe. S. Ehehinderniß. — der Ausübung der väterlichen Gewalt, 176. S. Verhinderung.

Hinterlegung, S. Verwahrungsvertrag. — gerichtliche einer Schuld, wann und mit welcher Wirkung ſie Statt finde, 1425.

Hoffnungskauf, wann der Kauf künftiger Erträgniſſe für einen ordentlichen Kaufvertrag, und wann er für einen

Glücksvertrag zu halten ſey, 1275 u. 1276; — Vergl. Kur, Erbſchaftskauf.
Hoheitsrechte, ob und in wie fern ſie erſeſſen oder verjährt werden können, 1456, 1457, 1472 u. 1485.
Holz, das forſtmäßig geſchlagene gehört dem Fruchtnießer, 511; das Servituts-Recht des Holzſchlages iſt nach den Grundſätzen des Weiderechtes zu beurtheilen, 503.
Holographum. S. Eigenhändig.
Honorarium. S. Belohnung.
Hülfe, eigenmächtige, unterzieht der Verantwortlichkeit, 19.
Hülflos. Ein Nötherbe, der den Erblaſſer im Nothſtande hülflos gelaſſen hat, kann enterbt werden, 768 u. 769.
Hypothek, worin ſie beſtehe, 448. S. Pfandrecht.
Hypothekar-Forderungen, in wie fern dem Uebernehmer derſelben eine Entſchädigung gebühre, 1398; — die Zinſen derjenigen, welche auf der dienſtbaren Sache haften, muß der Fruchtnießer tragen, 512.
Hypotheken-Bücher. S. Bücher, öffentliche.

J.

Illata et invecta. S. Eingebrachtes.
Inbegriff von Sachen. S. Geſammtſache.
Indebitum. Nichtſchuld. S. Zahlung.
Inhaber unterſcheidet ſich von dem Beſitzer, 309; — hat keinen Titel zum Beſitze, 318 u. 319; — wie der Inhaber gegen mehrere Beſitzwerber ſich verwahren könne, 348; — wie der Inhaber oder Beſitzer einer Sache in fremden Nahmen ſich gegen die Eigenthumsklage ſchützen könne, 375. S. Beſitz.

Injurien, thätliche, werden in drey, andere in einem Jahre verjährt, 1490. S. Verletzungen.
Inländer. S. Staatsbürger, Staatsbürgerſchaft.
Inſeln können von den nächſten Uferbeſitzern occupirt werden, 407—408.
Inſtrumente. S. Urkunden, Rechtsbehelfe.
Intabulation. S. Einverleibung.
Intercessio. S. Verpflichtung.
Intereſſe begreift alles, was andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden iſt, 912; — deſſen Erſatz, 913.
Intereſſen. S. Zinſen.
Interpretation. S. Auslegung.
Inteſtat-Erbfolge. S. Erbfolge, geſetzliche.
Inventarium (Inventur) heißt ein Verzeichniß aller zu einem Inbegriffe gehörigen Sachen, 223; — Iſt über das Pupillar-Vermögen zu errichten, 223 — 226; — wie auch über ein zur Fruchtnießung gegebenes Gut, 518; — bey Errichtung eines Fideicommiſſes, 627; — bey einer bedingten Erbserklärung, 802 — 803; — wie auch auf Verlangen deſſen, dem ein Pflichttheil gebührt, 804; — bey Schließung einer partiellen Gütergemeinſchaft, 1178; — Die in Beſtand genommene Sache muß dem Inventarium gemäß zurück geſtellet werden, 1109 u. 1110; — Die Inventur ſchützt die Erben gegen die Verlaſſenſchafts-Gläubiger und Legatare, daß ſie über die Kräfte des Erbvermögens nicht zu haften haben, 802, 820 u. 821.
Irrthum, wann er die Ehe ungültig mache, 57 — 59 und 95; — oder eine letzte Anordnung, 570—572; — oder einen Vertrag überhaupt, 870—876; — insbe-

ſondere einen Vergleich; 1385; — die Forderung wegen eines bey einem Vertrage unterlaufenen Irrthumes erliſcht binnen drey Jahren, 1487. S. Zahlung einer Nichtſchuld aus Irrthum.

J.

Jagd. S. Thierfang.

Jahr iſt nach dem Geſetze ein Zeitraum von 365 Tagen, 902. S. Alter; Verjährung; Zeitraum.

Juden können mit Chriſten keine gültige Ehe eingehen, 64 u. 94. S. Nicht-Chriſten.

Judenſchaft. Ausnahme derſelben von dem gemeinen Eherechte, 123; — und zwar in Rückſicht der Ehehinderniſſe, 124 — 125; — des Aufgebothes, 126; — der feyerlichen Erklärung und Trauung, 127 — 131; — der Scheidung, 132; — oder Trennung der Ehe, 133 — 136. S. auch Religion.

Jura merae facultatis unterliegen nicht der Verjährung, 1459, 1481 — 1482.

Juwelen der Pflegebefohlenen kommen in gerichtliche Verwahrung, 229; — was in der Regel unter Juwelen zu verſtehen, 678. S. Schmuck.

K.

Kanten. S. Spitze.

Kaſten. S. Behältniß.

Katholiſche. Zwiſchen katholiſchen Perſonen wird die Ehe nur durch den Tod aufgelöſt, und eben ſo, wenn auch

nur Ein Theil zur Zeit der geſchloſſenen Ehe der katholiſchen Religion zugethan war, 111. S. Nichtkatholiſch.

Kauf im Nahmen eines andern fordert eine beſondere Vollmacht, 1008; — Kauf bricht Miethe, 1120—1121; — wann die Beſtellung einer Arbeit für einen Kauf zu halten, 1158. Vergl. Hofnungskauf; Erbſchaftskauf; Kaufvertrag.

Käufer, beſſerer, wann die Bedingung eines beſſeren Käufers für eine aufſchiebende oder auflöſende zu halten, 1083 u. 1084; — Zeitraum zur Ausübung dieſes Vorbehaltes, ebend.; — wer für einen beſſeren Käufer zu halten und was im Falle der Auflöſung des Vertrages zu leiſten ſey, 1085.

Kaufgeld. S. Kauf.

Kaufmann. S. Handelsleute.

Kaufpreis. S. Preis.

Kaufvertrag wird abgehandelt im 24. Hauptſtück II. Th. Begriff des Kaufvertrages, 1053; — Erforderniſſe desſelben, 1054; — der Kaufpreis muß: a) in barem Gelde beſtehen, 1055; — b) beſtimmt, 1056, 1058, und c) nicht geſetzwidrig ſeyn, 1059—1060; — Pflichten des Verkäufers, 1061; — und des Käufers, 1062—1063; — Gefahr und Nutzen des Kaufgegenſtandes, 1064; — Kauf einer gehofften Sache, 1065; — allgemeine Vorſchrift, 1066; — Beſondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages, 1067; — Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes, 1068, 1070; — Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufes, 1071; — Vorbehalt des Vorkaufsrechtes, 1072, 1079; — Kauf auf die Probe, 1080—1082; — Verkauf mit Vorbehalt eines beſſern Käufers, 1083—1085; — Ver-

kaufs-Auftrag, 1086—1088; — gerichtlicher Verkauf wird größtentheils nach der Gerichtsordnung beurtheilt, 1089; — wann die Beſtellung einer Arbeit für einen Kauf zu halten, 1158. S. **Glücksverträge.**

Kerker. Die zum ſchwereſten oder ſchweren Kerker Verurtheilten können während der Strafzeit keine gültige Ehe eingehen, 61; — und werden von einem Curator vertreten, 279.

Kinder, dem Alter nach (infantes) heißen die, welche das ſiebente Jahr noch nicht zurück gelegt haben, 21; — Sie ſtehen unter beſonderem Schutze der Geſetze, ebend.; — Ungeborne werden zu ihrem Vortheile für geboren gehalten, 22; — und erhalten zu dem Ende einen Curator, 274; — Todtgeborne aber für nie empfangene 22; — im Zweifel werden ſie lebendig geboren zu ſeyn vermuthet, 23; — Kinder ſind unfähig eine Sache in Beſitz zu nehmen, 310; — ein Verſprechen zu machen oder anzunehmen, 865; — in wie fern der von ihnen verurſachte Schade zu erſetzen ſey, 1308—1310. S. **Unmündige; Minderjährige.**

Kinder (liberi) hierunter verſteht man in der Regel alle Verwandte in der abſteigenden Linie, 42; — Ausnahme, 681; — Die Kinder eines öſterreichiſchen Staatsbürgers erlangen durch die Geburt die Staatsbürgerſchaft, 28; — Sie haben Anſpruch auf einen Pflichttheil; 762. — Eheliche, welche dafür zu achten, 138 u. 160—161; — über deren Rechte und Pflichten gegen die Aeltern. S. **Aeltern; Vater; väterliche Gewalt.** Sie erlangen den Nahmen ihres Vaters, ſein Wapen, die Familien- und Standes-Rechte, 146; — Sie haben Anſpruch auf ein Heirathsgut oder eine Ausſtattung, 1220—1224, 1231; — Recht

der Kinder in Rückſicht der der Mutter von dem Vater zugeſtandenen Fruchtnießung des Vermögens, wenn ſie ſelbe abtreten will oder ſich wieder verehelicht, 1257; — In welchem Alter ihnen die Religions- und Standeswahl zukomme, 140 u. 148; — Was ſie erwerben, iſt ihr Eigenthum, 149; — In welchen Fällen ſie frey darüber verfügen oder ſich verpflichten können, 151 u. 152; — Sie ſind ihre dürftigen Aeltern anſtändig zu erhalten verbunden, 154; — Bey Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft iſt für ſie vom Gerichte zu ſorgen, 105—108, u. 117; — für jene, von denen es zweifelhaft, ob ſie nicht aus der vorigen Ehe gezeugt worden, iſt ein Curator zu beſtellen, 121; — Die Obſorge über fünf Kinder entſchuldiget von der Vormundſchaft und Curatel, 195, 281; — Geſetzliches Erbrecht der ehelichen Kinder, 732 — 734; — in wie fern ſie eine Schenkung der Aeltern beſtreiten können, 951. **Ehelich erklärte.** S. **Legitimation.** Kinder, welche durch Hebung des Ehehinderniſſes, durch ſchuldloſe Unwiſſenheit eines Ehegatten oder durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden, genießen in der Regel gleiche Rechte mit den ehelichen, 160 u. 161; — Eben ſo jene, welche auf Anſuchen der Aeltern zu dem Ende durch Begünſtigung des Landesfürſten legitimirt worden ſind, 162; — Erbrecht derſelben, 752 u. 753. — **Nachgeborne**, in wie fern ſie den letzten Willen entkräften, 779 u. 780; — nachgeborne Kinder des Geſchenkgebers haben in der Regel kein Recht, die Schenkung zu widerrufen, 954; — Kinder, welche in die Pflege genommen werden. S. **Pflegkinder. Uneheliche**, welche dafür zu achten, 155—158; — ſie haben nicht gleiche Rechte mit den ehelichen, 165—171; —

Nur der Mann kann die eheliche Geburt des Kindes innerhalb drey Monathen beſtreiten, 156; — oder die beeinträchtigten Erben, 159; — wie der Beweis zu führen, 157—158; — ſie haben den Geſchlechts-Nahmen der Mutter, 165; — und erhalten einen Vormund, 166; — haben das Recht, von ihren Aeltern und deren Erben eine angemeſſene Verpflegung, Erziehung und Verſorgung zu fordern, 166—171; — Sie bedürfen zu ihrem Fortkommen keiner Legitimation, 162; — Wer für den Vater eines unehelichen Kindes zu halten, 163 u. 164; — Geſetzliches Erbrecht der unehelichen Kinder, 754. S. **Legitimation.** Kinder aus einer **vermeintlich gültigen** Ehe, in wie fern ihnen gleiche Rechte mit den ehelichen zukommen, 160; — Geſetzliches Erbrecht der legitimirten Kinder, 752 u. 753; — der Wahlkinder, 755; — Recht der Kinder, wenn ihnen durch einen Leibrentenvertrag der Aeltern der Unterhalt entzogen wird, 1286; — Zwiſchen Aeltern und Kindern läuft während der älterlichen Gewalt keine Verjährung, 1495; — Die Kinder des Erben oder Legatars ſind keine gültigen Zeugen des Nachlaſſes, 594.

Kindes Statt Annehmung. S. **Annehmung** an Kindes Statt.

Kindesrechte ſind kein Gegenſtand der Erſitzung oder Verjährung, 1458, 1481, 1495. S. **Kinder.**

Kirchengüter; gegen die Verwalter derſelben läuft nur die außerordentliche Verjährungszeit, 1472, 1485.

Klage, die zugeſtellte macht den redlichen Beſitzer zu einen unredlichen, 338; — unterbricht die Verjährung, 1497; — die zuſtändigen Klagen aus dem **Perſonen-Rechte** müſſen aus den verſchiedenen Arten des letzteren entnommen werden. Insbeſondere aus dem **Eherechte**,

aus den Rechten zwiſchen Aeltern und Kindern, dann den Vormündern oder Curatoren und den Pflegebefohlenen; — die dinglichen Klagen vermöge eines Sachenrechtes aus dem Beſitze, 339 — 347, 372; — aus dem Eigenthumsrechte, 366 — 379; — aus dem Pfandrechte, 461 — 466; — Servituts-Verhältniſſe, 523; — Erbrechte, 823; — die Perſönlichen aus dem Geſetze, aus den verſchiedenen Arten der Verträge und dem Rechte des Schadens-Erſatzes.

Kloſtergeiſtliche. S. Ordensperſonen.

Körper. S. Geſellſchaften; Gemeinden und Verletzung, körperliche.

Körperliche Sachen, 292.

Koſt, was darunter zu verſtehen, 672 u. 673.

Koſtbarkeiten der Pflegebefohlenen kommen in gerichtliche Verwahrung, 229.

Koſten. S. Aufwand; auch Begräbniß-Koſten; Erziehung.

Krankheit, eine anſteckende, iſt ein Grund die Einwilligung des Vertreters zur Ehe zu verſagen, 53; — eines Stück Viehes, wann ſie die Gewährleiſtung gründe, 924 — 927.

Kränkungen, ſchwere, ſind ein Grund zur Scheidung, 109.

Kreisamt. Hierzu oder zur Landesſtelle gehört die Beſchwerde über die verweigerte Trauung, 79; — wann es die Nachſicht des Aufgebothes ertheilen könne, 85 — 86; — Von demſelben haben die Juden die Bewilligung zur Ehe zu erwirken, 124.

Krieg, wann die ſchwere Verwundung in demſelben den Tod des Vermißten vermuthen laſſe, 24; — Einfluß desſelben auf die Verjährung, 1496.

Kriegsſchäden. Deren Vertheilung wird nach beſonderen Vorſchriften von den politiſchen Behörden beſtimmt, 1044.
Kriegsunfall gibt Anſpruch auf Erlaſſung des Beſtandzinſes, 1104—1106, 1133—1134.
Kundmachung dieſes allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches mittelſt des demſelben vorgeſetzten Patentes. Ein Geſetz verbindet in der Regel gleich nach der Kundmachung, 2—3. S. Edict.
Kundgemachte Mitglieder einer Handlungs-Geſellſchaft, in wie fern ſie haften, 1204; — Die Auflöſung einer Handlungs-Geſellſchaft iſt ſo wie deren Errichtung kund zu machen, 1214.
Künftig. Ob künftige Erträgniſſe der Gegenſtand eines Kauf- oder Glücks-Vertrages ſeyn, 1275—1276. S. Verabredung eines künftigen Vertrages.
Kunſt. Wer ſich öffentlich zu einer Kunſt bekennt, die beſonderen Kunſtfleiß fordert, muß den Mangel deſſelben vertreten, 1299.
Künſtler, gedungene, werden nach den Vorſchriften vom Lohnvertrage beurtheilt, 1163.
Kunſtverſtändiger. S. Kunſt; Sachverſtändiger.
Kupferſtich-Verlag. S. Dienſtleiſtungen.
Kux; der Kauf deſſelben iſt ein Glücksvertrag, 1277.

L.

Lade. S. Behältniß.
Ladendiener. S. Handlungsdiener.
Laesio enormis. S. Verkürzung.
Landesabgaben. S. Abgaben.

Landesfürſt. S. Oberhaupt des Staates; Legitimation; Annehmung an Kindes Statt. Fideicommiß.

Landesgeſetze. S. Statuten.

Landesherr, in wie fern ſein Vermögen als ein Privat-Gut zu betrachten, 289.

Landesſtelle. Zu ihrem Wirkungskreiſe gehört die Bewilligung, eine Ehe mittelſt eines Stellvertreters zu ſchließen, 76; — die Beſchwerde über verweigerte Trauung, 79; — die Nachſicht von Ehehinderniſſen, 83—87; — die Beſtätigung der Annahme an Kindes Statt, 181; — ihr iſt die Entdeckung eines Schatzes anzuzeigen, 398.

Landesverfaſſung. Darauf iſt Rückſicht zu nehmen, bey Veränderungs-Gebühren, 1142; — und Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen Gutsbeſitzern und Unterthanen, 1146.

Landgut, deſſen Inhabung oder zeitliche Benützung gibt nicht die Staats-Bürgerſchaft, 31. S. Grundſtücke.

Landmann. S. Bauer.

Landkarten-Verlag. S. Dienſtleiſtungen.

Landrecht. Zu demſelben gehört die Verhandlung über die Ungültigerklärung oder Trennung einer Ehe, 97—102, 112—115, 134—135.

Landtafel. S. Bücher, öffentliche. Einverleibung; Vormerkung.

Laſten, eingetragene, müſſen von dem Uebernehmer des Gutes getragen werden, 443; — Die einem Erben auferlegten gehen in der Regel auch auf die Miterben und Nacherben über, 563, 606; — müſſen von dem Fruchtnießer und Fideicommiß-Inhaber getragen werden, 512, 631; — wann die Verheimlichung oder Verleugnung derſelben die Gewährleiſtung nach ſich ziehe, 923.

Läſtige Verträge. S. Zweyſeitig verbindliche.
Laſtrecht. S. Dienſtbarkeiten.
Laſtthiere, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleiſtung gründe, 925, f. f.
Laudemien. S. Veränderungs-Gebühren.
Läugnen, wer den Beſitz einer Sache vor Gericht abläugnet, muß den Beſitz abtreten, 376.
Leben, deſſen Gefährdung iſt ein Grund zur Eheſcheidung, 109; — und bey Nichtkatholiſchen zur Trennung, 115 — 116. S. auch: Verletzung; Leibrente; Todeserklärung.
Lebensdauer. Eine jährliche Entrichtung auf die Lebensdauer iſt der Gegenſtand einer Leibrente, 1284.
Lebenswandel, unordentlicher, iſt ein Grund die Einwilligung des Vertreters zur Ehe zu verſagen, 53; — wann er ein Grund zur Scheidung, 109; — oder zur Enterbung, 768 — 769.
Legat; Legatar; Legiren. S. Vermächtniß.
Legitima. S. Pflichttheil.
Legitimation unehelicher Kinder durch Hebung des Ehehinderniſſes oder die ſchuldloſe Unwiſſenheit, 160; — durch die nachfolgende Ehe der Aeltern, 161; — durch Begünſtigung des Landesfürſten, 162; — in wie fern ſie eine geſetzliche Erbfolge begründe, 752 u. 753, 756. S. Kinder.
Lehen. Davon wird in dem beſonders beſtehenden Lehen-Rechte gehandelt, 359.
Lehenwaare. S. Veränderungsgebühren.
Lehrjunge, in wie fern er den Dienſtherrn verbinde, 1027 — 1033.
Leibesgebrechen. S. Gebrechen.

Leibeigenſchaft wird in dieſen Ländern nicht geſtattet, 16.
Leibgeding, d. i. die Fruchtnießung des Ehegatten auf den Todesfall. S. Ehe=Pacte.
Leibrente. Begriff, 1284; — Dauer derſelben, 1285; — ob der Leibrentenvertrag von den Gläubigern oder Kindern beſtritten werden könne, 1286.
Leibwäſche. S. Wäſche.
Leihen in Geld oder andern verbrauchbaren Sachen. S. Darleihen.
Leihvertrag kommt vor im 20. Hauptſt. II. Th. Begriff des Leihvertrages, 971; — Rechte und Pflichten des Entlehners: 1) in Rückſicht des Gebrauches, 972; — 2) der Zurückſtellung, 973—977; — 3) der Beſchädigung, 978; — 980; — 4) in Rückſicht der Erhaltungskoſten, 981; — Beſchränkung der wechſelſeitigen Klagen, 982; — Wie der Verwahrungs=Vertrag in einen Leihvertrag übergehe, 959; — eine entlehnte Sache iſt kein Gegenſtand der Compenſation, 1440; — ſie kann weder von dem Entlehner, noch deſſen Erben erſeſſen werden, 1462.
Leiſtung. Die Möglichkeit derſelben iſt ein weſentliches Erforderniß eines gültigen Vertrages, 878.
Letzter Wille. S. Erklärung des letzten Willens.
Lichtrecht. S. Dienſtbarkeiten.
Lieferanten, auf ſie ſind die Vorſchriften über Dienſtleiſtungen anzuwenden, 1163. S. Dienſtleiſtungen.
Linien der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, 41; — der geſetzlichen Erbfolge, 730 u. ſ. f.; — Rückſicht auf dieſelbe bey der Erbfolge in Familien=Fideicommiſſen. S. Fideicommiß.
Liquid. S. Richtig.

Liſt, der dadurch erſchlichene Beſitz iſt unecht, 345; — Liſtiges Vorgeben der Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages verbindet zur Genugthuung, 866; — und eben ſo liſtiger Gebrauch undeutlicher Ausdrücke oder Scheinhandlungen, 869. S. Betrug. Wer durch Liſt einen Vertrag bewirkt, oder durch unmögliche Zuſagen täuſcht, leiſtet für die nachtheiligen Folgen Genugthuung, 874, 878.

Litis denunciatio. S. Gewährleiſtung.

Locatio, conductio operarum vel operis. S. Dienſtleiſtungen.

Locatio, conductio rei. S. Beſtandvertrag.

Lohn, gegebener, in Rückſicht einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung, ob er zurück gefordert werden könne, 1174. S. Belohnung.

Lohnvertrag. S. Dienſtleiſtungen.

Los iſt ein Mittel, Streitigkeiten bey Theilungen vorzubeugen, 835, 841; — nach welchen Regeln es zu beurtheilen, 1273.

Löſchgeräthe ſind ein Zugehör des Gebäudes, 297.

Löſchung aus den öffentlichen Büchern hebt den Beſitz auf, 350; — iſt zur Erlöſchung der einverleibten Rechte nothwendig, 444, 469, 526, 1446, 1499 u. 1500.

Lotterie. S. Staats-Lotterien.

Lucrum cessans. S. Entgang.

Luftraum, der über einem Gebäude befindliche, iſt ein Zugehör desſelben, 297; — die über demſelben hängenden Aeſte können abgeſchnitten oder benutzt werden, 422.

M.

Machtgeber; Machthaber. S. Bevollmächtigung.

Mäckler, in wie weit für ſie bey Darleihungen Vortheile bedungen werden dürfen, 996; — welchen Lohn ſie ſich ſelbſt bedingen dürfen, und wie ſie bey einer Theilnahme am Wucher zu beſtrafen, beſtimmt das Wuchergeſetz, 1000.
Majorat. Begriff desſelben und Vermuthung vor dem Seniorate, 620 u. 919.
Majorennität. S. Volljährigkeit.
Mandatum. S. Bevollmächtigung.
Mängel einer Sache, in wie fern ſie die Gewährleiſtung begründen, 923—932; — oder den Rücktritt von dem Lohnvertrage, 1153. S. Gebrechen.
Marktpreis, darunter wird der mittlere der Zeit und des Ortes, wann und wo der Vertrag geſchloſſen worden, verſtanden, 1058.
Markungen. S. Gränzen.
Maß, ſelbes wird nach dem Orte der Uebergabe beſtimmt, 905. S. Uebergabe. Maß der Schenkungen, 944, 947, 950—954.
Materialien, die nur zur Ausbeſſerung einer fremden Sache verwendet werden, fallen dem Eigenthümer der Hauptſache zu, 416; — zum Baue. S. Bau. S. auch Stoff.
Mauern der Benachbarten, in wie fern ſie gemeinſchaftlich ſeyn, 854—858.
Meliorationen. S. Aufwand, nützlicher.
Meubeln. S. Mobilien.
Miethe, iſt eine Art des Beſtandvertrages. S. Beſtandvertrag. Miethe über Verfertigung eines Werkes oder Dienſtleiſtung. S. dieſes Wort.
Miethgeld. S. Zins.
Mieth- und Pachtpreis. S. Zins.

Militär-Perſonen können nur mit Einwilligung ihrer Vorgeſetzten ſich verehelichen, 54, 95; — wirklich dienende können eine Vormundſchaft oder Curatel ablehnen, 195, 281.

Militär-Stand. Für denſelben und die zum Militär-Körper gehörigen Perſonen beſtehen außer dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche noch beſondere auf das Privat-Recht ſich beziehende, zu beobachtende Vorſchriften. Kundmachungs-Patent.

Militär-Teſtamente; die Begünſtigung derſelben iſt in den Militär-Geſetzen enthalten, 600.

Minderjährige heißen die, welche das vier und zwanzigſte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben. Sie ſtehen unter dem beſonderen Schutze der Geſetze, 21; — Sie bedürfen zur Ehe die Einwilligung ihrer Vertreter, und nach Umſtänden auch jener des Gerichtes, 49—53, 95 u. 96; — in wie fern ein minderjähriger Ehegatte zur Scheidung der Einwilligung ſeines Vertreters bedürfe, 106; — Minderjährige Kinder können über das, was ſie durch Fleiß außer der Verpflegung der Aeltern erwerben, frey verfügen, 151; — in wie fern eine minderjährige Tochter durch die Verehelichung unter die Gewalt des Mannes komme, 175; — Minderjährige ſtehen unter der Gewalt des Vaters. S. **väterliche Gewalt**, oder unter der Vormundſchaft, 187. S. **Vormundſchaft**. Sie ſind unfähig zur Vormundſchaft und Curatel, 191, 281; — können ſich nicht ſelbſt gerichtlich vertreten, 243; — können zwar ohne vormundſchaftliche Einwilligung erwerben, aber nicht veräußern oder ſich verbinden, 244; — Ausnahmen, 246—248; — Sie werden durch Nachſicht des Alters oder Antritt eines

Handels oder Gewerbes für großjährig erklärt, 252; — Die Erklärung der Großjährigkeit kann aus gerechten Urſachen auf eine längere Zeit hinausgeſetzt werden, 251; — Fälle, in welchen dem Minderjährigen außer dem Vormunde auch noch ein Curator beſtellt wird, 271 u. 272; — in wie fern Minderjährige zu teſtiren fähig ſeyn, 569; — oder zur Zeugenſchaft bey letzten Anordnungen, 591, 597; — in wie fern ſie einen Vertrag ſchließen können, 865—866; — ihre Begünſtigung in Rückſicht der Verjährung, 1494 u. 1495. S. Pflegebefohlene, Vormundſchaft.

Mißbrauch der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt berechtiget zur Beſchwerde, 178, 217.

Mißhandlungen, ſchwere, ſind ein Grund zur Scheidung, 109; — und bey nicht katholiſchen chriſtlichen Religions-Verwandten auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116. S. auch Verletzung.

Mißwachs, in wie weit er Anſpruch auf Erlaſſung des Beſtandzinſes gebe, 1104, 1108.

Mitberechtigte. S. Gemeinſchaftlich.

Mitbürgen haften Alle für Einen, und Einer für Alle, 1359; — die Entlaſſung eines Mitbürgen kommt dieſem gegen die übrigen Mitbürgen nicht zu Statten, 1363.

Miteigenthum. S. Eigenthum.

Miterben kann das Hausgeräth des Waiſen um den Schätzungspreis überlaſſen werden, 231; — Theilung der Erbſchaft unter dieſelben, 555—359; — Zuwachs unter ihnen, 560—563; — in wie fern ſie für die Erbſchaftslaſten haften, 550, 820 u. 821; — Die Nachfolge des Schuldners in die Verlaſſenſchaft ſeines Gläubigers ändert in ihren Rechten nichts, 1445.

Mitgabe. S. Heirathsgut.
Mitgenoſſen bey einer Gemeinſchaft der Güter. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinſchaft.
Mitgift. S. Heirathsgut.
Mitgläubiger, wie ihr Recht beſchaffen, wenn die Sache theilbar, und wie, wenn ſie untheilbar iſt, 888, 890. S. auch Correalität.
Mitglieder bey einer Gemeinſchaft der Güter. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinſchaft. Rechte der Mitglieder einer Geſellſchaft überhaupt, 26; — Mitglieder eines geiſtlichen Ordens. S. Ordensperſonen.
Mitſchuldige, in wie fern ſie zum Schadenserſatze verbunden seyn, 1301—1304.
Mitſchuldner, wie ſie zahlen müſſen, wenn die Sache theilbar, und wie, wenn ſie untheilbar iſt, 888, 890. S. auch Correalität. Verpflichtung als Mitſchuldner, ihre Wirkung, 1347.
Mitvormund, welcher der Mutter oder Großmutter beygegeben wird, 211; — Pflichten und Rechte deſſelben, 212—215, 255; — Er iſt, wenn die Vormünderinn austritt, in der Regel als Vormund zu beſtellen, 215.
Mobilar-Vermögen. S. Sachen, bewegliche.
Mobilien, (Meubeln,) was darunter zu verſtehen, 674.
Modus. S. Auftrag.
Möglichkeit. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit nach Möglichkeit oder Thunlichkeit verſprochen worden, beſtimmt der Richter den Zeitpunct nach Billigkeit, 904.
Monath iſt nach dem Geſetze ein Zeitraum von 30 Tagen, 902.
Mönch. S. Ordensperſonen.

Mora. S. Verzögerung.
Mord des Ehegatten, in wie fern er die Ehe mit dem andern Ehegatten verhindere, 68, 94. S. auch Tödtung.
Morgengabe, Begriff, 1232; — Vermuthung ihrer Entrichtung, ebend.
Mühlen hindernde Werke dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden, 413.
Muhme, mit derſelben kann keine gültige Ehe geſchloſſen werden, 65.
Mündel. S. Minderjährige.
Mündigkeit wird nach zurück gelegtem vierzehnten Jahre erreicht, 21; — In wie weit den Mündigen eine Standeswahl zuſtehe, 148; — Ein mündiges Kind kann über die durch Fleiß erworbenen oder ihm zum Gebrauche anvertrauten Sachen frey verfügen, 151, 246.
Mündlich. Letzte Willenserklärungen und Verträge können mündlich oder ſchriftlich errichtet werden, 577, 883; — Ob mündliche Verabredungen zu einer vorgeblichen Abänderung oder Ergänzung einer ſchriftlichen Urkunde dienen können, 887.
Münze. Darleihen in klingender Münze überhaupt, 986.
Münzſorten, dieſelben werden nach dem Orte der Uebergabe beſtimmt, 905. S. Uebergabe. Darleihen in beſtimmten Münzſorten, wie es zurück zu zahlen, 987; — 989.
Muthwille. Wenn jemand den andern aus Muthwillen am Vermögen beſchädiget hat, ſo iſt der außerordentliche Preis zu erſetzen, 1331.
Mutter ehelicher Kinder. Sie ſorgt vorzüglich für die Pflege des Körpers und die Geſundheit der Kinder, 141; — nach geſchiedener oder aufgelöſter Ehe auch für die Erzie-

hung der Kinder männlichen Geſchlechtes bis zum fünften, des weiblichen bis zum achten Jahre des Kindesalters, 142; — und, wenn der Vater ſtirbt oder mittellos iſt, für den Unterhalt und die Erziehung, 143; — S. auch **Aeltern** und **Kinder**. Ein von ihr begangener Ehebruch oder ihre Behauptung, daß das Kind unehelich ſey, macht darüber noch keinen Beweis, 158; — die Mutter kann zwar keinen Vormund, aber einen Curator des von ihr dem Kinde hinterlaſſenen Vermögens beſtellen, 197; — Sie iſt eine geſetzliche Vormünderinn, 198; — muß nicht angeloben, 205 u. 206; — erhält aber einen Mitvormund, 211. S. **Mitvormund**; — und muß ihre Wiedervereheliching wegen Fortſetzung der Vormundſchaft dem Gerichte anzeigen, 255; — Sie kann die Abtretung der Vormundſchaft verlangen, 259; — In Ermanglung des Vaters iſt ihre Einwilligung zur Adoption des minderjährigen Kindes nothwendig, 181; — **Mutter unehelicher** Kinder; ihr Angeben des unehelichen Vaters macht noch keinen Beweis, 164; — ſie theilt dem Kinde ihren Geſchlechtsnahmen mit, 165; — ihr ſteht vorzüglich die Erziehung, und im Abgange des Vaters die Verpflegung des Kindes zu, 167 — 171. S. auch **Aeltern; Kinder** und **Wahlmutter**.

Mutuum. S. **Darleihens-Vertrag.**

N.

Nachbarn. Rechte derſelben zur Erneuerung der Gränzen, und aus der vermutheten Gemeinſchaft, 850 — 858.

Nachdruck eines Werkes; hierüber beſtehen politiſche Vorſchriften, 1171.

Nacherben, von dieſen handelt das 10. Hauptſt. II. Th. Gemeine Subſtitution, 604—607; — Fideicommiſſariſche, 608; — in wie fern die Aeltern ihren Kindern ſubſtituiren dürfen, 609; — ſtillſchweigende fideicommiſſariſche Subſtitution, 610; — Einſchränkung derſelben, 611—612; — Rechte der Erben bey einer fideicommiſſariſchen Subſtitution, 613; — Auslegung einer Subſtitution, 614; — Erlöſchungsarten der gemeinen und fideicommiſſariſchen Subſtitution, 615—617; — Ob eine Bedingung auch auf den Nacherben oder Nachberufenen auszudehnen ſey, 702. S. Fideicommiß.

Nachfolger, in wie fern er die Verjährung anfangen oder die von dem Vorfahrer angefangene fortſetzen könne, 1463, 1467, 1493. S. Erbe.

Nachgeborne Kinder, ob ſie zum Widerrufe einer Schenkung berechtiget, 954. — Ihr Recht im Falle einer Uebergehung im letzten Willen, 778—780. S. Kinder.

Nachkommenſchaft, ſie erhält zum Schutze der für ſie beſtimmten Rechte einen Curator, 274. S. Fideicommiß.

Nachlaß. S. Verlaſſenſchaft; Erbſchaft; Vermächtniß; Zins; Entſagung.

Nachläſſigkeit. S. Verſehen.

Nachſchuldner iſt der Bürge in Rückſicht des erſten Schuldners als Hauptſchuldners, 1346.

Nachſicht von Ehehinderniſſen, wie ſie anzuſuchen und zu ertheilen, 83—87; Wirkung derſelben, 88; — zur Schließung einer neuen Ehe vor dem geſetzlichen Zeitraume, 120; — des minderjährigen Alters, wann, wie und mit welcher Wirkung ſie ertheilt werden könne, 252.

Nachſtellungen, dem Leben oder der Geſundheit des Ehegatten, gefährliche, ſind ein Grund zur Scheidung, 109; —

und bey Nichtkatholiſchen chriſtlichen Religions-Verwandten zur Trennung der Ehe, 115 u. 116.

Nahmen; die Frau führt den Nahmen des Ehemannes, 92; — die ehelichen Kinder den Nahmen des Vaters, 146; — die unehelichen den Geſchlechtsnahmen der Mutter, 165; — die Wahlkinder den Nahmen des Wahlvaters oder den Geſchlechtsnahmen der Wahlmutter, 182.

Nahmensunterfertiger, ein fremder, in wie fern er zuläſſig, 580, 886.

Nahrung. S. Unterhalt.

Natur-Producte ſind ein Zuwachs, 405.

Nebenbeſtimmungen bey Verträgen, 897—913.

Nebengebühren, worin ſie beſtehen, und in wie weit ſie gefordert werden können, 912—913.

Nebengeſchäft, ſchädliches, einer Geſellſchaft darf von dem Mitgliede nicht unternommen werden, 1186.

Nebenſachen. Begriff derſelben, 294; — ſie ſind ein Zugehör, ebend. S. Nebengebühren.

Nebenverbindlichkeiten aus Verträgen S. Nebengebühren

Nebenverträge eines Kaufvertrages, 1067; — widerrechtliche eines Pfandvertrages, 1371 u. 1372.

Negotiorum gestio. S. Geſchäftsführung.

Neuerungsvertrag. Begriff und Wirkung desſelben, 1377 u. 1378; — Nebenbeſtimmungen ohne Neuerung, 1379. — Ein Correal-Schuldner kann durch Eingehung läſtigerer Bedingungen den übrigen keinen Nachtheil zuziehen, 894.

Nicht-Chriſten dürfen mit Chriſten keine Ehe ſchließen, 64, 94, können den letzten Willen eines Chriſten nicht bezeugen, 593.

Nichterfüllung des Vertrages berechtiget den andern Theil noch nicht zur Aufhebung deſſelben, 919.
Nichtgebrauch eines Rechtes hebt in der Regel den Beſitz deſſelben nicht auf, 351.
Nichtkatholiſch. Ort des Aufgebothes nichtkatholiſcher chriſtlicher Religions-Genoſſen, 71; — Zuläßige Beyziehung des Paſtors zur Trauung mit einer katholiſchen Perſon, 77; — Urſachen der Ehetrennungen bey Nichtkatholiſchen und ihre Wirkung, 115 — 122. S. Religion; Judenſchaft.
Nichtſchuld. S. Zahlung.
Nießbrauch. S. Fruchtnießung.
Nonnen. S. Ordensperſonen.
Notherben, welche Perſonen zu ſelben gehören, 762 — 764. S. Pflichttheil; — gegen einen Erbvertrag bleiben ihnen ihre Rechte vorbehalten, 1254.
Nothfall. S. Geſchäftsführung.
Nothſtand. S. Hüflos.
Nothwehr, die Ueberſchreitung derſelben macht verantwortlich, 19.
Novation. S. Neuerungsvertrag.
Novi operis nunciatio. S. Bau.
Nullität. S. Ungültigkeit.
Nutznießung. S. Fruchtnießung.
Nutzungen. Rechte und Pflichten des redlichen und unredlichen Beſitzers in Rückſicht derſelben, 330 — 336; — des Gebrauchsberechtigten, 504 — 508; — und des Fruchtnießers, 509 — 512; — wem ſie vor der Uebergabe bey einem Tauſche oder Kaufe gebühren, 1050 — 1064; — Im Falle der Zurückſtellung aus dem Wiederkaufe, Rückverkaufe, oder Vorbehalte eines beſſern

Käufers heben ſie ſich gegen die Zinſen des Kaufpreiſes auf, 1068, 1071, 1085; — In wie fern ſie dem Vermächtnißnehmer zuſtehen, 686; — wie ſie bey einer gemeinſchaftlichen Sache zu theilen, 839 u. 840; — Nutzungen, künftige, für einen Preis bedungen, ob ſie der Gegenſtand eines Kauf- oder Glücksvertrages ſeyn, 1275 u. 1276. S. Früchte.

Nutzungseigenthum ſteht dem Inhaber eines Fideicommiſſes zu, 629. S. Eigenthum; Beſtandvertrag.

Nutzungsrecht. S. Eigenthum; Gebrauchsrecht; Wohnung, Fruchtnießung; Leihvertrag; Beſtandvertrag.

O.

Obereigenthum. S. Eigenthum; Beſtandvertrag. Das Obereigenthum eines Fideicommiſſes ſteht dem Inhaber und Anwärtern deſſelben zu, 629.

Oberfläche, Recht darauf. S. Bodenzins.

Obergericht. Durch dieſes iſt die Bewilligung zur Todeserklärung eines Ehegatten, um ſich wieder zu verehelichen, der höchſten Schlußfaſſung zu unterziehen, 114; — An daſſelbe geht der Recurs wider eine Verfügung des untern Gerichtes, 268.

Oberhaupt des Staates. Die auf deſſen Privat-Eigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten ſich beziehenden Rechtsgeſchäfte ſind von der Gerichtsbehörde zu beurtheilen, 20; — Ob und in wie fern die demſelben zukommenden Rechte erſeſſen oder verjährt werden können, 1456 u. 1457, 1472, 1485.

Obervormund; Obervormundſchaft. S. Vormundſchaft, vormundſchaftliches Gericht.
Oblatio debiti. S. Hinterlegung.
Obligationen, öffentliche, ſind ein Gegenſtand des Gelddarleihens, 985; wie ein ſolches Darleihen zu zahlen, 990. S. Schuldverſchreibungen.
Obrigkeiten, politiſche, müſſen die gerichtliche Anzeige zur erforderlichen Beſtellung eines Vormundes oder Curators machen, 189. S. Ortsobrigkeit.
Obſorge über fünf Kinder entſchuldiget von einer Vormundſchaft, 195; — die Vernachläßigung einer pflichtmäßigen Obſorge verbindet zum Erſatze des daraus entſprungenen Schadens, 1309. S. Verwahrungsvertrag.
Occupation. S. Zueignung.
Onkel, (Oheim), mit demſelben kann keine gültige Ehe geſchloſſen werden, 65.
Ordensperſonen, in wie fern ſie keine gültige Ehe eingehen können, 63, 94; — ſind von der Uebernehmung einer Vormundſchaft oder Curatel ausgeſchloſſen, 192, 281; — in wie fern ſie zu teſtiren unfähig, 573; — oder zur Zeugenſchaft bey letzten Anordnungen, 591 — 597.
Ort. Die Beyrückung desſelben in einem letzten Willen iſt nicht weſentlich, 578; — der Erfüllung eines Vertrages, oder einer andern Verbindlichkeit. Vorſchriften hierüber, 902, 905, 919, 1420. S. Zahlung.
Ortsobrigkeit kann bey beſtätigter naher Todesgefahr das Aufgeboth erlaſſen, 86; — hat die Judenehen zu verkündigen, 126; — ihr Amt im Falle eines Fundes, 389 — 394.

P.

Pachtungen können von dem Vormunde nicht eigenmächtig abgeſchloſſen werden, 233.

Pachtvertrag iſt eine Art des Beſtandvertrages. S. **Beſtandvertrag.**

Papiergeld, wie ein Darleihen in demſelben zu zahlen, beſtimmen beſondere Vorſchriften, 986. S. auch **Credits-Papiere.**

Partial-Zahlungen. S. **Abſchlags-Zahlungen.**

Pauliana actio. S. **Gläubiger.**

Pauſch und Bogen, ob bey einer ſolchen Veräußerung die Gewährleiſtung Statt finde, 930; — in wie fern bey derſelben der Uebernehmer die Gefahr trage, 1049, 1064; — bey einer Pachtung im Pauſch und Bogen übernimmt der Pächter alle Laſten außer den Hypothekar-Laſten, 1099; — Kauf einer Erbſchaft in Pauſch und Bogen. S. **Erbſchaftskauf.**

Perlen. S. **Juwelen.**

Perſon. Jeder Menſch im Staate iſt als eine Perſon zu betrachten, 16; — Ein Irrthum in der Perſon macht die Ehe ungültig, 57; — in wie fern eine Anordnung des letzten Willens, 570 — 571; — oder einen Vertrag überhaupt, 873 — 875; — **Moraliſche.** Die einer moraliſchen Perſon verliehene Dienſtbarkeit dauert ſo lange, als dieſe Perſon beſteht, 529. S. **Perſonen-Rechte, Geſellſchaft, Gemeinden.**

Perſonen-Rechte, 307; — davon handelt das 1. Hauptſt. I. Th. Sie beziehen ſich theils auf perſönliche Eigenſchaften und Verhältniſſe, theils gründen ſie ſich in dem Familien-Verhältniſſe, 15; — I. Perſonen-Rechte aus

dem allgemeinen Charakter der Perſönlichkeit. Angeborne Rechte, 16; — Rechtliche Vermuthung derſelben, 17; — Fähigkeit zu erwerblichen Rechten, 18; — Verfolgung der Rechte, 19—20; — II. Perſonen-Rechte aus der beſondern perſönlichen Eigenſchaft des Alters oder mangelnden Verſtandesgebrauchs, 21—23; — III. aus dem Verhältniſſe der Abweſenheit, 24—25. IV. einer moraliſchen Perſon, 26—27; — V. aus dem Verhältniſſe der Staatsbürgerſchaft, 28. — Wie die Staatsbürgerſchaft erworben werde, 29—31; — wie ſie verloren werde, 32; — Rechte der Fremden; 33—38. S. Fremde. VI. Perſonen-Recht aus dem Religions-Verhältniſſe, 39; — VII. aus dem Familien-Verhältniſſe, Familie, Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, 40—43. S. Familien-Rechte. Perſonen-Rechte, wie jene eines Ehegatten, Vaters, Kindes ſind kein Gegenſtand der Erſitzung oder Verjährung, 1458, 1481; — gemeinſchaftliche Beſtimmungen der Perſonen- und Sachenrechte ſind: die Befeſtigung, Umänderung und Aufhebung, 1342.

Perſönliche Dienſtbarkeiten. S. Dienſtbarkeiten.

Perſönliche Rechte, welche auf die Perſon eingeſchränkt ſind, können nicht übertragen werden, 442 u. 531.

Pertinenz-Stücke. S. Zugehör.

Peſt. Wo die Peſt oder eine ähnliche anſteckende Seuche herrſcht, kann eine begünſtigte letzte Anordnung errichtet werden, 597. S. auch Seuche.

Pfand, was es ſey, 447. S. Pfandrecht, Pfandvertrag. Deſſen Einfluß auf das Zinſenmaß, 994; — der Gläubiger kann ſich des Pfandes zum Nachtheile des Bürgen nicht begeben, 1360; — In wie fern es

für den Vergleich der Schuld hafte, 1390; — ob es erſeſſen oder verjährt werden könne, 1462, 1483.

Pfandgläubiger. S. Pfandrecht. Er kann zum Nachtheile des Bürgen ſich des Pfandrechtes nicht begeben, 1360.

Pfandrecht. Hiervon handelt das 6. Hauptſtück. II. Th. Begriff vom Pfand und Pfandrechte, 447; — Arten des Pfandes: Handpfand, oder Grundpfand, Hypothek, 448; — Titel des Pfandrechtes, 449—450; — Erwerbungsart des Pfandrechtes: a) durch körperliche Uebergabe, b) durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, 451; — c) durch ſymboliſche Uebergabe, 452; — d) durch die Vormerkung, 453; — Beſtellung eines Afterpfandes, 454 u. 455; — oder des Pfandrechtes auf die Sache eines Dritten, 456; — Objectiver Umfang des Pfandrechtes, 457; — Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers: a) bey Entdeckung eines unzureichenden Pfandes, 458; — b) vor dem Verfalle und c) nach dem Verfalle der Forderung, 459—466; — Erlöſchung des Pfandrechtes, 467—469; — ob auch durch einen Neuerungsvertrag, 1378; — das Vorzugsrecht der Pfandgläubiger beym Ausbruche eines Concurſes beſtimmt die Gerichtsordnung, 470; — Ob ein Retentions-Recht Statt habe, 471; — gerichtliches Pfandrecht beſtimmt die Gerichtsordnung, 450; — geſetzliches Pfandrecht des Beſtandgebers, Vermiethers oder Verpächters in Rückſicht des Zinſes, 1101; — Wie der Legatar das Pfandrecht erwerbe, 437; — Ob das Pfandrecht oder das Recht das Pfand einzulöſen verjährt werden könne, 1483.

Pfandſchein, worin er beſtehe, 1370.

Pfandvertrag, worin er beſtehe, 1368; — Wirkung

deſſelben, 1369—1370; — unerlaubte Bedingungen, 1371—1372, — in welchem Verhältniſſe das zur Sicherſtellung anzunehmende Pfand mit der Forderung ſtehen müſſe, 1374. S. Pfandrecht.

Pfändung, in wie fern die Privat = Pfändung eines beſchädigenden Viehes Statt habe, 1321 u. 1322.

Pfarrbezirk, Pfarrkirche, iſt der Ort des Aufgebothes der Ehen und der feyerlichen Erklärung der Einwilligung, 71—82.

Pfarrer. S. Seelſorger.

Pferde, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleiſtung gründe, 925. f. f.

Pflanzen, in wie fern es einen Zuwachs bewirke, 420—422.

Pflege, die körperliche, der Kinder liegt hauptſächlich der Mutter ob, 141.

Pflegeältern haben keinen Anſpruch auf den Erſatz der Pflegekoſten, 186. S. Pflegekinder.

Pflegebefohlene heißen ſolche, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht ſelbſt beſorgen können, 188. u. folg. Sie können ohne Einwilligung des Vertreters keine gültige Ehe ſchließen, 49, 94—96. — In wie fern ſie zur Scheidung der Einwilligung des Vertreters bedürfen, 106; — oder zur Schließung eines Vertrages überhaupt, 865. — In wie fern ein von ihnen geſchloſſener Erbvertrag gültig ſey, 1250; — in wie fern ſie gültig zahlen, 1421; — oder die Zahlung annehmen können, 1424; — ſie können auch die wiſſentlich geſchehene Zahlung einer Nichtſchuld oder unklagbaren Forderung zurück verlangen, 1433; — in wie fern ſie bey der Verjährung begünſti-

get werden, 1494 u. 1495. S. auch: Minderjährige, Vormund: Curator.

Pflegekinder haben nicht gleiche Rechte mit den Wahlkindern; ihre Rechte werden genauer durch den Vertrag beſtimmt, 186.

Pflicht, eheliche, ſind die Ehegatten ſich zu leiſten ſchuldig, 90.

Pflichttheil und Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. Davon handelt das 14. Hauptſtück. II. Th. Welchen Perſonen als Notherben ein Pflichttheil gebühre, 762—764; — in welchem Betrage, 765—766; — unter was für Bedingungen, 767; — Erforderniſſe einer rechtmäßigen Enterbung, 768—773. S. Enterbung. Wie der Pflichttheil zu hinterlaſſen, 774; — Rechtsmittel des Notherben: a) bey einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichttheile, 775; — b) bey einer gänzlichen Uebergehung, 776—782. — Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichttheiles beyzutragen habe, 783; — Art der Ausmeſſung und Berechnung des Pflichttheiles, 784—786; — Anrechnung zum Pflichttheile, 787—789; — oder zum Erbtheile bey der geſetzlichen Erbfolge, 790—794; — Anſpruch des Notherben auf den nothwendigen, 795; — und des Ehegatten auf den anſtändigen Unterhalt, 796. — Wem ein Pflichttheil gebührt, kann die Errichtung eines Inventariums verlangen, 804; — wie auch die Abſonderung der Erbſchaft von dem Vermögen des Erben, 812. — In wie fern die Verkürzung des Pflichttheiles die Abſtämmlinge zum Widerrufe der Schenkung berechtige, 951 u. 952. — Das Recht, den Pflichttheil oder deſſen

Ergänzung zu fordern, erliſcht binnen drey Jahren; 1487.
Pflichtwidrige, Schenkung oder Erklärung des letzten Willens. S. Pflichttheil.
Planken. S. Zäune.
Polygamie iſt geſetzwidrig, 62.
Poena. Legatum poenae nomine relictum. S. Auftrag.
Politiſche Gegenſtände, nach welchen Vorſchriften ſie zu beurtheilen. S. Gegenſtände.
Poſt. S. Schuldpoſt, Verſendungsanſtalten.
Posthumus. S. Kinder, nachgeborne.
Präjudicaten. S. Ausſprüche.
Prälegat. S. Vorausvermächtniß.
Pränotation. S. Vormerkung.
Präſumtionen. S. Vermuthungen.
Praeteritio. S. Uebergehung.
Precarium. S. Bittleihen.
Preis. Worin er beſtehe, 304; — ordentlicher und gemeiner, außerordentlicher, der beſondern Vorliebe, 305; — welcher, bey Schätzungen zur Richtſchnur zu nehmen, 306; — Fälle, in welchen der außerordentliche Preis zu erſetzen, 335, 378 u. 1331. Der Preis iſt ſelbſt dem redlichen Beſitzer von dem Eigenthümer nicht zu erſetzen, 333; — Kaufspreis. S. Kauf. Unter Marktpreis wird der mittlere der Zeit und des Ortes, wann und wo der Vertrag geſchloſſen worden iſt, verſtanden, 1058. S. Verkürzung.
Pretium affectionis. S. Preis.
Primogenitur. Begriff und Vermuthung derſelben, 619 u. 620.
Privat-Gut. S. Gut.

Privat-Pfändung. S. Pfändung.
Privat-Recht. S. Recht, bürgerliches.
Privat-Schuldverſchreibungen, in wie fern ſie bey Darleihen ſtatt baren Geldes gegeben werden können, 991.
Privilegien ſind in der Regel gleich andern Rechten zu beurtheilen, 13.
Privilegirte letzte Anordnungen. S. Begünſtigte.
Privilegirte Perſonen. S. Begünſtigte.
Probe. Kauf auf die Probe, 1080; — Wirkung dieſes Vorbehaltes, 1081 u. 1082.
Protimiseos jus. S. Wiederkauf.
Provinzial-Geſetze. S. Statuten.
Proceß, ein wirklicher oder bevorſtehender, mit dem Minderjährigen oder Curanden ſchließt von deſſen Vormundſchaft oder Curatel aus, 193 u. 281; — Ein zwiſchen dem Vormunde und ſeinen Curanden, oder zwiſchen mehreren ſeiner Curanden erſt entſtandener, fordert die Beſtellung eines Curators, 272; — ohne gerichtliche Begnehmigung kann der Vormund denſelben nicht vergleichen, 233. — Einen Proceß im Nahmen eines Andern anhängig zu machen, fordert eine beſondere Vollmacht, 1008. S. Streitſache. Rechtsfreund.
Publiciana actio, Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume, 372 — 374.
Punctation iſt ein Aufſatz über die Hauptpuncte eines Vertrages, in wie fern ſie Rechte und Verbindlichkeiten gründe, 885 u. 936.
Pupillen. S. Minderjährige.
Pupillarmäßige Sicherheit. S. Sicherheit.
Pupillar-Subſtitution gilt nur als eine fideicommiſſariſche, 609.

Putz, was darunter zu verſtehen, 678; — Was der Mann ſeiner Frau zum Putze gegeben, wird für geſchenkt gehalten, 1247.

Q.

Quarta falcidia und trebeliana findet nicht mehr Statt, 690 u. 608. u. folg.
Quellen des Rechtes. S. Geſetz, bürgerliches.
Quittung, ihre Form, 1426; — ſie befreyet den Aſſignanten von aller Haftung, 1407; — Die Vorſicht fordert, dieſelbe nebſt der Zurückſtellung des Schuldſcheines zu verlangen, 1428; — Ob eine Quittung über das Capital die Zahlung der Zinſen, und die neuere Quittung die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen laſſe, 1427, 1429 u. 1430.
Quota litis kann von dem Rechtsfreunde gültig nicht bedungen werden, 879.

R.

Rabbiner oder jüdiſche Religions-Lehrer, wie ſie die Trauung der Juden vorzunehmen, und in das Trauungsbuch einzutragen haben, 127—129; — angedrohte Strafe der Unterlaſſung, 130 u. 331; — Rabbiner-Zeugniß, welches die jüdiſchen Ehegatten, die ſich ſcheiden wollen, beybringen müſſen, 132.
Raſende und Wahnſinnige, welche ſo genannt werden, 21. S. Vernunftloſe, Pflegbefohlene.
Rathgeber iſt in der Regel nur für jenen Schaden verant-

wortlich, den er wiſſentlich verurſacht hat. Eine Ausnahme iſt bey Sachverſtändigen gegen Belohnung, 1300.

Rauch. Das Recht denſelben auf fremdem Grunde durchzuführen. S. Dienſtbarkeiten.

Raum für die Dienſtbarkeit des Fußſteiges, Viehtriebes und Fahrweges, 495.

Rechnungslegung, über das Vermögen der Kinder, 150; — über die Vormundſchaft oder Curatel. S. Vormundſchaft. Ueber die Verwaltung eines andern fremden oder gemeinſchaftlichen Gutes, 837, 1012, 1039, 1198—1200.

Rechnungsverſtoß kann weder dem Vormunde noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen, 242; — ſchadet keinem der Vertrag machenden Theile, 1388.

Recht, bürgerliches, was man darunter verſtehe, 1; — Haupttheile deſſelben, 14.

Rechte, überhaupt. Haupteintheilung in Perſonen- und Sachenrechte, 15; — und der letzteren in dingliche und perſönliche Sachenrechte, 307; — Arten der dinglichen, 308; — Quellen der perſönlichen, 859; — Rechte gehören in der Regel zu den beweglichen Sachen, 298; — Erwerbung des Beſitzes von einem Rechte, S. Beſitz. Dingliche Rechte werden in der Regel erſt durch die Uebergabe erworben, 425; — in unbeweglichen Sachen insbeſondere erſt durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, und gehen erſt durch die Löſchung verloren 321, 322, 431—445; — Gemeinſchaftliche Beſtimmungen der Perſonen- und Sachenrechte ſind die Befeſtigung, Umänderung und Aufhebung derſelben, 1342; — Gemeinſchaftliche Rechte. S. Gemeinſchaftlich. Wie Rechte erlöſchen. S. Aufhebung. Rechte, die ſelten ausge-

übt werden können, wie ſie erſeſſen oder verjährt werden, 1471, 1484. — Die Perſonen-Rechte und die Rechte eines Menſchen über ſeine Handlungen und über ſein Eigenthum unterliegen an ſich, bloß der unterlaſſenen Ausübung wegen, keiner Verjährung, 1458, 1459, 1481 u. 1482. S. Perſonen-Rechte, Sachenrechte, Erwerbung, Geſellſchaft, Gemeinden.

Rechtsbefeſtigung. S. Befeſtigung.

Rechtsbehelfe müſſen dem Zahler einer fremden Schuld ausgeliefert werden, 1358.

Rechtsfälle, zweifelhafte. S. Rechtsgrundſätze, Ausſprüche.

Rechtsfreund kann für die Uebernehmung eines Proceſſes ſich nichts bedingen, noch eine ihm anvertraute Streitſache an ſich löſen, 879; — auf ſein Rechtsverhältniß mit den Clienten ſind die Vorſchriften über Dienſtleiſtungen anzuwenden, 1163. S. Dienſtleiſtungen.

Rechtsgebrauch, wie er gemacht werde, 313; — wer von ſeinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, iſt für den daraus entſpringenden Nachtheil nicht verantwortlich, 1305.

Rechtsgrund. S. Titel.

Rechtsgrundſätze, die natürlichen, ſind eine Hülfsquelle zu Entſcheidungen, 7.

Rechtsmittel zur Entſchädigung muß in der Regel ſo wie über andere Privat-Rechte bey dem ordentlichen Richter angebracht werden, 1338.

Rechtsquellen. S. Geſetz, bürgerliches.

Rechtsſtreitigkeit. S. Proceß.

Rechts-Titel. S. Titel.

Rechtsvermuthungen. S. Vermuthungen.

Rechtsunwiſſenheit entſchuldiget nicht, 2.
Rechtswohlthat des Inventariums, 802.
Recurs, wann ihn der Vormund ergreifen könne, 268.
Redhibitoria actio. S. Gewährleiſtung.
Redlicher Beſitzer, 326; — Die Redlichkeit des Beſitzes wird vermuthet, 328. S. Beſitz.
Redlichkeit der Meinung. Ihr Einfluß auf die Abſchließung einer ungültigen Ehe, 160; — auf die Beſitzrechte, 329; u. folg.; — auf das Finden, 393; — den Zuwachs, 415—419; — auf die Erwerbung des Eigenthumes, 367 u. 368; — auf die Erſitzung und Verjährung, 1463 u. 1477.
Regalien. S. Hoheitsrechte.
Regent. S. Oberhaupt.
Regenwaſſerrecht. S. Dienſtbarkeit.
Regiſter, öffentliche. S. Bücher, öffentliche.
Regreß der redlichen Mitglieder einer Gemeinde gegen die unredlichen, 337; — der Mitverpflichteten gegen einander, 896; — der Mitbürgen, 1359; — der Theilnehmer an einer Beſchädigung, 1302. S. auch Gewährleiſtung.
Reiſende. Ihre Rechte gegen Gaſtwirthe, Schiffer oder Fuhrleute wegen erlittenen Schadens, 970 u. 1316.
Religion hat auf den Genuß der Privat-Rechte keinen Einfluß, 39; — in wie fern die Religions-Verſchiedenheit ein Ehehinderniß, 64; — in welchem Alter einem Kinde die Religions-Wahl zuſtehe, beſtimmen die politiſchen Vorſchriften, 140. S. Juden, Katholiſche, Nichtkatholiſche. Der Uebertritt eines nichtkatholiſchen Ehegatten zur katholiſchen Religion benimmt dem andern nicht das Recht zur Trennung, 116; — jener eines jüdiſchen

Ehegatten zur chriſtlichen Religion löſet die Ehe nicht auf, 136.

Religions-Lehrer. S. Seelſorger, Rabbiner.

Renten, jährliche, können auf alle Nachfolger übertragen werden, 530.

Reparaturen, in wie fern ſie bey einer Servitut der Berechtigte, 483; — insbeſondere der Gebrauchsberechtigte oder der Fruchtnießer zu beſorgen habe, 508, 513—516; — der Vermiether und Verpächter, 1096; — in wie fern ſie der Miethmann zuzulaſſen verbunden ſey, 1118 u. 1119; — Reparatur der gemeinſchaftlichen Scheidewände, 856.

Res merae facultatis. S. Jura.

Restitutio in integrum. S. Einſetzung.

Retentions-Recht, ob es Statt finde, 471.

Retorſion. S. Wiedervergeltung.

Retract. S. Wiederkauf.

Retro venditionis pactum. S. Wiederkauf.

Rettung einer fremden Sache gibt ein Recht zum Erſatze des Aufwandes und einem verhältnißmäßigen Lohne, 403, 1036, 1041; ſ. ſ. 967.

Reugeld. Begriff und Wirkung desſelben, 909—911.

Richter. Beſchwerde gegen das Verſchulden desſelben, 1341.

Richterliche Verfügungen haben nie die Kraft eines Geſetzes, 12.

Richtig. Nur eine richtige Forderung iſt der Gegenſtand einer Compenſation, 1438 u. 1439.

Richtigkeit der Forderung, für dieſelbe haftet der Cedent, 1397.

Rindvieh, wann deſſen Erkrankung oder Tod die Gewährleiſtung gründe, 925. u. f. f.

Römiſches Recht. S. Gemein.
Rückerſatz. S. Regreß.
Rückkauf. S. Wiederkauf.
Rücktritt vom Eheverlöbniſſe, deſſen Wirkung, 45 u. 46; vom Verſprechen vor der Annahme, in wie fern er zuläſſig, 862, 865 u. 918; — Ob er einſeitig wegen der von dem andern Theile nicht erfüllten Verbindlichkeit, oder nach der Erfüllung des Vertrages mit wechſelſeitiger Einwilligung Statt finde, 919 u. 920.
Rückſtände, die auf einer Sache haften, müſſen ſtets vertreten werden, 928; — von Abgaben, Zinſen, Renten oder Dienſtleiſtungen, wann ſie verjährt werden, 1480.
Rückverkaufsrecht. Vorſchriften hierüber, 1071.

S.

Sache. Vom Sachenrechte handelt der ganze zweyte Theil; deſſen Einleitung aber: Von Sachen und von ihrer rechtlichen Eintheilung. Begriff von Sache im rechtlichen Sinne, 285. — Subjective Eintheilung der Sachen nach der Verſchiedenheit des Subjectes, dem ſie gehören, 286. — Freyſtehende Sachen, öffentliches Gut, und Staatsvermögen, 287; — Gemeindegut, Gemeindevermögen, 288; — Privat-Gut des Landesfürſten, 289. — Allgemeine Vorſchriften in Rückſicht auf dieſe verſchiedenen Arten der Güter, 290; — Objective Eintheilung der Sachen nach dem Unterſchiede ihrer Beſchaffenheit, 291; — Körperliche und unkörperliche Sachen, 292; — bewegliche und unbewegliche, 293; — Zugehör überhaupt, 294; — insbeſondere bey Grundſtücken, Teichen, 295 u. 296; — und Gebäuden, 297; — Rechte ſind ins-

gemein als bewegliche Sachen anzuſehen, 298; — auch die vorgemerkten Forderungen, 299. — Nach welchen Geſetzen die unbeweglichen, und nach welchen die beweglichen Sachen zu beurtheilen ſind, 300; — Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen, 301; — Geſammtſache (universitas rerum) 302; — ſchätzbare und unſchätzbare Sachen, 303; — Maßſtab der gerichtlichen Schätzung, 304; — ordentlicher und außerordentlicher Preis, 305; — welcher bey gerichtlichen Schätzungen zur Richtſchnur zu nehmen, 306; — Begriffe vom dinglichen und perſönlichen Sachenrechte, 307; — dingliche Sachenrechte insbeſondere, 308; — Fremde Sache. S. dieſes Wort. Künftige Sache, in wie fern deren Verkauf zu den Glücksverträgen gehöre, 1275 u. 1276; — ſtreitige Sache, wer ſie veräußert, um dem Kläger keine Rede und Antwort zu geben, muß ſie zurück verſchaffen oder den außerordentlichen Werth erſetzen, 378; — freyſtehende und verlaſſene Sachen ſind ein Gegenſtand der Occupation, 382 u. 386; — verlorne Sachen. S. Finder.

Sachen im Pauſch und Bogen. S. Pauſch und Bogen.

Sachenrechte, dingliche, perſönliche, 307; — Arten der dinglichen, 308; — Quellen der perſönlichen, 859; — Gemeinſchaftliche Beſtimmungen der Perſonen- und Sachenrechte ſind die Befeſtigung, Umänderung und Aufhebung, 1342.

Sachverſtändige liefern den Beweis des Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 100; — der unehelichen Geburt, 157 — 158; — des Wahn- oder Blödſinnes, 273, 283 u. 567; — und der zur Gewährleiſtung berechtigenden Viehkrankheiten, 926; — ſie ſind auch dann verantwortlich, wenn ſie gegen Belohnung in Angelegenheiten ihrer Kunſt oder

Wiſſenſchaft aus Verſehen einen nachtheiligen Rath ertheilen, 1300. S. auch Kunſt.

Sachwalter. S. Curator, Bevollmächtigter.

Säen, in wie fern es einen Zuwachs bewirke, 420.

Satzungen einzelner Provinzen oder Landesbezirke. S. Statuten.

Schafe, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleiſtung gründe, 925. u. f. f.

Schade. Worin der Schade beſtehe, und wie er ſich vom Entgange des Gewinnes unterſcheide, 1293; — Quellen, woraus er entſpringt, 1294; — Auch ein Minderjähriger iſt für den durch ſein Verſchulden verurſachten Schaden verantwortlich, 248; — Von der Haftung der Vormünder oder Curatoren und des vormundſchaftlichen Gerichtes für den Schaden des Pflegebefohlnen, 202, 203, 210, 264 u. 265, 282. S. Vormundſchaft. Den Erſatz des Schadens kann auch jener anſprechen, der zum Rücktritte vom Eheverlöbniſſe oder zur Ungültigerklärung der Ehe keine gegründete Urſache gegeben hat, 46 u. 102; — von der Haftung eines unredlichen Beſitzers, 335; — wegen des vorgegebenen oder aufgegebenen Beſitzes einer ſtreitigen Sache, 377 u. 378; wegen Verfolgung eines Thieres, 384. S. Schadenserſatz.

Schadenserſatzes- und Genugthuungs-Recht. II. Th. 30. Hauptſtück. Von der Verbindlichkeit zum Schadenserſatze: 1) vom Schaden aus Verſchulden, 1295. — Ob und in wie fern ein Verſchulden vermuthet werde, 1296—1298; — insbeſondere: a) bey Sachverſtändigen, 1299 u. 1300; — oder b) mehreren Theilnehmern, 1301 — 1304; — 2) durch Gebrauch des Rechtes, 1305; — 3) aus einer ſchuldloſen oder unwillkührlichen

Handlung, 1306—1310; — 4) durch Zufall, 1311 u. 1312. S. Zufälle; — 5) durch fremde Handlungen, 1313; — Ausnahme in Rückſicht der Dienſtperſonen, 1314—1316; — bey Verſendungsanſtalten, 1317; — oder dem Herabfallen, Werfen, und Gießen, 1318 u. 1319; — 6) durch ein Thier, 1320—1322. — Arten des Schadensersatzes, 1323 — 1324; — insbeſondere: 1) bey Verletzungen am Körper, 1325—1328; — 2) an der perſönlichen Freyheit, 1329; — 3) an der Ehre, 1330; — 4) am Vermögen, 1331 u. 1332; — inſonderheit durch Verzögerung der Zahlung, 1333 — 1335; — Bedingung des Vergütungsbetrages, (Conventional-Strafe) 1336; — Verbindlichkeit der Erben des Beſchädigers, 1337; — Rechtsmittel der Entſchädigung: a) bey dem Civil-Gerichte, 1338; — oder b) bey dem Strafgerichte, 1339 u. 1340; — oder c) bey der höhern Behörde 1341; — wann es verjährt werde, 1489. S. auch **Gewährleiſtung.**

Schadenfreude. Wenn jemand den Andern aus Schadenfreude am Vermögen beſchädiget hat, ſo iſt der außerordentliche Preis zu erſetzen, 1331.

Schadloshaltung unterſcheidet ſich von der Genugthuung; wann die eine oder die andere zu leiſten, 1323 u. 1324.

Schatz. Begriff davon, 398; — Verbindlichkeit zur Anzeige, **ebend.** Theilung des Schatzes, 399 — 401, 1143, 1147; — auf denſelben hat der Fruchtnießer keinen Anſpruch, 511.

Schätzbare Sachen, 303.

Schätzung des Waiſenvermögens, wann und wie ſie vorzunehmen, 222—226; — gerichtliche müſſen nach einer

beſtimmten Summe Geldes geſchehen, und in der Regel nach dem gemeinen Preiſe, 303—306; — zur Beſtimmung des Pflichttheiles kann zwar eine Schätzung aber nicht die Feilbiethung verlangt werden, 784.

Scheidebrief der Juden, wann und wie er gegeben werden könne, 133—136.

Scheidewände, in wie fern ſie gemeinſchaftlich ſeyn, 854—858.

Scheidung der Ehegatten. S. Eheſcheidung.

Scheinhandlung. Wer ſich derſelben bey einem Vertrage zur Bevortheilung bedient, leiſtet Genugthuung, 869.

Scheinverabredungen, wie ſie zu erklären, 916.

Schenkungen werden abgehandelt im 18. Hauptſtücke des II. Th. — Begriff der Schenkung, 938; — in wie fern eine Verzichtleiſtung eine Schenkung ſey, 939 u. 1381. — Belohnende Schenkung, 940 u. 941; — wechſelſeitige Schenkungen, 942; — Form, 943; — und Maß einer Schenkung, 944; — in wie fern der Geber für das Geſchenkte hafte, 945 u. 1397; — Unwiderruflichkeit der Schenkungen, 946; — Ausnahme: 1) wegen Dürftigkeit, 947; — 2) Undanks, 948 u. 949; — 3) Verkürzung des ſchuldigen Unterhaltes, 950; — 4) des Pflichttheiles, 951 u. 952; — 5) der Gläubiger, 953; — 6) wegen nachgeborner Kinder, in wie fern, 954. — Welche Schenkungen auf die Erben nicht übergehen, 955; — Schenkung auf den Todesfall, 956; Schenkungen werden in den Pflicht- und geſetzlichen Erbtheil nicht eingerechnet, 791; — ſie fordern eine beſondere Vollmacht, 1008; — Was ein verlobter Theil dem andern, oder auch ein Dritter dem einen oder

andern Theile in Rückſicht auf die künftige Ehe ſchenkt, kann bey nicht erfolgter Ehe widerrufen werden, 1247; — Schenkungen zwiſchen Ehegatten werden nach den allgemeinen Grundſätzen von Schenkungen beurtheilt, 1246; — was der Mann ſeiner Frau zum Putze gegeben, wird für geſchenkt angeſehen, 1247. — Das Recht, eine Schenkung wegen Undankbarkeit zu widerrufen, erliſcht binnen drey Jahren, 1487.

Schiedsmann, Schiedsrichter. Die Beſtimmung desſelben iſt ein Mittel, ſtreitige Theilungsfälle auszugleichen, 835, 841 u. 842; — ſie fordert eine beſondere Vollmacht, 1008; — der Vertrag über Beſtellung eines Schiedsrichters erhält ſeine Beſtimmung in der Gerichtsordnung, 1391.

Schiff, wann deſſen Scheiterung den Tod eines Vermißten vermuthen laſſe, 24.

Schiffer haften für die Fracht gleich einem Verwahrer, 970, 1316. S. **Schiffherr.**

Schifffahrt, auf derſelben kann eine begünſtigte letzte Anordnung errichtet werden, 597—599; — die Schifffahrt hindernde Werke dürfen eigenmächtig nicht angelegt werden, 413.

Schiffherr, in wie fern er für die von ſeinen Dienſtperſonen geführten Geſchäfte hafte, 1027—1031.

Schloß, was die Verletzung desſelben an einer hinterlegten Sache für eine Folge habe, 966.

Schlußrechnung hat der Vormund nach geendigter Vormundſchaft zu übergeben, 262.

Schmerzengeld wegen körperlicher Verletzung. S. **Verletzung**, körperliche.

Schmuck, was darunter zu verſtehen, 678; — der von

dem Ehemanne ſeiner Gattinn gegebene Schmuck wird nicht für gelehnt, ſondern für geſchenkt angeſehen, 1247.

Schrank. S. Behältniß.

Schreiber eines letzten Willens kann Zeuge ſeyn, 581; — aber nicht in Rückſicht des ihm ſelbſt, dem Ehegatten, den Kindern, Aeltern, Geſchwiſtern oder in eben dem Grade verſchwägerten Perſonen zugedachten Nachlaſſes, 595.

Schrift iſt zur Gültigkeit eines Vertrages in der Regel nicht erforderlich, 883 u. 884; — wohl aber bey Schenkungen ohne Uebergabe, 943. — Wie eine ſchriftliche Urkunde über ein Darleihen, um einen Beweis zu machen, gefertiget ſeyn müſſe, beſtimmt die Gerichtsordnung, 1001; — Form der Unterfertigung einer ſchriftlichen Urkunde, wann der Ausſteller ſie zu unterfertigen nicht vermag, 580, 886.

Schriftlich. Verträge können in der Regel ſchriftlich oder mündlich geſchloſſen werden, 883; — Ausnahme bey der Schenkung, 943; — oder wenn ausdrücklich ein ſchriftlicher Vertrag verabredet worden, 884; — doch verbindet auch ſchon eine Punctation der Hauptpuncte, 885; und ſtatt der des Schreibens unfähigen Partey kann ein Anderer unter Beyziehung eines zweyten Zeugen unterfertigen, 886; — in wie fern bey ſchriftlichen Verträgen auf mündliche Verabredungen Bedacht zu nehmen, 887; Form einer ſchriftlichen, außergerichtlichen oder gerichtlichen letzten Anordnung, 578—584.

Schriftſteller. Von dem Vertrage desſelben mit dem Verleger. S. Dienſtleiſtungen.

Schuld (culpa) als ein Verſehen betrachtet. S. Verſehen, Verſchulden (debitum) als die einer Forderung entſprechende Verbindlichkeit betrachtet. S. Forderung, Zah-

lung, Compenſation, Aufhebung. Schulden, beträchtliche, eines Minderjährigen ſind ein Grund, die väterliche Gewalt zu verlängern, 173; — das bare Geld eines Minderjährigen iſt von dem Vormunde vorzüglich zur Tilgung der Schulden zu verwenden, 230; — die für ein großjähriges Kind bezahlt worden, werden in den Pflicht- und geſetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 u. 790.

Schuldbrief. S. Schuldſchein.

Schuldforderung. S. Forderung.

Schuldigkeit zu Erfüllung der Verträge. S. Erfüllung.

Schuldpoſt, ob ſie theilweiſe anzunehmen und wie ſie einzurechnen, 1415 u. 1416; — ob die Quittung über eine frühere Schuldpoſt die Bezahlung einer älteren beweiſe, 1429 u. 1430.

Schuldſcheine. Form derſelben zur Herſtellung eines vollſtändigen Beweiſes, 1001; — die Schuldſcheine der Waiſen werden in gerichtliche Verwahrung genommen, 229; — die auf jeden Ueberbringer lauten, ſind kein Gegenſtand der Eigenthumsklage, 371; — und werden ſchon durch die Uebergabe abgetreten, 1393; — wann ſie unter dem Vermächtniſſe des Behältniſſes mitbegriffen, 677; — öffentliche Schuldſcheine ſind ein Gegenſtand des Darleihens, 985, 991; — wie ſie zurück zu zahlen, 990; — die Ausſtellung eines neuen Schuldſcheines iſt kein Neuerungsvertrag, 1379; — der Schuldſchein iſt bey der Zahlung zurück zu verlangen, 1428; — deſſen Beſitz ohne Quittung läßt die Zahlung vermuthen, ebend.

Schuldverſchreibung. S. Schuldſcheine, öffentliche. S. Credits-Papiere.

Schutz der Geſetze, welchen Perſonen er insbeſondere ver-

lieħen werde, 21 u. 22. S. **Vormundſchaft, Curatel, Verjährung.**

Schwägerſchaft, worin ſie beſtehe, 40; — Berechnung der Grade derſelben, 41. — In wie fern ſie ein Ehehinderniß, 66 u. 94; — Ausnahme in Rückſicht der Juden, 125. — In wie fern die Schwägerſchaft von der Zeugenſchaft bey letzten Anordnungen ausſchließe, 594.

Schwangerſchaft der Braut, wann ſie die Ehe ungültig macht, 58, 94 u. 121; — einer Witwe oder getrennten Ehegattinn, in wie fern ſie die Schließung einer neuen Ehe hemme, 120 u. 121; — der ſchwanger hinterlaſſenen Witwe gebührt, bis nach Verlauf von ſechs Wochen nach der Entbindung, die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlaſſenſchaft, 1243; — Recht der verführten Geſchwängerten, 1328.

Schweine, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleiſtung gründe, 925. u. f. f.

Sclaverey wird in dieſen Ländern nicht geſtattet, 16.

Secundogenitur, wann ſie mit der Primogenitur vereiniget werde, 625.

Seegefahren. Die darauf ſich beziehenden Rechtsverhältniſſe ſind ein Gegenſtand der Seegeſetze, 1292. S. auch **Schiff, Schiffahrt.**

Seelſorger. Ihre Pflichten bey dem Aufgebothe der Ehen, bey Diſpenſen, Trauungen und Scheidungen, 70—78; —80—82; —84, 87—88; — 104 u. 107. S. **Ehe, Rabbiner, Trauungsbücher.**

Seitenverwandte, wie unter ihnen die Grade zu berechnen, 41; —welche ſich nicht ehelichen dürfen, 65. u. 125.

Selbſthülfe und Ueberſchreitung der Nothwehre iſt in der Regel widerrechtlich, 19 u. 344.

Selten. Von Rechten, die nur ſelten ausgeübt werden können. S. **Rechte.**

Seniorat. Begriff desſelben, 619; — ob es vermuthet werde, 620.

Separationis jus. S. **Abſonderungsrecht.**

Sequeſter iſt der Verwahrer einer in Anſpruch genommenen Sache, und hat überhaupt die Rechte und Pflichten eines Verwahrers aus dem Verwahrungsvertrage, 968.

Sequeſtration bey Beſitzſtreitigkeiten, 347 u. 348; — eines Pfandes wegen einer andern Forderung, 471; — wegen verzögerter Entrichtung des Erb- oder Erbpachtzinſes, 1135 u. 1136.

Serviana vel quasi Serviana actio. S. **Pfandrecht.**

Servituten. S. **Dienſtbarkeiten.**

Seuche gibt Anſpruch auf Erlaſſung des Beſtandzinſes, 1104—1108; 1133 u. 1134. S. auch **Peſt.**

Sicherheit, geſetzmäßige, einer Pupillar-Forderung, wann ſie vorhanden ſey, 230.

Sicherſtellung. Der Vormund iſt in der Regel zur Sicherſtellung des Vermögens der Pflegebefohlenen nicht verbunden, 237; — er muß aber für die Sicherſtellung der Forderungen desſelben ſorgen, 236; Sicherſtellung wegen Führung oder Niederreißung eines Werkes oder wegen drohenden Einſturzes, 341—343. Auch der Fruchtnießer und Gebrauchsberechtigte einer Sache iſt in der Regel zur Sicherſtellung nicht verpflichtet, 520. — Ob der Legatar die Sicherſtellung fordern könne, 688; — die Sicherſtellung einer Verbindlichkeit geſchieht durch Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner oder durch Verpfändung, 1343; — welche Art der Sicherſtellung in der Regel zu leiſten, 1373; — die Sicherſtellungs-

mittel und Rechtsbehelfe müſſen dem Zahler einer fremden Schuld ausgeliefert werden, 1358.
Siegel. Was deſſen Verletzung an der hinterlegten Sache wirke, 966.
Siegelung iſt weder bey einem ſchriftlichen Teſtamente, 578 u. 579; noch bey einem ſchriftlich zu errichtenden Vertrage nothwendig, 884.
Silber, was das Vermächtniß deſſelben in ſich enthalte, 679.
Sinagoge. In dieſer ſind die Judenehen zu verkündigen, 126.
Sinnenverwirrung, eine vorübergehende, befreyt nur in ſo fern vom Schadenserſatze, als ſie nicht durch Verſchulden entſtanden iſt, 1306—1310. S. Vernunftloſe.
Sitten. Was den guten Sitten widerſtreitet, iſt für unerlaubt zu halten, 26; — ſchlechte. S. Lebenswandel, unordentlicher.
Societäts-Contract. S. Gemeinſchaft der Güter.
Sohn. Ob er durch Führung einer eigenen Haushaltung aus der väterlichen Gewalt trete, 174; — hat Anſpruch auf eine Ausſtattung, 1231. S. Kinder.
Soldaten. S. Militär-Perſonen.
Solennitäten. S. Feyerlichkeiten.
Solidar-Verbindlichkeit. S. Correalität.
Sorgloſigkeit, eine auffallende, des Beſchädigers berechtiget nicht bloß zur Schadloshaltung, ſondern auch zur Genugthuung, 1324.
Special-Vollmacht, in welchen Fällen ſie nothwendig, 1008.
Species. S. Beſtimmte Sache.

Sperre, gerichtliche, zur Sicherſtellung des Waiſenvermögens, 222 u. 223.
Spiele, in wie fern ſie erlaubt und verbindlich, 1272, 1432 u. 1433; — Ausnahme von Staatslotterien, 1274.
Spitze gehören nicht zur Wäſche, 679.
Sponſalien. S. Eheverlöbniß.
Sprache. Diejenigen, welche die Sprache des Erblaſſers nicht verſtehen, ſind unfähige Zeugen ſeiner Anordnung, 591.
Spruch. S. Ausſprüche.
Stadtbücher. S. Bücher, öffentliche, Einverleibung, Vormerkung.
Staatsauflagen, die aus einer Verlaſſenſchaft zu öffentlichen Anſtalten zu entrichten ſind, müſſen nach den politiſchen Verordnungen beurtheilet werden, 694.
Staatsbürger, in wie fern ſie auch außer dem Staate den Staatsgeſetzen unterliegen, 4.
Staatsbürgerſchaft gibt den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte, 28; — wie ſie erworben werde, 28—30; — Verluſt derſelben, 32.
Staats-Caſſe. Die Schuld an eine Staats-Caſſe kann mit der Forderung an eine andere nicht compenſirt werden, 1441.
Staatsgebieth, in wie fern die Bürger auch außer dem Staatsgebiethe den Staatsgeſetzen unterliegen, 4.
Staats-Lotterien ſind nach den kundgemachten Planen zu beurtheilen, 1274.
Staatsoberhaupt. S. Oberhaupt.
Staats-Papiere. S. Credits-Papiere.
Staats-Vermögen, was man darunter verſtehe, 287; — in wie fern es nach dem Privat-Rechte zu beurthei-

len, 290; — insbeſondere in Rückſicht der Verjährung, 1472.

Stadtbücher. S. Bücher, öffentliche.

Stamm. Nach demſelben wird das Eigenthum eines Baumes beurtheilet, 421.

Stammvermögen. S. Hauptſtamm.

Stand der Perſonen. S. Perſonen-Recht. Stand der Verlobten iſt in dem Aufgebothe anzuführen, 70; — Stand der Ehegatten, ihrer Aeltern und der Trauungszeugen in dem Trauungsbuche, 80.

Standesrechte des Mannes gebühren der Frau, 92; — den ehelichen Kindern, 146; — dem Wahlkinde adelicher Wahlältern aber nur mit Bewilligung des Landesfürſten, 182; — in wie fern den legitimirten, 160—162.

Standeswahl, wann ſie dem Kinde zuſtehe, 148.

Statuten einzelner Provinzen oder Landesbezirke, in wie fern ſie Geſetzeskraft haben, 11.

Sterbetag eines für todt Erklärten iſt jener der Todeserklärung anzunehmen, 278.

Sterblehen. S. Veränderungsgebühren.

Steuern. Das Recht Steuern auszuſchreiben oder Zölle anzulegen unterliegt keiner Verjährung, 1456.

Stiefältern dürfen ihre Stiefkinder nicht ehelichen, 66.

Stifter eines Fideicommiſſes, 619—628.

Stiftungen, worin ſie beſtehen, und nach welchen Vorſchriften ſie behandelt werden, 646.

Stillſtand der Rechtspflege hemmt und unterbricht die Verjährung, 1496.

Stillſchweigen. Ein mit Stillſchweigen in der letzten Willenserklärung übergangener Notherbe, was er für Rechte habe, 776, 780—782.

Stillſchweigende Einwilligung. Begriff, 863; — Erneuerung des Beſtandvertrages, 1115.
Stimmenmehrheit, in wie fern ſie bey einer Gemeinſchaft des Eigenthumes Statt finde, 833—842, 1188.
Stoff. Wann der Arbeiter für die Mangelhaftigkeit desſelben hafte, 1157.
Störung des Beſitzes, wozu ſie berechtige, 339.
Strafe. Wenn ein Beſchädiger zugleich ein Strafgeſetz übertreten hat, ſo trifft ihn auch die verhängte Strafe, 1338; — Vertrags- oder Conventional-Strafe. S. **Vergütungsbetrag.**
Sträflinge, welche keine gültige Ehe eingehen können, 61, 94; — wann ihnen ein Curator beſtellt werde, 279. S. **Verbrecher.**
Strandrecht findet nicht Statt, 388. Vergl. **Rettung.**
Streitige Sache. Sie iſt ein Gegenſtand der Sequeſtrirung, 968; — Folge der Veräußerung einer ſtreitigen Sache, 378.
Streitſache. Ein Rechtsfreund kann die ihm anvertraute Streitſache nicht an ſich löſen, 879.
Stumme ſind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591. S. **Taubſtumme.**
Subſtitution. S. **Nacherben**, bey Vermächtniſſen, 652.
Succeſſion. S. **Erbfolge.**
Superficies. S. **Oberfläche.**
Super-Pränotation. S. **Afterpfand, Einverleibung, Vormerkung.**
Symboliſche Uebergabe. Wie und bey welchen Gegenſtänden ſie Statt finde, 427 u. 452.
Syndicats-Beſchwerde. S. **Beſchwerde.**

T.

Tabulatmäßige Urkunde. S. **Urkunde.**
Tag, an welchem eine Ehe geſchloſſen wird, iſt in das Trauungsbuch einzutragen, 80; — Anfalls- und Zahlungstag bey einem Vermächtniſſe, 684 — 687. S. **Zeitpunct.** Ein Tag iſt nach den Geſetzen ein Zeitraum von 24 Stunden, 902; — wie er bey Erwerbung eines Rechtes oder der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu erklären, 903. S. **Sterbetag.**
Taube ſind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.
Taubſtumme, wann ihnen ein Curator beſtellt werde, 275.
Taufbuch. S. **Geburtsbuch.**
Tauſch iſt der Gegenſtand des 23. Hauptſtücks. II. Th. Begriff des Tauſches, 1045 — 1046; — Rechte und Pflichten der Tauſchenden, 1047; — insbeſondere in Rückſicht der Gefahr, 1048 u. 1049; — und der Nutzungen vor der Uebergabe, 1050—1052.
Taxe. Der Verkauf über die Taxe gründet eine Beſchwerde bey der politiſchen Behörde, 1059.
Termin. S. **Tag, Zeit, Friſt.**
Termin-Zahlung. Ob bey Termins-Zahlungen die ſpätere die frühere beweiſe, 1429 u. 1430. S. **Abſchlagszahlung.**
Teſtament. II. Th. 9. Hauptſtück, Begriff vom Teſtamente, 553. S. **Erklärung des letzten Willens.** Privilegirtes Teſtament, 597—600; — in wie fern ein früheres Teſtament durch ein ſpäteres aufgehoben, 713; — wie es widerrufen, 717—725; — oder durch Verletzung der Urkunde ungültig werde, 721 — 723. S. **Aufhebung** des letzten Willens. Wechſelſeiti-

ge Teſtamente werden nur den Ehegatten geſtattet, und ſind widerruflich, 583 u. 1248.
Teſtaments-Executor. S. Vollzieher.
Teſtiren. S. Erklärung des letzten Willens.
Theil der Erbſchaft, wann er als ein Erbrecht oder als ein Vermächtniß anzuſehen, 532 u. 535. S. Erbtheil.
Theilbare Sache, wie ſie mehreren Mitgläubigern oder von mehreren Mitſchuldnern zu leiſten, 888 u. 889. S. auch Correalität.
Theilhaber oder Theilnehmer an einer gemeinſchaftlichen Sache. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinſchaft. Eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit. S. Gemeinſchaftlich. Unbekannten Theilnehmern an einer Sache wird ein Curator aufgeſtellt, 276; — In wie fern Theilnehmer zum Schadensersatze verbunden ſeyn, 1301—1304.
Theilung, ob ſie bey einer Correalität Statt finde, S. Correalität. Ob unter Mitbürgen, 1359; — Theilung einer Erbſchaft unter mehrere eingeſetzte Erben, 554—563. S. auch Erbfolge, geſetzliche, — einer gemeinſchaftlichen Sache, oder des Gewinns und Verluſtes, wie ſie geſchehen müſſe, 839—849, 1192—1197 u. 1215; — das Recht ſie zu fordern, kann nicht verjähret werden, 1481.
Theilzahlungen. S. Abſchlagszahlungen.
Thier, zahmes oder zahm gemachtes iſt kein Gegenſtand der Zueignung, 384; — die Nutzungen aus einem Thiere ſind ein Zuwachs, 405 u. 406; — in wie fern man für den von einem Thiere verurſachten Schaden verantwortlich ſey, 1320—1322. S Vieh.
Thierfang, in wie fern er eine Art der Zueignung, 383 u.

384; — das Servituts-Recht des Thierfanges richtet ſich nach den Grundſätzen des Weiderechtes, 503. S. Zueignung.

Thunlichkeit. S. Möglichkeit.

Titel, rechtmäßiger, 316 u. 317; — Wirkung desſelben; 320; — ob der Titel des Beſitzers auszuweiſen, 323 — 325; — der bloße Titel gibt keinen Beſitz, 320; — noch ein Eigenthum, 425; — noch ein anderes dingliches Recht, 445; — der Beſitztitel iſt ein ſchwächerer oder ſtärkerer. Wirkung dieſes Unterſchiedes, 372 — 374; — Titel zum Eigenthume, 380, 381 u. 424; — zum Pfandrechte, 449; — zur Servitut, 480; — zum Erbrechte; 533 u. 534; — in wie fern er zur Verjährung nothwendig, 1460, 1477 u. 1493.

Tochter, von wem ſie im Falle einer Scheidung oder Trennung zu erziehen, 142; — in wie fern ſie durch Verehelichung aus der väterlichen Gewalt komme, 175; — hat in der Regel Anſpruch auf ein Heirathsgut, 1220 — 1224.

Tod, wann jener eines Vermißten vermuthet werde; 24; im Zweifel, welche von mehreren verſtorbenen Perſonen zuerſt verſtorben, wird vermuthet, daß ſie zugleich verſtorben ſeyn, 25. S. auch Todeserklärung. Tödtung. Der Tod iſt eine Erlöſchungsart der Vormundſchaft, 249; — der perſönlichen Servitut; 529; — der Vollmacht, 1022; — des vorbehaltenen Wiederkaufes, 1070; — oder Rückverkaufes, 1071; — des Vorkaufsrechtes, 1074; — in wie fern des Lohnvertrages 1162; — Verlagsvertrages, 1169; — oder Geſellſchaftsvertrages, 1207 — 1209 u. 1211; — In wie fern durch den Tod die Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt er-

löſchen, 1448; — der Tod eines Viehes, wann er die Gewährleiſtung gründe, 924—927.

Todeserklärung, wann ſie Statt finde, 24; — wie ſie geſchehen müſſe, 277; — ihre Wirkung, 278; — ob ſie zur Schließung einer neuen Ehe berechtige, 112—114;

Todesfall, Schenkungen auf den Todesfall, ob ſie als ein Vermächtniß oder als ein Vertrag zu betrachten, 956.

Todesgefahr eines verlobten Theiles berechtiget auch die Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachzuſehen, 86; — wann ſie die Todeserklärung eines Vermißten begründe, 24.

Todtgeborne. S. Kinder.

Tödtung; wie der daraus beſchädigten Familie Erſatz zu leiſten, 1327.

Tradition. S. Uebergabe.

Tractate. S. Unterhandlung.

Transaction. S. Vergleich.

Trauung, wie und mit welcher Vorſicht ſie geſchehen ſoll, 75—82; — wann und wie ſie zu wiederhohlen, 88. S. auch Judenſchaft.

Trauungsbücher, worüber und wie ſie geführt werden ſollen, 80—82, 88, 122, 128—131.

Trennung der Ehe. S. Ehetrennung.

Treue, wechſelſeitige, iſt eine vorzügliche Pflicht der Ehegatten, 90.

Treuloſigkeit eines vertragmachenden Theiles berechtiget in der Regel den Andern nicht, von dem Vertrage abzugehen, 919.

Triebvieh. S. Dienſtbarkeiten.

Triftzeit. S. Dienſtbarkeiten.

Trödelvertrag. S. Verkaufsauftrag.

Trunkenheit macht unfähig zu teſtiren, 566. S. Sinnenverwirrung.

U.

Uebergabe. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe handelt das 5. Hauptſt. II. Th. Die Uebergabe iſt eine mittelbare Erwerbungsart, 423; Rechtlicher Titel derſelben, 424; — der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum, noch auch ein anderes dingliches Recht, 425; — Arten der Uebergabe: I. Bey beweglichen Sachen: a) die körperliche Uebergabe, 426; — b) durch Zeichen, 427; — c) durch bloße Erklärung, 428; — Wann überſchickte Sachen für übergeben zu halten, 429; — Folge einer Veräußerung ohne und mit der Uebergabe, 430; — II. Uebergabe unbeweglicher Sachen durch die Einverleibung des Erwerbungsgeſchäftes, 431; — Erforderniſſe hierzu, 432; — insbeſondere, a) bey einer Erwerbung durch Verträge, 433—435; — b) durch Urtheil oder andere gerichtliche Urkunden, 436; — c) durch Vermächtniß, 437. — Bedingte Aufzeichnung oder Vormerkung, 438 u. 439; — Vorſchrift über die Coliſion der Eintragungen, 440; — Folge der Einverleibung: a) in Rückſicht des Beſitzes, 441; — b) in Rückſicht der damit verbundenen Rechte, 442; — und c) der Laſten, 443; — Erlöſchung des Eigenthumsrechtes, 444; — Ausdehnung dieſer Vorſchriften auf andere dingliche Rechte, 445; — Art der Einverleibung, 446; — wo unbewegliche, und wo bewegliche Sachen zu übergeben, 905. u. 1420; — an mehrere Perſonen, welcher ſie das Beſitzrecht gebe, 322; — An wen ſie von dem Inhaber bey mehreren Beſitz-

werbern geſchehen ſoll, 348; — Uebergabe der Erbſchaft in rechtlichen Beſitz. S. Beſitznehmung der Erbſchaft.

Uebergehung eines Notherben, was ſie für eine Folge habe, 776—782 u. 1254; — dem rechtmäßig übergangenen Notherben gebührt doch der nothwendige Unterhalt, 795.

Ueberlegungsfriſt. Sie geht auf den Erben über, 809.

Ueberſchwemmung ändert die Rechte des Eigenthümers nicht, 408; — gibt ein Recht auf das verlaſſene Waſſerbeet, 409; — gibt Anſpruch auf Erlaſſung des Beſtandzinſes, 1104—1108, 1133 u. 1134.

Ueberſendung einer Sache, wann ſie für eine Uebergabe zu halten, 429. S. auch Verſendungsanſtalten.

Ueberſetzung. Die Ueberſetzungen des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſind nach dem deutſchen Texte zu beurtheilen. Kundmachungs-Patent.

Uebertretungen des Strafgeſetzes verbinden zum Erſatze und zur Strafe, 1338; — in wie fern ſie ein Gegenſtand eines Vergleiches ſeyn können, 1384; — Die Uebertretung eines Vertrages berechtiget den andern Theil noch nicht zur Aufhebung desſelben, 919.

Uebertritt von einer Religion zur andern. S. Religion.

Ufer. Uferbeſitzer haben ein Recht auf die Inseln, das verlaſſene Waſſerbeet und angeſetzte Erdreich, 407—412; — In wie fern ſie neue Werke anlegen dürfen, 413.

Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten III. Th. 2. Hauptſt. Wie ſie geſchehe 1375: — 1) Durch einen Neuerungsvertrag (Novation), 1376 — 1379; — 2) Vergleich, 1380 u. 1381. Ungültigkeit eines Vergleiches in Rückſicht des Gegenſtandes, 1382—1384; — oder anderer Mängel, 1385—1388; — Umfang des

Vergleiches, 1389; — Wirkung in Rückſicht der Nebenverbindlichkeiten, 1390; — 3) Ceſſion, 1392; — Gegenſtände der Ceſſion, 1393; — Wirkung, 1394—1396; — Haftung des Cedenten, 1397—1399; — 4) Anweiſung, 1400; — vollſtändige, oder unvollſtändige, 1401 u. 1402; — Wirkung der Anweiſung, 1403—1409; — Ausnahme der Handelsleute, 1410.

Umſchaffung. S. Erneuerung.

Unbekannter, wie einem unbekannten Gläubiger die Schuld abgetragen werden könne, 1425.

Unbeſtimmt. Aus einer ganz unbeſtimmten Erklärung entſteht kein Vertrag, 869.

Unbewegliche Sachen. Begriff, 293; — Zugehör derſelben, 294—297; — welche Rechte als unbewegliche Sachen anzuſehen, 298; — wer jene eines Minderjährigen zu inventiren und zu ſchätzen habe, 225—227; — wann und wie ſie vom Vormunde veräußert werden können, 232; — Sie unterliegen den Geſetzen des Ortes, worin ſie liegen, 300; — und werden dort übergeben, 905; — wie man ſie in Beſitz nimmt, 312 u. 321; — dingliche Rechte denſelben werden nur durch Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben, und gehen erſt durch die Löſchung verloren, 321 u. 322, 431 — 445; — In denſelben kann nur im erſten Grad ſubſtituirt werden, 612; — Wie lange bey denſelben die Gewährleiſtung verlangt werden könne, 933; — Zeitraum zu ihrer Verjährung, 1467 u. 1468. S. Einverleibung.

Undank, ſchwerer, berechtigt zum Widerrufe der Schenkung, 948 u. 949.

Undeutliche Aeußerung. Dieſelbe wird in zweyſeitig verbind-

lichen Verträgen zum Nachtheile desjenigen erklärt, der ſich ihrer bediente, 915.
Unentgeldliche Verträge. Begriff, 864. S. Einſeitig verbindliche.
Unehelich. S. Kinder.
Unerlaubt. Was unerlaubt iſt, kann kein Gegenſtand eines Vertrages ſeyn, 878. S. auch Bedingung; Geſellſchaften; Sitten; Verträge.
Unfähigkeit eine gültige Ehe zu ſchließen. S. Ehehinderniſſe, Unvermögen; — zur Vormundſchaft und Curatel 191—194 u. 281; — Perſonen, welche unfähig ſind ihre Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen, und nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen, erhalten einen Vormund oder Curator, 187; — können keine Vormundſchaft oder Curatel übernehmen, 191 u. 281; — auch jene nicht, welche zu einer anſtändigen Erziehung des Waiſen unfähig ſind, 191; — Unfähigkeit zur Schließung eines Vertrages, 865. — S. Fähigkeit. Beſorgte Zahlungsunfähigkeit des Hauptſchuldners, wozu ſie den Bürgen berechtige, 1365. S. auch Correalität.
Unfälle. S. Zufälle.
Unförmliche letzte Anordnungen, ob ſie ungültig ſeyn, 601.
Ungeborne. S. Kinder; Nachkommenſchaft.
Ungetheilte Hand oder ungetheiltes Recht und ungetheilte Verbindlichkeit Mehrerer. S. Correalität.
Ungültigkeit der Ehe. S. Eheungültigkeit. — Einer Erklärung des letzten Willens. S. Erklärung des letzten Willens. — Der Verträge. S. Verträge.
Unglücksfälle. S. Zufälle.
Universitas rerum. S. Geſammtſache.
Unkatholiſch. S. Nichtkatholiſch.

Unkörperliche Sachen; Begriff, 292.
Unmögliche oder unerlaubte Bedingungen bey letzten Willenserklärungen machen, wenn ſie aufſchiebend ſind, die Anordnung ungültig; und wenn ſie auflöſend ſind, werden ſie für nicht beygeſetzt geachtet, 698; — Was unmöglich oder unerlaubt iſt, kann kein Gegenſtand eines gültigen Vertrages werden, 878, 882, 897 u. 898.
Unmöglichkeit der Leiſtung, die zufällig eintretende, hebt die Verbindlichkeit auf, 1447.
Unmündige heißen die, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, 21; — Sie können keine Ehe ſchließen, 48; — Sie können eine Sache in Beſitz nehmen, 310; — Sie ſind unfähig zu teſtiren, 569.
Unſchätzbare Sachen, 303.
Unterbrechung der Verjährung, wodurch ſie geſchehe, 1497.
Unterdrückung des letzten Willens macht des Erbrechtes unfähig, 542.
Unterfertigung. S. **Unterſchrift. Siegelung.**
Untergang des herrſchenden oder dienſtbaren Grundes hebt die Dienſtbarkeit nicht für immer auf, 525; — der zufällige der Sache hebt alle Verbindlichkeit ſie zu leiſten auf, 1447. S. **Gefahr.**
Unterhalt. Begriff, 672; — der Ehemann iſt ſeiner Ehegattinn den anſtändigen Unterhalt ſchuldig, 91; — Ehegatten, die ſich ſcheiden wollen, müſſen in Abſicht auf den Unterhalt einverſtanden ſeyn, 105 u. 106; — dafür iſt auch während des Streites über die Trennung zu ſorgen, 117; — Die Aeltern ſind ihren Kindern, ſo lange ſie ſich nicht ſelbſt ernähren können, den Unterhalt ſchuldig, 139, 141—143, 150 u. 166—171; —

die Kinder ihren dürftigen Aeltern, 154; — Beſtimmung des Unterhaltes für Waiſen, 219—221; — vom Vermächtniße des Unterhaltes, 672, 673 u. 691; — der nothwendige Unterhalt gebührt auch dem vom Pflichttheile ausgeſchloſſenen Notherben, 795; — dem überlebenden Ehegatten gebührt der mangelnde anſtändige Unterhalt, 796; — Die Verkürzung des Unterhaltes berechtiget zum Widerrufe der Schenkung, 950 u. 954; — Einwendung der Beybehaltung des nothwendigen Unterhaltes; davon kann der Bürge im Nahmen des Schuldners keinen Gebrauch machen, 1354; — der Unterhalt iſt auf ein Monath voraus zu bezahlen, ohne Erſtattung von dem Erben, 1418.

Unterhandlung gründet noch keine Vertragsverbindlichkeit, 861. — S. **Punctation**; **Verabredung**. Ein Vertrag, wodurch etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird, iſt ungültig, 879. S. **Aufſatz**.

Unterlaſſung, widerrechtliche, einer Handlung, oder der gehörigen Aufmerkſamkeit, oder des gehörigen Fleißes verpflichtet zum Erſatze des Schadens, 1295—1298.

Unterpfand. S. **Pfand**.

Unterſagungsrecht, wie der Beſitz desſelben erworben, 313; — und wie es erſeſſen werde, 1459.

Unterſchrift, ſie iſt weſentlich bey einer ſchriftlichen von einem Andern geſchriebenen letzten Anordnung, 578 u. 587; — oder bey einem gemäß der Verabredung ſchriftlich errichteten Vertrage, 884; — wie die Unterſchrift durch einen Dritten geſchehen könne, 580, 886.

Unterthan. S. **Bürger**.

Untheilbare Sache, wie ſie mehreren Mitgläubigern oder

von mehreren Mitſchuldnern zu entrichten, 888—890. S. auch Correalität.
Unverbrauchbare Sachen, 301.
Unvermögen zur Leiſtung der ehelichen Pflicht, in wie fern es ein Ehehinderniß ſey, 60 u. 94; — wie es zu erheben, 99—101. S. Unfähigkeit.
Unverſtändliche Bedingungen ſind in einem letzten Willen für nicht beygeſetzt zu achten, 697; — eine unverſtändliche Erklärung der Einwilligung in einen Vertrag macht denſelben ungültig, 869.
Unvollbürtige. S. Minderjährige.
Unwiderruflich. Schenkungen ſind in der Regel unwiderruflich, 946; — Ausnahmen, 947—956.
Unwiſſenheit der Geſetze entſchuldigt nicht, 2.
Unwürdige und Unfähige des Erbrechtes, 540—546.
Urgrößältern. Geſetzliches Erbrecht derſelben, 741—750.
Urkunde iſt einem Vormunde bey ſeiner Beſtellung, 206 u. 212; — und Entlaſſung auszuſtellen, 262; — Urkunden eines Waiſen ſind gerichtlich zu verwahren, 229; — (tabularmäßige) zur Einverleibung in das öffentliche Buch geeignete Urkunden, 434; u. folg. gemeinſchaftliche werden bey dem älteſten Theilhaber niedergelegt, die übrigen erhalten Abſchriften, 844—849; — neu gefundene Urkunden, ob ſie den Vergleich ungültig machen können, 1387.
Urſache. S. Beweggrund; Abſicht.
Urtheile. S. Ausſprüche, richterliche.
Usucapio. S. Verjährung.
Usurpatio usucapionis. S. Hemmung; Unterbrechung.
Usus servitus. S. Dienſtbarkeiten.

Usufructus. S. Fruchtnieſſung.

V.

Valuta. S. Währung.

Vater, durch Annehmung an Kindes Statt. S. Wahlvater. — ehelicher, welcher dafür zu achten ſey, 138 u. 156—158; — Beſondere Rechte und Pflichten deſſelben für den Unterhalt der Kinder zu ſorgen, 141 u. 142; — er theilt den Kindern ſeinen Nahmen und die Standesrechte mit, 146; — er hat die väterliche Gewalt, 147; — Folgen derſelben, S. väterliche Gewalt; — kann ſeinem Kinde einen Vormund oder Mitvormund ernennen, 196 u. 211; — oder jemanden von der Vormundſchaft ausſchließen, 193; — wann und wie die eheliche Vaterſchaft beſtritten werden könne, 156—159; — Vater unehelicher Kinder, wer dafür zu achten ſey, 163 u. 164; — er iſt vorzüglich zur Verpflegung des Kindes verbunden, 166—167; — wenn aber das Kind bey der Mutter Gefahr lauft, auch zur Sorge für die Erziehung, 168 u. 169; — nur in ſo weit es hierzu nothwendig iſt, kommt ihm eine Gewalt zu, 166; — Vatersrechte ſind kein Gegenſtand der Erſitzung oder Verjährung, 1458 u. 1481.

Väterliche Gewalt, worin ſie überhaupt beſtehe, 147; — insbeſondere in Rückſicht der Schließung der Ehe, 49—53; — der Standeswahl, 148; — des Vermögens, 149—151; — oder der Verpflichtungen der Kinder, 152; — Sie verpflichtet, die Kinder zu vertreten, ebend. Ueber die unehelichen Kinder hat die eigentliche väterliche Gewalt nicht Statt, 166; — Wie die väterliche

Gewalt erlöſche, 172—177; — Sie kann aber aus gerechten Urſachen über die Volljährigkeit fortdauern, 172; — oder vor ſelber ſich endigen, 174; — ihre Ausübung kann gehemmt, 176; — oder ſie kann dem Vater ganz entzogen werden, 177; — Schutz der Kinder gegen den Mißbrauch der Gewalt, 178. — Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt, 183; — und nach Auflöſung des Wahlverhältniſſes fällt ſie auf den ehelichen Vater zurück, 185.

Vaterſchaft zu einem unehelichen Kinde, Vermuthung und Beweis hierüber, 163 u. 164.

Venia aetatis. S. Nachſicht.

Verabredung über einen künftigen Vertrag, wann ſie verbindlich ſey, 936. Vergl. **Punctation.**

Veränderung des Beſitzrechtes in eine bloße Inhabung im Nahmen eines Andern, 319; — der Umſtände. Ihr Einfluß auf Verabredungen künftiger Verträge, 936. S. **Umänderung.**

Veränderungsgebühren, Lehenwaare und Sterblehen, in wie fern ſie dem Obereigenthümer gebühren, 1142.

Veranlaſſung, ſträfliche, der Ehetrennung iſt ein Ehehinderniß, 119.

Verantwortung des Vormundes, Curators oder der Vormundſchafts-Behörde, 264 u. 265.

Verarbeitung. S. Vereinigung.

Veräußerung der anvertrauten Pupillar-Sachen kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig vorgenommen werden, 232 u. 233; — Auch der Minderjährige kann in der Regel von dem Seinigen nichts veräußern, 244, 246 u. 247; — Wer eine fremde Sache in ſeinem eigenen Nahmen veräußert, kann ſie, wenn er in der Folge Eigenthümer

wird, nicht zurück fordern, 366; — die Veräußerung bricht den Beſtandvertrag, 1120 u. 1121; — ſie ſteht dem Nutzungseigenthümer ohne Einwilligung des Obereigenthümers zu, 1140; — die Veräußerung im Nahmen eines Andern fordert eine beſondere Vollmacht, 1008.

Verbeſſerungen. S. Aufwand, nützlicher.

Verbindlichkeiten. Wer ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt, muß beweiſen, daß es ohne ſein Verſchulden geſchehe, 1298; — Arten, die Verbindlichkeiten zu befeſtigen, umzuändern oder aufzuheben, 1343; — Für welche Verbindlichkeiten Bürgſchaft geleiſtet werden könne, 1350 —1352; — gemeinſchaftliche. S. **Gemeinſchaftlich**, auch **Erfüllung**, **Verpflichtung**.

Verboth eines Gegenſtandes vor der Uebergabe macht den Vertrag ungültig, 880; — zu veräußern ſchließt das Recht zu teſtiren nicht aus, 610; — zu teſtiren iſt eine fideicommiſſariſche Subſtitution, **ebend.** S. auch **Ehehinderniß**, **Unerlaubt.**

Verbothsrecht. S. **Unterſagungsrecht.**

Verbrauchbare Sachen, 301, in wie fern ſie ein Gegenſtand der Fruchtnieſſung oder des Gebrauches, 510; und des Darleihens, 983.

Verbrechen hindern die Erwerbung der Staatsbürgerſchaft, 29; — ſind Gründe zur Scheidung, 109; oder bey nichtkatholiſchen chriſtlichen Religions-Verwandten auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116; — wann zur Enterbung, 768 u. 769; — ein Verbrechen, welches das Zutrauen verlieren macht, ſchließt von der Erwerbungsgeſellſchaft aus, 1210. S. **Uebertretungen.**

Verbrecher, welche keine gültige Ehe ſchließen können, 61 u. 94; — durch Verurtheilung zu einer längern als

einjährigen Gefängnißſtrafe kommt die väterliche Gewalt außer Wirkſamkeit, 176; — Verbrecher werden von der Vormundſchaft und Curatel ausgeſchloſſen, 191 u. 281; — in wie fern ſie zu teſtiren unfähig, 574; — oder zur Zeugenſchaft bey letzten Anordnungen, 592; — in wie weit ſie Verträge ſchließen können, beſtimmt das Strafgeſetz über Verbrechen, 868; — ein Verbrecher kann wegen verlornen Zutrauens von der Erwerbsgeſellſchaft ausgeſchloſſen werden, 1210; — wer einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, in wie fern er für den von demſelben verurſachten Schaden verantwortlich ſey, 1314 u. 1315.

Verdingen. S. **Dienſtleiſtungen.**

Verehelichung einer Staatsbürgerinn mit einem Ausländer zieht den Verluſt der Staatsbürgerſchaft nach ſich, 32; — einer Minderjährigen, ob ſie die väterliche Gewalt oder die Vormundſchaft endige, 175 u. 260; — der Aeltern eines unehelichen Kindes bewirkt deſſen Legitimation, 161; — Bedingung der Nichtverehelichung, 700. S. auch **Ehe.**

Vereinigung, in wie fern ſie ein Zuwachs ſey, 414—419; — des dienſtbaren und herrſchenden Gutes in einer Perſon hebt die Dienſtbarkeit nicht für immer auf, 526; — Vereinigung des Rechtes und der Verbindlichkeit in Einer Perſon bewirkt die Erlöſchung, 1445 u. 1446. S. auch **Wiedervereinigung.**

Verfaſſer eines Werkes. Von dem Vertrage desſelben mit dem Verleger. S. **Dienſtleiſtungen.**

Verfügungen für einzelne Fälle oder Perſonen ſind nicht auf andere auszudehnen, 12.

Verführung einer Weibsperſon zur Unzucht verpflichtet zur Schadloshaltung, 1328.

Verfolgung der Rechte wird jedermann, ſelbſt gegen das Staatsoberhaupt geſtattet, 19 u. 20.

Vergebung. S. Verzeihung.

Vergleich, worin er beſtehe, 1380; — Unterſchied von der Schenkung, 1381; — Ungültigkeit eines Vergleiches in Rückſicht des Gegenſtandes, 1382—1384; — oder anderer Mängel, 1385—1388; — Umfang des Vergleiches, 1389; — Wirkung in Rückſicht der Nebenverbindlichkeiten, 1390; — der Vormund kann eigenmächtig keinen Vergleich ſchließen, 233; — einen Vergleich im Nahmen eines Andern zu treffen, fordert eine beſondere Vollmacht, 1008; — bey Streitigkeiten der Ehegatten über die Abſonderung des Vermögens iſt vorläufig ein Vergleich zu verſuchen, 117 u. 1264.

Vergütung. S. Aufwand, Schade.

Vergütungsbetrag. Bedingung deſſelben in wie fern ſie gelte, 1336.

Verhetzung zur Ehetrennung iſt ein Ehehinderniß, 119.

Verhinderung an der Erklärung des letzten Willens ſchließt vom Erbrechte aus, 542.

Verjährung und Erſitzung. III. Th. 4. Hauptſtück. Begriff der Verjährung, 1451; — Begriff der Erſitzung, 1452; — Wer verjähren und erſitzen könne, 1453; — gegen wen, 1454; — welche Gegenſtände, 1454; — 1459; — Erforderniſſe zur Erſitzung: 1) Beſitz, 1460; und zwar: a) ein rechtmäßiger, 1461 u. 1462; — b) redlicher, 1463; — c) echter, 1464; — 2) Verlauf der Zeit, 1465; — Erſitzungszeit, ordentliche: a) bey beweglichen, 1466; — b) bey unbewegli-

chen Sachen, 1467 u. 1468; und c) darauf ſich beziehenden Rechten, 1469 u. 1470; — d) bey ſelten ausüblichen Rechten, 1471; — außerordentliche 1472 —1477. — Verjährungszeit, ordentliche, 1478 —1480; — Ausnahmen, 1481—1485; — Außerordentliche kürzere Verjährungszeit, 1486—1492; — Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers, 1493; — Hemmung der Verjährung, 1494—1496; — Unterbrechung der Verjährung, 1497; — Wirkung der Erſitzung oder Verjährung, 1498—1501; — Entſagung oder Verlängerung der Verjährung, 1502; — Nach welchem Geſetze eine ſchon vor der Wirkſamkeit des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches angefangene Erſitzung oder Verjährung zu beurtheilen. Kundmachungs-Patent. Eine verjährte Schuld kann, wenn ſie dennoch bezahlt worden, nicht zurück gefordert werden, 1432 u. 1433.

Verjährungszeit. S. Verjährung.

Verkauf. S. Kaufvertrag.

Verkaufsauftrag. Begriff und Wirkung deſſelben, 1086 —1089.

Verkehr. Was im Verkehre ſteht, iſt ein Gegenſtand der Schätzung, 303; — des Beſitzes, 311; — des Eigenthumes, 355; — des Pfandrechtes, 448; — eines Vermächtniſſes, 653; — eines Vertrages, 878 u. 880.

Verkündigung der Ehe. S. Aufgeboth.

Verkürzung über die Hälfte des Werthes gibt ein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu fordern, 934; — auch wenn die Beſtimmung des Preiſes einem Dritten überlaſſen worden, 1060; — Ausnahmen, 935; — ins-

beſondere bey Glücksverträgen, 1268; — oder bey einem Vergleiche, 1386; — Verkürzung des Unterhaltes des Pflichttheiles, oder der Gläubiger, in wie fern ſie den Widerruf der Schenkung begründe, 950—954; — Das Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes aufzuheben, erliſcht binnen drey Jahren, 1487.

Verlag eines Buches, oder von Landcharten, topographiſchen Zeichnungen oder muſikaliſchen Compoſitionen. S. **Dienſtleiſtungen.**

Verlagsvertrag. S. **Dienſtleiſtungen.**

Verlaſſen eine Sache, heißt, derſelben unbedingt ſich begeben, 362; — Der Eigenthümer kann ſeine Sache verlaſſen, ebend. Dieß iſt aber nicht zu vermuthen, 388. S. **Sachen**, verlaſſene.

Verlaſſenſchaft, was ſie ſey, 531. S. **Erbrecht**. Wenn ſie nicht zureicht, alle Gläubiger und Legatare zu befriedigen, was zu thun ſey, 691 u. 692. Beyträge, geſetzliche, aus derſelben zu öffentlichen Anſtalten, 694; — erbloſe Verlaſſenſchaft, wem ſie zufalle, 760; — Inteſtat-Verlaſſenſchaft. S. **Erbfolge, geſetzliche.**

Verlaſſenſchaftsabhandlung. S. **Beſitznehmung der Erbſchaft.**

Verlaſſenſchaftsgläubiger. S. **Gläubiger** einer Verlaſſenſchaft.

Verlaſſung, boßhafte, des Ehegatten, iſt ein Grund zur Scheidung, 109; — oder bey Nichtkatholiſchen auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116.

Verlauf der Zeit. S. **Zeitverlauf.**

Verläumdung. S. **Verletzung.**

Verleger. S. **Dienſtleiſtungen.**

Verleiher. S. **Leihvertrag.**

Verletzung über die Hälfte des Werthes. S. Verkürzung.
— des Erblaſſers oder ſeiner Familie, wann ſie des Erbrechtes unwürdig mache, 540—542; und zur Enterbung berechtige, 770; — am Körper, am Leben, an der perſönlichen Freyheit, an der Ehre, am Vermögen, wie der daraus entſtandene Schade zu erſetzen, 1325—1335. S. Schadenserſatz.
Verlobte. S. Eheverlöbniß, Brautperſonen.
Verlorne Sachen. S. Finden.
Verluſt der Staatsbürgerſchaft, 32; — der väterlichen Gewalt, 172—178; — einer Sache, wann er den Beſitz erlöſchen mache, 349 u. 352; — Verluſt des Pfandes zieht noch nicht den Verluſt der Forderung nach ſich, 459 u. 467. S. auch Erlöſchung.
Vermächtniß, was es ſey, und wie es ſich von einer Erbſchaft unterſcheide, 535. Von Vermächtniſſen handelt das 11. Hauptſt. II. Th. Von wem, wie, und wem überhaupt legirt, 647 u. 648; — wer mit Entrichtung oder Austheilung eines Vermächtniſſes beſchwert werden könne, 649—651; — Subſtitution bey Vermächtniſſen, 652; — Gegenſtände eines Vermächtniſſes, 653 u. 654; — allgemeine Auslegungsregeln bey Vermächtniſſen, 655; — beſondere Vorſchriften über das Vermächtniß: a) von Sachen einer gewiſſen Gattung, 656—659; — b) das Vermächtniß einer beſtimmten Sache, 660 u. 661; — c) einer fremden Sache, 662; — d) einer Forderung, 663—668; — e) des Heirathsgutes, 669—671; — f) des Unterhaltes, der Erziehung oder Koſt, 672 u. 673; — g) der Mobilien, des Hausrathes, 674; — h) eines Behältniſſes, 675—677; — i) der Juwelen, des Schmuckes und Putzes, 678; — k) des Goldes oder Silbers, der Wäſche, Equipage, 679;

— l) der Barſchaft, 680; — m) über die Benennung, Kinder, 681; — n) Verwandte, 682; — o) Dienſtperſonen, 683; — Anfallstag bey Vermächtniſſen, 684; — Ob ſogleich das Eigenthum erworben werde, ebend. Zahlungstag, 685—687; — Recht des Legatars zur Sicherſtellung, 688; — wem ein erledigtes Vermächtniß zufalle, 689; — Recht des Erben, wenn die Laſten die Maſſa erſchöpfen, 690 u. 691; oder gar überſteigen, 692 u. 693. — Von den geſetzlichen Beyträgen zu öffentlichen Anſtalten, 694. — Wie ein Vermächtniß aufgehoben oder widerrufen werde. S. Aufhebung des letzten Willens. In wie fern die Vermächtniſſe, ungeachtet der Enterbung oder Uebergehung beſtehen, oder die Vermächtnißnehmer zur vollſtändigen Entrichtung des Pflichttheiles beytragen müſſen, 778 u. 783; — Vermächtniſſe werden in den Pflichttheil eingerechnet, 787. — Das Vermächtniß einer dritten noch lebenden Perſon kann nicht veräußert werden, 879.

Vermächtnißnehmer. Begriff, 535; — Er und deſſen Familie kann den ihm zugedachten Nachlaß nicht bezeugen, 594. S. Vermächtniß. Er kann die Abſonderung der Verlaſſenſchaft von dem Vermögen des Erben verlangen, 812; — und ſich auch an den Käufer der Erbſchaft halten. 1282; — ſein Recht wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlaſſenſchaft des Gläubigers nicht geändert, 1445.

Vermengung. S. Vereinigung.

Vermiſchung. S. Vereinigung.

Vermißte. S. Abweſende.

Vermögen, bewegliches, unbewegliches. S. Sache. Staatsvermögen; Gemeindevermögen, was es heiße, 287 u.

288. — Ob das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen gültig verſchenkt werde, 944. — Von der Verwaltung des Vermögens der **Kinder** oder **Minderjährigen**. S. dieſe Wörter.
Vermögensabſonderung. S. Abſonderung.
Vermögensverletzungen. S. Verletzung.
Vermuthung, geſetzliche, der angebornen Rechte, 17; — des Lebens einer Geburt, 23; — des Todes eines Vermißten, 24; — des gleichzeitigen Todes Mehrerer, wenn der Zeitpunct zweifelhaft, 25; — der Gültigkeit der Ehe 99; — der ehelichen oder unehelichen Geburt, 138, 155 u. 156; — der Vaterſchaft zu einem unehelichen Kinde, 163; — für die Vereinigung der Vormundſchaft mit der teſtamentariſchen Curatel, 209; — des Sterbetages eines Verſchollenen, 278; — eines gültigen Beſitztitels, 323; — und der Redlichkeit des Beſitzes, 328; — der Erwerbungsfähigkeit, 356; — des vollſtändigen Eigenthumes, 360 u. 372; — von der Beſchaffenheit einer zur Fruchtnießung übergebenen Sache, 518; — über die Berufung der Erben zur Fruchtnießung, 529; — eines widerrufenen Legates, 724 u. 725; — des gemeinſchaftlichen Eigenthumes, 854 u. 857; — bey erkrankten oder umgefallenen Vieh, Schweinen, Rindvieh, Pferden, 924—927; in Rückſicht des Angeldes, 908; — bey Zurückſtellung eines Pachtgutes, 1110; — der Correalität in einer Handlungsgeſellſchaft, 1203; — über die Entrichtung der Morgengabe, 1232; — den Erwerb von dem Ehemanne, 1237; — über das Verſchulden, 1296 u. 1297; — die Gränzen der Vollmacht, 1029, 1030 u. 1033; — die vom Beſtandnehmer übernommenen Unglücksfälle, 1106; — über den

Umſtand, ob die Beſtellung einer Arbeit ein Kauf oder Lohnvertrag ſey, 1158; — im Zweifel, welche aus mehreren Schuldpoſten bezahlt worden, 1415—1416; — über die mit dem Capital bezahlten Zinſen, 1427; — über die Zahlung einer Schuld aus dem Beſitze des Schuldſcheines, 1428; — oder über die Zahlung einer älteren Schuldpoſt aus der Abtragung einer jüngeren, 1429—1430.

Vernunftloſe ſtehen unter beſonderem Schutze der Geſetze, 21; — ſind unfähig eine Ehe zu ſchließen, 48; — die väterliche Gewalt fort zu ſetzen, 176; — eine Vormundſchaft oder Curatel zu führen, 191 u. 281; — ſie ſtehen ſelbſt unter Curatel, 270. — Wie die Curatel über ſelbe erlöſche, 283. — Sie ſind unfähig, einen Beſitz zu erwerben, 310; — zu teſtiren, 566 u. 567; — zur Zeugenſchaft bey letzten Anordnungen, 591; — ſind unfähig einen Vertrag zu ſchließen, 865; — ihre Begünſtigung in Rückſicht der Verjährung, 1494. — Wie die einem Vernunftloſen gemachte Subſtitution erlöſche, 616; — in wie fern der von ihnen gemachte Schade zu erſetzen ſey, 1308—1310.

Verordnungen. S. Verfügungen, Geſetze, Statuten.

Verpfändung einer fremden Sache, in wie fern ſie gültig, 456; — in wie fern ſie einem Fideicommiß-Inhaber zuſtehe, 632. S. Pfand.

Verpflegung. S. Unterhalt.

Verpflichtung. Minderjährige können ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes in der Regel keine gültige Verpflichtung eingehen, 152, 244—248. — Die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner als Al-

leinzahler, oder als Mitſchuldner, oder als Bürge, iſt eine rechtliche Art der Sicherſtellung, 1343 u. 1344; — wer ſie auf ſich nehmen könne, 1349.

Verſchlimmerungen. S. Schade.

Verſchollene. S. Abweſende.

Verſchulden, in wie fern ein Fideicommiß verſchuldet werden dürfe, 635. — Wie ein ſehr verſchuldeter Notherbe enterbt werden könne, 773.

Verſchulden (Culpa), worin es beſtehe, 1294. S. Schadensersatz. Auch ein Minderjähriger haftet für ſein Verſchulden, 248.

Verſchwender heißen im Geſetze diejenigen, welche als ſolche von dem Gerichte für unfähig ihr Vermögen zu verwalten öffentlich erklärt worden ſind, 21. — Wer als ein Verſchwender zu erklären ſey, 273; — er erhält einen Curator, ebend. Wann dieſe Curatel aufhöre, 283; — Ueber zur Verſchwendung geneigte Kinder wird die väterliche Gewalt oder die Vormundſchaft fortgeſetzt, 173, 251. — Wird der Vater als Verſchwender erklärt, ſo wird ein Vormund den Kindern beſtellt, 176; Ob ein Verſchwender zu teſtiren fähig, 568; — ob er ſeinen letzten Willen widerrufen könne, 718. — In wie fern verſchwenderiſche Notherben enterbt werden dürfen, 773. — In wie fern ein Verſchwender einen Vertrag ſchließen könne, 865 u. 866. — Der gerichtlich erklärte Verſchwender kann von der Erwerbsgeſellſchaft ausgeſchloſſen werden, 1210. — Der Ehemann iſt berechtiget, ſeine Gattinn unter den geſetzlichen Vorſichten als Verſchwenderinn erklären zu laſſen, 1241.

Verſehen, worin es beſtehe, 1294, 1297; — Folge

des dadurch verurſachten Schadens, 1295, 1323 — 1324. S. Schadenserſatz.
Verſendungsanſtalten, öffentliche, in wie fern ſie für den Schaden haften, dieß beſtimmen die beſondern Vorſchriften, 1317.
Verſicherungsvertrag. Gegenſtände deſſelben und die daraus entſpringenden Rechte, 1288 — 1291. — Die Vorſchriften über die See-Aſſecuranzen ſind in den Seegeſetzen enthalten, 1292.
Versio in rem. S. Verwendung.
Verſorgung. S. Unterhalt.
Verſorgungsanſtalten, geſellſchaftliche, ſind nach der Verfaſſung der Geſellſchaft zu beurtheilen, 1287.
Verſprechen, worin es beſtehe, 861; — Friſt zur Annahme eines Verſprechens, 862. — Welche Perſonen unfähig ſeyn, zu verſprechen, 865 — 868. — In wie fern man für einen Dritten verſprechen könne, 881; — wie, wenn unmögliche und mögliche Dinge zugleich verſprochen worden, 882; — wie, wenn Mehrere eine theilbare oder untheilbare Sache zugleich verſprechen, oder ſich verſprechen laſſen, 888 — 896. S. auch Vertrag. Annahme des Verſprechens.
Verſtandloſe. S. Vernunftloſe.
Verſteigerung. S. Feilbiethung.
Verſtümmlung. S. Verletzungen, körperliche.
Vertauſchung von Fideicommiß-Grundſtücken, wie ſie Statt finde, 633 — 634. S. Tauſch.
Vertheidigung der Ehe bey einer bevorſtehenden Ungültigerklärung oder Trennung derſelben, 97, 114 — 115.
Vertrag. Von Verträgen überhaupt handelt das 17. Hauptſt. II. Th. Ein Vertrag gibt einen rechtmäßigen

Titel zur Erwerbung dinglicher Sachenrechte; des Beſitzes, 317; — Eigenthumes, 424; — Pfandrechtes, 449; — der Dienſtbarkeit, 480; — und des Erbrechtes zwiſchen Ehegatten, 602, 1249. — Er gründet zunächſt ein perſönliches Sachenrecht, 859. — Begriff von einem Vertrage, 861; — Friſt zur Annahme eines Verſprechens, 862; — Eintheilung der Verträge in ausdrückliche und ſtillſchweigende, 863; — in ein= oder zweyſeitig verbindliche, 864; — Erforderniſſe eines gültigen Vertrages: 1) Fähigkeit der Perſonen, 865 — 868; — 2) wahre Einwilligung, 869. — In wie fern Zwang, Irrthum oder Liſt den Vertrag ungültig mache, 870 — 877; — 3) Möglichkeit der Leiſtung, 878 — 882. — Unerlaubte und ungültige Verträge insbeſondere, 879, 986, 991, 993, 996, 998, 1056, 1174, 1196, 1208, 1259, 1270 — 1273, 1291, 1371, 1372, 1382 — 1385 u. 1502; — Vertrag für Andere, 881; — Form der Verträge, 883; — insbeſondere von ſchriftlichen Verträgen und der Punctation, 884 — 887; — gemeinſchaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung, 888 — 890; — Correalität mehrerer Schuldner, 891; oder mehrerer Gläubiger, 892; — Wirkung der Zahlung oder Befreyung im Falle der Correalität, 893 — 896. Nebenbeſtimmungen bey Verträgen: 1) Bedingungen, 897 — 899; — 2) Beweggrund, 900 — 901; — 3) Zeit, Ort und Art der Erfüllung, 902 — 907; — 4) Angeld, 908; — 5) Reugeld, 909 — 911; — 6) Nebengebühren, 912 — 913; — Auslegungsregeln bey Verträgen, 914 — 916. — Von der Erlöſchung der Verträge, 917 — 920; — Gegenſtände entgeldlicher Verträge

und Geſchäfte, 921. — Allgemeine Beſtimmungen entgeldlicher Verträge: 1) Gewährleiſtung, Fälle derſelben, 922 — 930; — Bedingung, 931; — Wirkung der Gewährleiſtung, 932; — Erlöſchung des Rechtes der Gewährleiſtung, 933; — 2) Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte im Werthe, 934, 935. — Von der Verabredung eines künftigen Vertrages, 936. — Vom Verzicht auf Einwendungen, 937. S. Nebenverträge. Die Vertragsrechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel auf die Erben über, 918; — die Ausnahmen ſtehen unter dem Worte, Erben. Das Verſchulden durch Uebertretung einer Vertragspflicht begründet die Verbindlichkeit zum Schadenserſatze, 1295. S. Schadenserſatz.

Vertreter. Der Mann iſt ein geſetzlicher Vertreter ſeiner Frau, 91; — ſeiner minderjährigen Kinder, 152; — der Vormund ſeiner Pflegebefohlenen, 243.

Vertretungsleiſtung, wann ſie zur Gewährleiſtung zu verlangen. Folge der Unterlaſſung, 931.

Verunſtaltung. S. Verletzungen.

Verwahrungsvertrag iſt der Gegenſtand des 19. Hauptſt. II. Th. Begriff deſſelben, 957, 958; — wann er in einen Darleihens- oder Leihvertrag, 959; — oder in eine Bevollmächtigung übergehe, 960; — Rechte und Pflichten des Verwahrers, 961 — 966; — und des Hinterlegers, 967; — Sequeſter, 968. — Ob dem Verwahrer ein Lohn gebühre, 969; — Gaſtwirthe, Schiffer, Fuhrleute haften gleich einem Verwahrer, 970; — Verwahrungsſtücke ſind kein Gegenſtand der Compenſation, 1440; — ſie können von dem Verwahrer und deſſen Erben nicht verjährt werden, 1462.

Verwalter eines gemeinſchaftlichen Gutes hat die Rechte und Pflichten eines Machthabers, 837, 838. — Der Vater iſt geſetzlicher Verwalter des Vermögens ſeiner Kinder, 149 u. 150; — Vormünder und Curatoren des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen, 188. — Wie mehrere Vormünder das Vermögen verwalten ſollen, 210.
Verwaltung fremder Güter. S. väterliche Gewalt. Vormundſchaft. Bevollmächtigung. Freywillige Geſchäftsführung. Lohnvertrag. Ehe-Pacte.
Verwandlung eines Fideicommiß-Gutes in ein Capital, ob ſie Statt habe, 633—634.
Verwandte eines Minderjährigen ſind vorzüglich berechtiget, die Vernachläßigung oder den Mißbrauch der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt anzuzeigen, 178, 217; — ſie ſind verbunden, für die Beſtellung eines Vormundes oder Curators zu ſorgen, 189; — die nächſten, männlichen Geſchlechtes, ſind geſetzliche Vormünder, 198; — haben Anſpruch auf die Mitvormundſchaft, 211; — und Abtretung der Vormundſchaft, 259; — ſind um die Verpflegung des mittelloſen Waiſen anzugehen, 221; — ſind wegen Fortſetzung der Vormundſchaft oder Ertheilung der Nachſicht des Alters zu vernehmen, 251 u. 252; — welche bey einem Vermächtniſſe für Verwandte zu verſtehen ſeyn, 682; — welchen ein geſetzliches Erbrecht zuſtehe, 730—751.
Verwandtſchaft, worin ſie beſtehe, 40; — Berechnung der Grade derſelben, 41; — in wie weit ſie ein Ehehinderniß, 65 u. 94; — Ausnahme in Rückſicht der Juden, 125. — Welche Verwandtſchaft mit dem Erben oder Legatar von der Zeugenſchaft über eine letzte

Anordnung ausſchließe, 594; — Uneheliche Kinder ſind von den Rechten der Verwandtſchaft ausgeſchloſſen, 165.

Verwendung einer Sache zum Nutzen eines Andern, in wie fern ſie ein Recht begründe, 1041 — 1044. S. Aufwand.

Verwundung. S. Verletzung, körperliche.

Verzeichniß. S. Inventarium.

Verzeihung des Erblaſſers hebt die Unwürdigkeit des Erben auf, 540.

Verzicht auf das Erbrecht, 551. — Wem der Erbtheil des Verzichtenden zufalle, 560 — 562; in wie fern der Inhaber eines Fideicommiſſes auf dasſelbe Verzicht thun könne, 632; — Verzicht auf Einwendungen muß beſtimmt ſeyn, 937; — wann der Verzicht eine Schenkung ſey oder nicht, 939, 1381. — Unentgeldlicher Verzicht auf Rechte im Nahmen eines Andern zu errichten, fordert eine beſondere Vollmacht, 1008. — Auf das Recht der Verjährung kann man im voraus nicht Verzicht leiſten, 1501.

Verzögerung der Zahlung eines Capitals, wann ſie eintrete, und was ſie wirke, 1333 — 1335; — Folge der Verzögerung des Gläubigers in Annahme der Zahlung, 1419, 1425.

Verzögerungszinſen. Begriff und Maß derſelben, 1333, 1335.

Vieh. Das Wirthſchaftsvieh iſt ein Zugehör des Grundes, 296; — auf welches Vieh ſich das Weiderecht erſtrecke, 499 u. 500; — wann deſſen Erkrankung oder Tod die Gewährleiſtung gründe, 924 — 928. — Das Vieh auf dem Pachtgute iſt ſtillſchweigend für den Pachtzins verpfändet, 1101; Recht des Grundbeſitzers bey

einem ihm von einem fremden Viehe verurſachten Schaden, 1321 u. 1322. S. Thier.
Viehſeuche. S. Seuche.
Viehtriebrecht. S. Dienſtbarkeiten.
Vielmännerey und Vielweiberey iſt geſetzwidrig, 62 und 94.
Viertheil, falzidiſcher oder trebellianiſcher, findet nicht Statt, 690 u. 608; u. folg. — ein reiner Viertheil der Verlaſſenſchaft bleibt ungeachtet eines Erbvertrages zur freyen letzten Anordnung vorbehalten, 1253.
Vindication. S. Eigenthumsklage.
Vis fluminis. S. Zuwachs.
Vollbürtige. S. Großjährigkeit.
Volljährigkeit. S. Großjährigkeit.
Vollmacht. Begriff derſelben, 1005; — allgemeine und beſondere, 1006; — unbeſchränkte und beſchränkte, 1007; — Geſchäfte, die einer beſondern Vollmacht bedürfen, 1008; — insbeſondere die Einwilligung zur Ehe, 76; — der Widerruf macht die nachgefolgte Erklärung der Einwilligung zur Ehe ungültig, ebend. Die geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß, 1017. — Inner den Gränzen der Vollmacht kommen die Rechte und Verbindlichkeiten auf den Machtgeber, 1017 — 1019; — Erlöſchung der Vollmacht durch den Widerruf, Tod oder Concurs, 1020 — 1026. — Stillſchweigende Vollmacht, 1027 — 1033; — gerichtliche und geſetzliche Vollmacht, 1034. S. Bevollmächtigung.
Vollzieher des letzten Willens, deſſen Pflichten, 816 u. 817.
Vorausbezahlung der Zinſen bey einem Darleihen, in wie

fern ſie Statt finde, 997; — des Beſtandzinſes kann bedungen werden, 1102; — des Witwengehaltes, der Leibrente und des Unterhaltes iſt pflichtmäßig, 1242, 1285, 1418.
Vorausgabe wird im Zweifel für ein Angeld, nicht für ein Reugeld geachtet, 908 — 910.
Vorausvermächtniß für einen Erben, 648.
Vorbehalt der Wahl bey einem Vertrage, wenn er vereitelt wird, 907; — des Wiederkaufes, 1068 — 1070; — des Rückverkaufes, 1071; — des Vorkaufsrechtes, 1072 — 1079; — der Probe, 1080 — 1082; — oder eines beſſeren Käufers, 1083 — 1085.
Vorgeben, liſtiges, der Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages, wann es zur Genugthuung verbinde, 866; — fälſchliches, des Beſitzes verbindet zum Schadenserſatze, 377; — wann es die Gewährleiſtung gründe, 923, 929 u. 930.
Vorhanden. Für eine veräußerte Sache, die nicht mehr vorhanden iſt, muß Gewähr geleiſtet werden, 923.
Vorkaufsrecht. Begriff deſſelben, 1072; — es iſt in der Regel ein perſönliches, 1073; — und unübertragbares Recht, 1074; — Zeitraum zur Ausübung, 1075; — Wirkung deſſelben bey einer gerichtlichen Feilbiethung, 1076; — Bedingungen zur Ausübung dieſes Rechtes, 1077 — 1079. — Auf das Vorkaufsrecht hat ein Obereigenthümer ohne ausdrückliche Bedingung keinen Anſpruch, 1140 — 1141.
Vorladung. S. Edicte.
Vormerkung in die öffentlichen Bücher, was ſie ſey; Erforderniß und Wirkung, 438, 439, 445.

Vormund S. Vormundſchaft. Mitvormund.
Vormundſchaft. Von der Vormundſchaft und Curatel handelt das 4. Hauptſt. I. Th. Beſtimmung der Vormundſchaft und Curatel, 187; — Unterſchied zwiſchen der Vormundſchaft und Curatel, 188: — I. Von der Vormundſchaft. Veranlaſſung zur Beſtellung derſelben, 189; — wer den Vormund zunächſt beſtelle, 190; — nothwendige Entſchuldigung von einer Vormundſchaft überhaupt, 191 u. 192; — von einer beſtimmten Vormundſchaft, 193 u. 194; — freywillige Entſchuldigungsgründe, 195; — Arten der Berufung zur Vormundſchaft: 1) teſtamentariſche, 196 u. 197; — 2) geſetzliche, 198; — 3) gerichtliche, 199; — Form der wirklichen Beſtellung des Vormundes, 200; — Form die Beſtellung abzulehnen, 201; — Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes in Rückſicht dieſes Gegenſtandes, 202 u. 203; — Antritt der Vormundſchaft, 204; — Angelobung des Vormundes, 205; — Urkunde hierüber, 206; — Führung der Vormundſchaft. Vorläufige gerichtliche Vorſicht hierüber, 207 u. 208; — Vereinigung der vormundſchaftlichen Hauptpflichten (der Erziehung und Vermögensverwaltung) in Einer Perſon, 209 u. 210; — Unterſtützung einer Vormünderinn durch einen Mitvormund, 211; — Pflichten und Rechte des Mitvormundes, 212 — 215; — beſondere Pflichten und Rechte des Vormundes: a) in Rückſicht der Erziehung der Perſon, 216; — entſprechende Verbindlichkeit des Pflegebefohlnen, 217. — Wer zunächſt die Erziehung beſorge, 218; — Beſtimmung der Quantität und der Quellen der Erziehungskoſten, 219 — 221; — beſondere Pflichten des Vormundes; — b)

in Rückſicht der Vermögensverwaltung, Erforſchung und Sicherſtellung des Vermögens, 222; — durch die Sperre und Inventur, 223; — dann durch die Schätzung des unbeweglichen Vermögens entweder unmittelbar von dem vormundſchaftlichen Gerichte, 224; — oder vermittelſt der Realbehörde, 225 u. 226. — Wohin das bewegliche Vermögen gehöre, 227. — Allgemeine Vorſchrift in Rückſicht auf die Vermögensverwaltung, 228. — Beſondere Vorſchriften: a) in Abſicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung; inſonderheit in Rückſicht der Koſtbarkeiten, 229; — des baren Geldes, 230; — des übrigen beweglichen Vermögens, 231; — in Rückſicht des unbeweglichen, 232, 1219 u. 1250; — bey vorzukehrenden wichtigen Veränderungen, 233; — bey Einhebung der Capitalien, 234; — bey weiterer Verwendung derſelben, 235; — zur Sicherſtellung unbedeckter Forderungen, 236 u. 1245; — Caution, 237; — Verbindlichkeit zur Rechnungslegung, 238; — Zeit der Rechnungslegung, 239; — Ort, 240; — und Art der Rechnungserledigung, 241 u. 242. — Beſondere Vorſchriften für den Vormund bey der mittelbaren Vermögensverwaltung, d. i. bey Erwerbungen oder Verpflichtungen des Pflegebefohlenen. Inſonderheit: bey Vertretungen, 243; — bey Verträgen des Pflegebefohlenen, 244 u. 245; bey einer Eheſcheidung, 106; — oder Annahme an Kindes Statt 181. — In welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde, 246 — 248; — Endigung der Vormundſchaft: a) durch den Tod, 249; — b) nach gehobenen Hinderniſſen der Ausübung der väterlichen Gewalt, 250; — c) durch wirkliche Volljährigkeit,

251; — d) durch die vermittelſt ertheilter Nachſicht rechtlich angenommene Volljährigkeit, 252; — e) durch die ämtliche oder angeſuchte Entlaſſung des Vormundes; 253. — Fälle der ämtlichen Entlaſſung, 254 — 256; — Fälle der vom Vormunde rechtlich angeſuchten Entlaſſung, 257 u. 258; — Fälle der von Andern rechtlich angeſuchten Entlaſſung des Vormundes, 259 u. 260; — Bedingungen zur rechtlichen Entlaſſung des Vormundes: a) gewöhnlicher Zeitpunct, 261; — b) Schlußrechnung; c) Uebergabe des Vermögens, 263; — Haftung des Vormundes auf fremdem Verſchulden, 264; — Subſidiariſche Haftung des vormundſchaftlichen Gerichtes, 265; — Belohnung des Vormundes: a) jährliche, 266; — oder b) beym Austritte, 267; Rechtsmittel des Vormundes bey Beſchwerden, 268: — II. **Von der Curatel.** Begriff der Curatel, 269; — Fälle der Curatel, 270: — a) für Minderjährige, 271 u. 272; — b) für Wahn- und Blödſinnige, 273; — oder c) Verſchwender, **ebend.**; d) für Ungeborne, 274; — e) für Taubſtumme, 275; — f) für Abweſende, 276 — 278; — g) für Sträflinge, 279; — Beſtellung der Curatel, 280; — Entſchuldigungsurſachen, 281; — Führung der Curatel, 282; — Erlöſchung derſelben, 283; — Ausnahmen in Rückſicht des Bauernſtandes, 284.

Vormundſchaftsbehörde. S. **Vormundſchaftliches Gericht.**

Vormundſchaftsbuch, wie es zu führen, 207 u. 208.

Vormundſchaftliches Gericht iſt dasjenige, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Minderjährige ſteht, 189; — es ſorgt von Amts wegen für die Beſtellung eines Vormundes,

189, 190, 199 u. 209; — hat die Tauglichkeit und Entſchuldigungsgründe zu beurtheilen, 191 — 195, 201 u. 203; — demſelben wird jeder Vormund unterworfen, 200; — iſt für einen wiſſentlich untauglichen verantwortlich, 202; — es ertheilt den Auftrag zur Uebernehmung der Vormundſchaft, 204; — nimmt die Angelobung auf, und ertheilt hierüber eine Urkunde, 205 u. 206; — ſorgt, daß aus mehreren Vormündern nur Einer die Erziehung und Hauptführung der Geſchäfte übernehme, 210; — beurtheilt die Unterhaltungskoſten, 219 — 221; — erforſcht das Pupillar-Vermögen durch Sperre, Inventur und Schätzung, 222 — 227; — wacht über alle Zweige der vormundſchaftlichen Verwaltung und entſcheidet in allen wichtigeren Angelegenheiten, worüber der Vormund die Genehmigung einhohlen muß, 216, 231 — 235; — übernimmt und erlediget die Rechnungen, 238 — 241, 262. — Es kann einem Minderjährigen nach zurückgelegtem zwanzigſten Jahre den reinen Ueberſchuß der Einkünfte überlaſſen, 247; — beurtheilt die Entlaſſung des Vormundes, 253 — 260; — kann die Fortſetzung der Vormundſchaft nach der Großjährigkeit anordnen, 251; — oder die Nachſicht des Alters ertheilen, 252; — haftet aushülfsweiſe für die Verwaltung, 265; — erkennt über die dem Vormunde gebührende Belohnung, 266 u. 267; — über die wechſelſeitigen Beſchwerden des Vormundes und des Minderjährigen, 217, 268; — und führt über die Pupillar-Angelegenheiten ein Waiſenbuch, 207 u. 208; — Es ſorgt auch für die Curatel, wie für die Vormundſchaft, 269, 283. S. auch Vormundſchaft.

Vorſatz, böſer, zu ſchaden, worin er beſtehe, 1294; — Folge deſſelben, 1323 u. 1324; S. Schadenserſatz.
Vorſchriften: S. Geſetze, Statuten. Verfügungen.
Vorſchuß. Wann er bey Beſtellung einer Arbeit verlangt werden könne, 1156.
Vortheil, entgangener. S. Entgang.
Vorzugsrecht der Gläubiger wird in dem Verfahren über Concurs=Fälle beſtimmt, 470.

W.

Waaren, wenn ſie bey Darleihen ſtatt baren Geldes gegeben worden, wie die Tilgung geſchehe, 991.
Waarenlager kann auch ſymboliſch übergeben werden, 427.
Waggeſchäfte. S. Glücksverträge.
Wahl bey einem Verſprechen, das auf mehrere Arten erfüllet werden kann, ſteht dem Verpflichteten zu, 906 — wie, wenn die in einem Vertrage zugeſtandene Wahl vereitelt wird; 907.
Wahlältern. Begriff, 179; — ob ihnen ein geſetzliches Erbrecht zuſtehe, 756.
Wahlkinder heißen diejenigen, welche an Kindes Statt angenommen werden, 179; — geſetzliches Erbrecht derſelben, 755.
Wahlmutter. Wahlvater heißen diejenigen, welche eine Perſon an Kindes=Statt annehmen, 179; — über ihre ſo wie über der Wahlkinder Rechte und Pflichten. S. Annehmung an Kindes Statt.
Wahnſinnige S. Vernunftloſe, Pflegebefohlene.
Währung, in welcher ein Darleihen gegeben werden könne, und in welcher dasſelbe oder die Zinſen davon zu bezahlen. S. Darleihensvertrag, Geldzahlungen.

Waiſen. S. Minderjährige.
Waiſenbuch. S. Vormundſchaftsbuch.
Wandelpön. S. Reugeld.
Wandſchränke, in wie fern ſie in einer gemeinſchaftlichen Mauer angebracht werden können, 855.
Wapen, deren werden die Ehegattinn, 92; — und die ehelichen Kinder theilhaft, 146; — ſie gründen die Vermuthung des Eigenthumes einer Sache, 854.
Wäſche wird nicht zur Kleidung gerechnet, 679; —.
Waſſer. Das Recht dasſelbe zu leiten oder zu ſchöpfen. S. Dienſtbarkeiten.
Waſſerbeet, das verlaſſene, wem es gehöre, 409, 410.
Waſſerwerke, deren Führung bedarf der Bewilligung der politiſchen Behörde, 413.
Wechſelrecht, wann es verjährt werde, beſtimmt die Wechſelordnung, 1492.
Wechſelgeſchäfte. S. Handelsgeſchäfte.
Wechſelſeitige Schenkungen, in wie fern ſie den unentgeldlichen Verträgen beyzuzählen, 942.
Weg, oder Fahrwegrecht. S. Dienſtbarkeiten.
Weib. S. Ehegattinn.
Weibliche Nachkommenſchaft hat in der Regel auf Fideicommiſſe keinen Anſpruch, 626.
Weibsperſonen, S. Frauensperſonen.
Weiderecht. S. Dienſtbarkeiten.
Weihe, in wie fern ſie ein Ehehinderniß, 63, 94.
Weißzeug. S. Wäſche.
Weltgeiſtliche können zur Uebernehmung einer Vormundſchaft nicht angehalten werden, 195. S. auch Geiſtliche.
Werk. Aufführung oder Niederreißung eines Werkes. S. Gebäude. Vollbringung eines Werkes gegen einen aus-

drücklich oder ſtillſchweigend bedungenen Lohn. S. Dienſtleiſtungen.
Werth. Wie der Werth eines zu verſchuldenden oder zu vertauſchenden Fideicommiſſes zu beſtimmen ſey, 637; — Verkürzung über die Hälfte desſelben gibt ein Recht zum Schadensersatze, 934 u. 935. S. Preis, Verkürzung.
Wette. Begriff, 1270. Sie kann auch über den unbekannten Inhalt einer letztwilligen Erklärung eingegangen werden, 1383; — der Preis einer Wette kann nicht eingeklagt, aber der bezahlte nicht zurück gefordert werden, 1271, 1432 u. 1433.
Widerlage wird zur Vermehrung des Heirathsgutes versprochen, 1230; S. Ehe-Pacte.
Widerruf der Vollmacht zur Ehe, was er wirke, 76; — des letztes Willens. S. Aufhebung. Vermutheter eines Vermächtniſſes, 724 u. 725; — der Erbserklärung, ob er Statt finde, 806; — eines Fideicommiſſes, 628; — des noch nicht angenommenen Verſprechens, 862; — der Schenkungen, 946—956; — der Vollmacht, in wie fern er Statt finde, 1020; — oder einer Aſſignation, 1404.
Wiedereinſetzung. S. Einſetzung.
Wiederkauf. Das Recht zu demſelben vermöge des Vorbehaltes, worin es beſtehe, 1068; — Erſatz der Verſchlimmerungen und Verbeſſerungen, 1069; — in welchen Gegenſtänden und unter welchen Beſchränkungen dieſes Recht Statt finden könne, 1070.
Wiederverehelichung. Geſetzliche Vorſichten dabey, 62, 119, 121; — Folge in Rückſicht einer der Frau von dem Manne hinterlaſſenen Fruchtnießung, 1257.
Wiedervergeltung gegen Fremde, in wie fern ſie Statt finde, 33.

Wild in einem Walde iſt für eine unbewegliche Sache zu halten, 295. S. Jagd.
Wille. S. Willkühr, Erklärung, Einſchränkung und Aufhebung des letzten Willens, davon handelt das 9. und 12. Hauptſtück. II. Theil.
Willenserklärung iſt eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende, 863; der Inhalt der letzten Willenserklärung iſt vor der Bekanntmachung kein Gegenſtand eines gültigen Vergleiches, 1383.
Willkühr. Wann aus einem Vertrage, deſſen Erfüllungszeit der Willkühr vorbehalten worden, gefordert werden könne, 904; — Der Mangel derſelben ſpricht in der Regel frey vom Schadenserſatze, 1306; — ob Handlungen der freyen Willkühr der Verjährung unterliegen, 1459.
Wirthe. S. Gaſtwirthe.
Wirthſchaftsbetrieb. Das Getreide, Holz, Vieh, die Werkzeuge, Geräthſchaften zu demſelben, ſind ein Zugehör, 296.
Wirthſchaftsgeräthſchaften ſind für den Pachtzins ſtillſchweigend verpfändet, 1101.
Witthum. S. Witwengehalt.
Wittiblicher Unterhalt. S. Witwengehalt.
Witwe oder **Witwer** müſſen, um zur Trauung zugelaſſen zu werden, die Auflöſung der vorigen Ehe beweiſen, 62; — binnen welcher Zeit eine Witwe ſich wieder verehelichen könne, 120 u. 121. — Die Witwe hat noch durch ſechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn ſie ſchwanger iſt, bis nach Verlauf von ſechs Wochen nach ihrer Entbindung, die Verpflegung; jedoch ohne mittlerweiligen Witwengehalt, 1243.

Witwen=Caſſen. S. Verſorgungsanſtalten.
Witwengehalt. Begriff davon. Wann und wie lange er der Witwe gebühre, 1242—1244; — Vorſicht über deſſen Sicherſtellung, 1245. — Im Falle eines über den Mann verhängten Concurſes kann in der Regel der Witwengehalt angeſprochen werden, 1260.
Witwenſtand, in wie fern er zur Bedingung des Nachlaſſes gemacht werden könne, 700.
Wohl, das allgemeine, berechtiget, die Abtretung des Privat=Eigenthumes gegen Schadloshaltung zu verlangen, 365.
Wohlthätige Verträge. S. Einſeitig verbindliche.
Wohlthätigkeit. S. Schenkungen.
Wohnort der Verlobten iſt in der Verkündigung und dem Trauungsbuche anzuführen, 70, 80; — und iſt der Ort der Verkündigung, und der Zahlung 1420, der feyerlichen Erklärung der ehelichen Verbindung, 71, 82.
Wohnſitz, wann er die Staatsbürgerſchaft bewirke, 29; — die perſönliche Fähigkeit wird nach den Geſetzen des Wohnſitzes, und ohne dieſen, des Geburtsortes beurtheilet, 34; — Die Ehegattinn iſt ſchuldig, dem Wohnſitze des Mannes zu folgen, 92.
Wohnung als Dienſtbarkeit betrachtet, was ſie in ſich begreife, 521, 522; S. Dienſtbarkeiten.
Wucher in Gelddarleihen wird nach dem beſondern beſtehenden Wuchergeſetze behandelt, 1000.
Wundarzt dient zum Beweiſe über das Unvermögen zur ehelichen Pflicht, 100; S. auch Sachverſtändige; — kann ſich für Uebernehmung der Cur nichts gültig bedingen, 879; — auf ihn ſind die Vorſchriften von Dienſtleiſtungen anzuwenden, 1163; — S. Dienſtleiſtungen.

Wurzeln begründen den Zuwachs durch Pflanzung, 420; — eines fremden Baumes kann der Grundeigenthümer aus ſeinem Boden reißen, 422.

Z.

Zäune, Hecken, Planken, Mauern und andere dergleichen Scheidewände zwiſchen Nachbarn werden für ein gemeinſchaftliches Gut angeſehen, 854.

Zahler. Wer ſich als Alleinzahler für einen Dritten mit Einwilligung des Gläubigers verpflichtet, bewirkt eine Umänderung der Verbindlichkeit, 1345, 1407. S. Anweiſung. Wer ſich als Bürge und Zahler verpflichtet, haftet als ein ungetheilter Mitſchuldner, 1357. — der Zahler einer fremden Schuld tritt in die Rechte des Gläubigers, doch muß er zu ſeiner Sicherheit erſt den Hauptſchuldner vernehmen, 1358, 1361.

Zahlung, worin ſie beſtehe, 1412; — wie ſie zu leiſten, und ob etwas Anderes an Zahlungs Statt gegeben, 1413 u. 1414; — oder theilweiſe bezahlt werden könne, und was bey dieſer Zahlungsart zu vermuthen, 1415 u. 1416; — Zeit der Leiſtung, 1417; — geſetzliche Beſtimmung der Zahlungsfriſt, 1418; — Folge der verzögerten Annahme, 1419; — Ort der Zahlung, 1420. — Wer zahlen könne, ob auch ein Pflegebefohlner, 1421; — in wie fern auch ein Dritter, 1422 — 1423. — An wen bezahlt werden könne, 1424; — dem Vormunde kann ohne gerichtliche Begnehmigung ein Capital mit Sicherheit nicht bezahlt werden, 234. — Mit welcher Vorſicht die Zahlung einem Pfandgläubiger, im Falle einer weiteren Verpfändung zu leiſten ſey, 455. — Ob

der Schuldner berechtiget ſey, dem Cedenten die Zahlung zu leiſten, 1395 u. 1396; — in wie fern ein Aſſignat die Zahlung zu leiſten verpflichtet, 1403 — 1409. — Gerichtliche Abtragung der Schuld, wann, wie ſie geſchehen könne, und mit welcher Wirkung, 1425; — Recht des Zahlers, eine Quittung und den Schuldſchein zu verlangen, 1426; — in wie fern dadurch eine Vermuthung oder ein Beweis der Zahlung gegründet werde, 1427 — 1430; — Zahlung einer Nichtſchuld aus Irrthum kann zurück gefordert werden, 1431 — 1436; — wie der Empfänger zu behandeln, 1437; — Zahlung einer Hypothekarſchuld macht ohne Löſchung das Gut nicht frey, 469. — Verzögerte Zahlung. S. Verzögerung. Zahlung auf Abſchlag. S. Abſchlagszahlungen. Von der Zahlung aus einem Darleihensvertrage. S. dieſes Wort. S. auch Geldzahlung.

Zahlungsſtatt S. Zahlung.

Zahlungstag des Vermächtniſſes, 685 — 687.

Zahlungsunfähigkeit. S. Unfähigkeit.

Zeichen, wie durch dieſelben eine Uebergabe geſchehen könne, 427, 452.

Zeichnungen, topographiſche, Vertrag hierüber. S. Dienſtleiſtungen.

Zeit der Erfüllung des Vertrages. Vorſchriften hierüber, 902 — 904; — Vergl. Zahlung, Tag, Monath, Jahr, Zeitraum.

Zeitpunct des Anfanges der Verbindlichkeit eines Geſetzes überhaupt, 3; — dieſes Geſetzbuches insbeſondere iſt in dem Kundmachungs-Patente beſtimmt. Der Niederlegung einer Vormundſchaft, 261; — des Erbanfalles und der Erbfähigkeit, 545 u. 546; — die Beyrückung deſſelben in einem letzten Willen iſt nicht nothwendig, aber

räthlich, 578; — der Zeitpunct, auf welchen der Erblaſſer das zugedachte Recht eingeſchränket hat, was er wirke, 704 — 708; — zur Entrichtung des Erbzinſes, 1132.

Zeitraum der Anſäſſigkeit zur Erwerbung der Staatsbürgerſchaft, 29; — des Wohnſitzes zur Beſtimmung des Aufgebothsortes, 72; — zur Wiederhohlung des Aufgebothes wegen unterbliebener Eheſchließung, 73; — zur Anzeige der Trauung an den Pfarrer von dem entfernten Stellvertreter desſelben, 82; — zur Beſtreitung einer ungültigen Ehe, 96; — zur Erforſchung eines zweifelhaften Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 101; — zur Beſtimmung der boshaften Verlaſſung des Ehegatten, 115; — zur erlaubten Eingehung einer neuen Ehe, 120—121; — zur Todeserklärung, 24, 113 — 114, 277; — zum Verſuche jüdiſche Ehegatten von der Trennung abzubringen, 134; — der ehelichen Geburt, 138; — zur Beſtreitung der ehelichen Geburt, 155 — 159; — Zeitraum mit der unehelichen Beywohnung zum Beweiſe der Vaterſchaft, 163; — binnen welchem die väterliche Gewalt wegen Abweſenheit des Vaters oder ſeiner Verurtheilung zur Gefängnißſtrafe außer Wirkſamkeit kommt, 176; — der Abweſenheit zur Ausſchließung von einer Vormundſchaft, 194; — zur Ablehnung der Vormundſchaft, 201; — zur Legung der Vormundſchaftsrechnung, 239, 262; — zum Anſpruche der Verwandten auf die Abtretung der Vormundſchaft, 258—259; — zur Zueignung zahm gemachter Thiere, 384; — zur Bekanntmachung eines Fundes, 389; — und zur Erwerbung eines Rechtes auf denſelben, 391 u. 392; zur Zurückforderung eines mit Gewalt abgeriſſenen Erdtheiles, 412; — zur Rechtfertigung einer Vormerkung, 439; —

Zeitraum des ruhigen Beſitzes zur Beſtimmung der Art des Weiderechtes, 498; — der Gültigkeit begünſtigter letzter Anordnungen, 599; — zur Entrichtung der Vermächtniſſe, 685; — zur Annahme eines Verſprechens, 862; — zur Ausübung des Rechtes aus einer Verabredung, künftig einen Vertrag zu ſchließen, 936; — die Gewährleiſtung zu verlangen, 924—933; — zur Entſchädigungsklage aus dem Verwahrungsvertrage, 967; — zu den wechſelſeitigen Klagen zwiſchen dem Verleiher und dem Entlehner, 982; — zur Ausübung des Vorkaufsrechtes, 1075, 1141; — des Rechtes aus dem Kaufe auf Probe, 1082; — und aus dem Verkaufe mit Vorbehalt eines beſſeren Käufers, 1084; — zur Einklagung des Aufwandes wider den Beſtandgeber, 1097; — Zeitraum einer ſtillſchweigenden Erneuerung des Mieth- oder Pachtvertrages, 1115; — zur Entſchädigungsklage wider den Beſtandnehmer, 1111; — Zeitraum der Aufkündigung eines Mieth- oder Pachtvertrages, 1116; — zur Ausübung des von dem Obereigenthümer bedungenen Vorkaufes oder Einſtandrechtes, 1141; — zur Erwerbung des Rechtes des Obereigenthümers auf Veränderungsgebühren, 1142; — zur Anzeige eines vermöge Verſicherungsvertrages zu erſetzenden Schadens, 1290; — zur Begründung der Vermuthung von geſchehener Leiſtung der Morgengabe, 1232; — zur erforderlichen Anzeige einer verſicherten Gefahr, 1290; — zur Anbringung der Schadensklage nach einer Viehpfändung, 1321; — der Erlöſchung der Bürgſchaft, 1363 u. 1367. S. Verjährung.

Zeitungsblätter. S. Edicte.

Zeitverlauf, in wie fern er die Dienſtbarkeit aufhebe, 527

u. 528; — der Schuld, ob er den Bürgen befreye, 1364; — in wie weit dadurch Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben, verjährt oder erſeſſen werden, 1449; — S. Zeitraum. Verjährung; — in wie fern durch Verlauf der Zeit das Pfandrecht erlöſche, 468.

Zeugen. Ihre Gegenwart iſt bey Schließung einer Ehe nothwendig, 75; — eben ſo bey letzten Willenserklärungen, 579 — 598; — zur Unterfertigung einer Einverleibungsurkunde, 434; — unfähige bey letzten Anordnungen, 591 — 598; — Verträge können in der Regel mit, oder ohne Zeugen geſchloſſen werden, 883; — Ausnahme bey dem Erbvertrage, 1249. — In wie fern zwey Zeugen die Stelle der Unterſchrift vertreten, 580 und 886.

Zeugniſſe, welche vor der Trauung beyzubringen, 78; — oder zur Scheidung, 104, 105, 107, 133, 134.

Zins, deſſen fortdauernde Entrichtung beweiſet noch keine Theilung des Eigenthumes, 360. — Ob der Fideicommiß-Inhaber Grundſtücke gegen Zinſen vertheilen könne, 633 u. 634. — Der Mieth- und Pachtzins muß in der Regel eben ſo beſchaffen ſeyn, wie der Kaufpreis, 1092; — wann er zu entrichten, 1100, 1102, 1132; — geſetzliches Pfandrecht in Rückſicht desſelben, 1101; — in wie fern die Vorausbezahlung gültig ſey, 1102; — Zins in Früchten, 1103; — Pflicht zur Erlaſſung des Zinſes ganz oder zum Theile, 1104—1108, 1133; — Saumſeligkeit in der Entrichtung des Zinſes, was ſie wirke, 1118, 1135 u. 1136.

Zinſen von einem Capital, das auf einer zur Fruchtnießung beſtimmten Sache haftet, muß der Fruchtnießer

übernehmen, 512; — von einem zum Gebrauche oder Fruchtnießung beſtimmten Capital gebühren dem Berechtigten, 510; — Maß der rechtlichen Vertragszinſen, 993 u. 994; Zeit der Entrichtung, 997; — ſie dürfen höchſtens auf ein halbes Jahr vorhinein abgezogen werden, ebend.; — Maß der geſetzlichen, 995; — Zinſen von Zinſen dürfen nicht genommen werden, 998; — ſind in gleicher Währung mit dem Geld-Capital zu entrichten, 999; — die Ueberſchreitung des erlaubten Zinſenmaßes iſt ein Gegenſtand des Wuchergeſetzes, 1000; — wenn der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinſen bis auf den Betrag der Hauptſchuld ſteigen läßt; ſo erliſcht das Recht, von dem Capital weitere Zinſen zu fordern, 1335; — in wie fern der Bürge für die Zinſen hafte, 1353; — ob die Zahlung ſpäterer Zinſen die Abtragung der früheren beweiſe, 1429; — S. Verzögerungszinſen.

Zinſenvertrag. Begriff, 984; — S. Zinſen.

Zögerung. S. Verzögerung.

Zölle. S. Steuern.

Züchtigungsrecht der Aeltern, 145; — des Vormundes, 217.

Zueignung. Davon handelt das 3. Hauptſtück. II. Theils. Begriff der Zueignung, 381; — Gegenſtände, 382; — Arten der Zueignung: I. der Thierfang. Wem das Recht zu jagen oder zu fiſchen zuſtehe, beſtimmen die politiſchen Geſetze, 383; — zahme oder zahm gemachte Thiere ſind kein Gegenſtand der Zueignung, 384; — eben ſo wenig die dem Staate vorbehaltenen unterirrdiſchen Erzeugniſſe, 385; — II. das Finden verlaſſener Sachen, 386—387; — die Beute iſt ein Gegenſtand der Kriegsgeſetze, 402; — S. Finden und Schatz.

Zufälle. In wie fern der Beſitzer für den Zufall hafte, 335, 338; — wann der Pfandgläubiger, 460; — außerordentliche geben Anſpruch auf Erlaſſung des Beſtandzinſes, 1104—1108, 1133 u. 1134; — in wie fern der Gewalthaber einen Erſatz des zufälligen Schadens fordern könne, 1015. — Der bloße Zufall trifft denjenigen, in deſſen Vermögen oder Perſon er ſich ereignet hat, 1311; — S. Gefahr. Schaden.

Zugehör, was es ſey, 294; — insbeſondere bey Grundſtücken, Teichen, 295, 296; — und Gebäuden, 297.

Zulaſſung. S. Unterlaſſung.

Zurückbehaltungsrecht. S. Retentions-Recht.

Zurückforderung einer bezahlten Nichtſchuld. S. Zahlung.

Zuſage. S. Verſprechen. Annahme des Verſprechens.

Zuwachs. So lange derſelbe nicht abgeſondert, iſt er ein Zugehör, 294. — Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs handelt das 4. Hauptſt. II. Theil. Begriff vom Zuwachs, 404: — I. natürlicher: a) Natur-Producte, 405; — b) Werfen der Thiere, 405 u. 406; — c) Inſeln, 407 u. 408; — d) verlaſſenes Waſſerbeet, 409 u. 410; — e) Anſpühlen, 411; — f) abgeriſſenes Stück Landes, 412; — II. künſtlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung, 414—416; — insbeſondere durch Bau, 417—419; — III. Vermiſchter Zuwachs, 420 — 422.

Zuwachsrecht der Teſtaments-Erben, 560 — 562; — der Vermächtnißnehmer, 689; — es gebührt dem Käufer einer Erbſchaft, 1279.

Zwang, zur Erklärung des lezten Willens ſchließt von dem Erbrechte aus, 542; — wann er einen Vertrag ungültig mache, 870, 875; S. Furcht.

Zweck. S. Abſicht.
Zweifel in Rechtsfällen. S. Rechtsgrundſätze — über die Echtheit des Beſitzes. S. Beſitz. S. auch Vermuthung.
Zweyſeitig verbindliche Verträge. Begriff, 864; — Bey denſelben wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der ſich ihrer bediente, 915.

Bayerische Staatsbibliothek München

18. N
Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie

Bd.: 3

Wien 1811

J.austr. 18-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542695-3